Synopse Satzungsänderungen nach der Organisationsentwicklung – Stand 27.05.2026

„Rot“ = geändert

Einfügen einer Fußnote, dass mit der Nennung der männlichen Form sämtliche Geschlechter angesprochen sind.

Bisheriger Stand: 28.06.2025	Neuer Stand:
§ 1 Name, Sitz, Gliederung, Verbandsfarben, Geschäftsjahr	§ 1 Name, Sitz, Gliederung, Verbandsfarben, Geschäftsjahr
1) Der Bayerische Landes-Sportverband e.V., im folgenden „Verband“ oder „BLSV“ genannt, ist die freiwillige Vereinigung der bayerischen Turn- und Sport- sowie wesensverwandter Vereine. „Sport“ im Sinne dieser Satzung und des Sprachgebrauchs im Verband ist der Sammelbegriff für alle Arten von Leibesübungen. Für eine ausführliche Beschreibung des „Sports“ im Verband wird auf die weiteren Bestimmungen der Aufnahmeordnung verwiesen.	1) Der Bayerische Landes-Sportverband e.V., im folgenden „Verband“ oder „BLSV“ genannt, ist die freiwillige Vereinigung der bayerischen Turn- und Sport- sowie wesensverwandter Vereine. „Sport“ im Sinne dieser Satzung und des Sprachgebrauchs im Verband ist der Sammelbegriff für alle Arten von Leibesübungen. Für eine ausführliche Beschreibung des „Sports“ im Verband wird auf die weiteren Bestimmungen der Aufnahmeordnung verwiesen.
2) Der Verband hat seinen Sitz in München; er ist im Vereinsregister des Amtsgerichts München eingetragen.	2) Der Verband hat seinen Sitz in München; er ist im Vereinsregister des Amtsgerichts München eingetragen.
3) Der Verband gliedert sich a. regional in Sportbezirke und Sportkreise, die grundsätzlich mit den politischen Bezirken und Kreisen des Freistaates Bayern übereinstimmen, b. sportfachlich nach Sportarten.	3) Der Verband gliedert sich a. regional in Sportbezirke und Sportkreise, die grundsätzlich mit den politischen Bezirken und Kreisen des Freistaates Bayern übereinstimmen, b. sportfachlich nach Sportarten.
4) Die regionalen Gliederungen haben in ihrer	4) Die regionalen Gliederungen haben in ihrer

Namensbezeichnung die Worte „im Bayerischen Landes-Sportverband e.V.“ zu führen. Die Mitglieder sollen neben ihrem im jeweiligen Registergericht eingetragenen Namen die Bezeichnung „Mitglied des Bayerischen Landes-Sportverbandes e.V.“ führen. 5) Verbandsfarben sind die Landesfarben. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.	Namensbezeichnung die Worte „im Bayerischen Landes-Sportverband e.V.“ zu führen. Die Mitglieder sollen neben ihrem im jeweiligen Registergericht eingetragenen Namen die Bezeichnung „Mitglied des Bayerischen Landes-Sportverbandes e.V.“ führen. 5) Verbandsfarben sind die Landesfarben. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
§ 2 Zweck Der Zweck des Verbandes ist die Pflege und Förderung des Sportes in Bayern.	§ 2 Zweck Der Zweck des Verbandes ist die Pflege und Förderung des Sportes in Bayern.
§ 3 Werte und Grundsätze 1) Der Verband ist frei von parteipolitischen, rassischen und religiösen Bindungen. 2) Er vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz und bekennt sich zur freiheitlichen, demokratischen und rechts staatlichen Grundordnung. Der Verband beachtet die Grundsätze einer guten Verbandsführung. 3) Zur Verwirklichung der Chancengleichheit von Frauen und Männern ist bei allen Planungs-, Entscheidungs- und Umsetzungsprozessen die jeweils spezifische Situation von Frauen und Männern ausdrücklich zu beachten (Gender Mainstreaming). 4) Der Verband tritt für die Erhaltung, Wiederherstellung und	§ 3 Werte und Grundsätze 1) Der Verband ist frei von parteipolitischen, rassischen und religiösen Bindungen. 2) Er vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz und bekennt sich zur freiheitlichen, demokratischen und rechts staatlichen Grundordnung. Der Verband beachtet die Grundsätze einer guten Verbandsführung (Good Governance). 3) Zur Verwirklichung der Chancengleichheit von Frauen und Männern ist bei allen Planungs-, Entscheidungs- und Umsetzungsprozessen die jeweils spezifische Situation von Frauen und Männern ausdrücklich zu beachten (Gender Mainstreaming).

den Schutz der natürlichen Umwelt sowie ihre Nutzung für das Sport treiben ein. 5) Er bekennt sich zu den Grundsätzen des Amateursportes und des „Fair Play“. 6) Doping ist ein schwerwiegender Verstoß gegen die ethischen Grundprinzipien des Sportes. Der Verband bekennt sich daher zu jeglicher Form der Bekämpfung von Doping. 7) Der BLSV wendet sich gegen Drogen, Gewalt sowie verfassungs- und fremdenfeindliche Bestrebungen. Der BLSV tritt insbesondere jeglicher Form der Gewalt, Diskriminierung, Benachteiligung und Manipulation entschieden entgegen, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexueller Art ist. 8) Der Verband achtet die organisatorische, finanzielle und fachliche Selbstständigkeit seiner Mitglieder, fördert ihre Zusammenarbeit und unterstützt die olympische Idee, insbesondere die olympischen Sportarten. 9) Der Verband setzt sich für die Wahrung und Förderung der Einheit des Sportes in Bayern ein.	4) Der Verband tritt für die Erhaltung, Wiederherstellung und den Schutz der natürlichen Umwelt sowie ihre Nutzung für das Sport treiben ein. 5) Er bekennt sich zu den Grundsätzen des Amateursportes und des „Fair Play“. 6) Doping ist ein schwerwiegender Verstoß gegen die ethischen Grundprinzipien des Sportes. Der Verband bekennt sich daher zu jeglicher Form der Bekämpfung von Doping. 7) Der BLSV wendet sich gegen Drogen, Gewalt sowie verfassungs- und fremdenfeindliche Bestrebungen. Er tritt jeglicher Form von extremistischen, nationalistischen, antisemitischen und rassistischen Bestrebungen entschieden entgegen. Der BLSV tritt insbesondere jeglicher Form der Gewalt, Diskriminierung, Belästigung, Benachteiligung und Manipulation entschieden entgegen, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexueller Art ist. 8) Der Verband achtet die organisatorische, finanzielle und fachliche Selbstständigkeit seiner Mitglieder, fördert ihre Zusammenarbeit und unterstützt die olympische Idee, insbesondere die olympischen Sportarten. 9) Der Verband setzt sich für die Wahrung und Förderung der Einheit des Sportes in Bayern ein.
§ 4 Aufgaben 1) Der Verband sieht seine Aufgabe darin, die Mitglieder zu betreuen und gegenüber Staat und Gesellschaft zu vertreten.	§ 4 Aufgaben 1) Der Verband sieht seine Aufgabe darin, die Mitglieder zu betreuen und gegenüber Staat und Gesellschaft zu vertreten.

2) Eine weitere Aufgabe des Verbandes ist, die körperliche und sittliche Entwicklung der ihm zugehörigen Einzelpersonen, insbesondere der Jugend, zu ermöglichen und zu fördern. 3) Der BLSV nimmt die gesellschaftspolitische Aufgabe wahr, für die soziale, erzieherische, präventive und integrative Funktion des Sportes zu wirken.	2) Eine weitere Aufgabe des Verbandes ist, die körperliche und sittliche Entwicklung der ihm zugehörigen Einzelpersonen, insbesondere der Jugend, zu ermöglichen und zu fördern. 3) Der BLSV nimmt die gesellschaftspolitische Aufgabe wahr, für die soziale, erzieherische, präventive und integrative Funktion des Sportes zu wirken.
§ 5 Verwirklichung der Aufgaben 1) Die Verwirklichung der Verbandsaufgaben erfolgt unter Berücksichtigung des § 41 Abs. 2 insbesondere durch a) Förderung eines regelmäßigen und geordneten Sport- und Spielbetriebes der Mitglieder sowie Durchführung von eigenen beziehungsweise gemeinsamen Sportveranstaltungen, b) Förderung des Breiten- und Gesundheitssportes für unterschiedliche Zielgruppen wie Kinder und Jugendliche, Senioren sowie Familien, c) Förderung des Leistungssportes, d) überfachliche und allgemeine Bildungs- und Lehrtätigkeit sowie Förderung der sportfachlichen Bildungs- und Lehrtätigkeit der Mitglieder, e) Service- und Beratungstätigkeit für die Mitglieder, f) Verschaffung von Versicherungsschutz, g) Schaffung einheitlicher Sportfördergrundsätze im Rahmen der Sportförderrichtlinien des Freistaates Bayern, h) Stärkung des Ehrenamtes und Ehrung von Personen,	§ 5 Verwirklichung der Aufgaben 1) Die Verwirklichung der Verbandsaufgaben erfolgt unter Berücksichtigung des § 41 Abs. 2 insbesondere durch a) Förderung eines regelmäßigen und geordneten Sport- und Spielbetriebes der Mitglieder sowie Durchführung von eigenen beziehungsweise gemeinsamen Sportveranstaltungen, b) Förderung des Breiten- und Gesundheitssportes für unterschiedliche Zielgruppen wie Kinder und Jugendliche, Senioren sowie Familien, c) Förderung des Leistungssportes, d) überfachliche und allgemeine Bildungs- und Lehrtätigkeit sowie Förderung der sportfachlichen Bildungs- und Lehrtätigkeit der Mitglieder, e) Service- und Beratungstätigkeit für die Mitglieder, f) Verschaffung von Versicherungsschutz, g) Schaffung einheitlicher Sportfördergrundsätze im Rahmen der Sportförderrichtlinien des Freistaates Bayern, h) Stärkung des Ehrenamtes und Ehrung von Personen,

Gruppen und Vereinen, die sich um den Sport verdient gemacht haben, Einzelheiten regelt die Ehrenordnung i) Unterstützung der Mitglieder beim Sportstättenbau, j) Schaffung und Erhaltung von Sport-, Übungs-, Lehr- und Erholungsstätten, k) Abnahme, Prüfung und Verleihung von Sportabzeichen, l) Herausgabe von Sportfachzeitschriften, Sportfachliteratur sowie sport- und verbandsbezogene Medienbeiträge, m) Unterstützung der Mitglieder bei Präventions- und Schutzmaßnahmen insbesondere zugunsten von Minderjährigen vor Gewalt, Diskriminierung, Benachteiligung und Manipulation. 2) Zur Durchführung seiner Aufgaben kann der Verband die Mitgliedschaft in anderen Verbänden und Organisationen erwerben.	Gruppen und Vereinen, die sich um den Sport verdient gemacht haben, Einzelheiten regelt die Ehrenordnung i) Unterstützung der Mitglieder beim Sportstättenbau, j) Schaffung und Erhaltung von Sport-, Übungs-, Lehr- und Erholungsstätten, k) Abnahme, Prüfung und Verleihung von Sportabzeichen, l) Herausgabe von Sportfachzeitschriften, Sportfachliteratur sowie sport- und verbandsbezogene Medienbeiträge, m) Unterstützung der Mitglieder bei Präventions- und Schutzmaßnahmen insbesondere zugunsten von Minderjährigen vor Gewalt, Diskriminierung, Belästigung, Benachteiligung und Manipulation. 2) Zur Durchführung seiner Aufgaben kann der Verband die Mitgliedschaft in anderen Verbänden und Organisationen erwerben.
§ 6 Gemeinnützigkeit 1) Der Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. 2) Der Verband ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. 3) Mittel des Verbandes dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. 4) Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen	§ 6 Gemeinnützigkeit 1) Der Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. 2) Der Verband kann seine steuerbegünstigten Zwecke auch dadurch erreichen, dass er durch planmäßiges Zusammenwirken mit seinen Beteiligungsunternehmen für die Verfolgung der in § 5 der Satzung genannten Zwecke zusammenarbeitet und mit diesen gemeinsam diese steuerbegünstigten Zwecke verwirklicht (vgl. § 57 Abs. 3 AO).

Zuwendungen aus dem Verbandsvermögen. Geld- und Sachzuwendungen an Mitglieder sind im Rahmen der jeweils gültigen gemeinnützigkeitsrechtlichen Vorgaben der Abgabenordnung zulässig. 5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Verbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Rechts- und verbandswidrig erlangte Vermögensvorteile sind zurückzuerstatten und bei einem vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verstoß gegen Gesetze und verbandsinterne Regelungen zur Anzeige zu bringen. 6) Ausgeschiedene und ausgeschlossene Mitglieder haben keine Rechte am Verbandsvermögen.	Diese Unternehmen sind ausschließlich die ebenfalls gemeinnützigen Tochtergesellschaften, an denen der Verband mit Mehrheit beteiligt ist. Die Kooperation kann durch Überlassung von Räumlichkeiten sowie durch Dienstleistungen, Verwaltungsleistungen und Öffentlichkeitsarbeit einschließlich der Werbung für die Zweckbetriebe, Buchführungsleistungen oder die Überlassung von Personal erfolgen, weiterhin durch die Durchführung gemeinsamer Sport- und Fortbildungsveranstaltungen sowie von Lehrgängen. 3) Der Verband ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. 4) Mittel des Verbandes dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. 5) Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus dem Verbandsvermögen. Geld- und Sachzuwendungen an Mitglieder sind im Rahmen der jeweils gültigen gemeinnützigkeitsrechtlichen Vorgaben der Abgabenordnung zulässig. 6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Verbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Rechts- und verbandswidrig erlangte Vermögensvorteile sind zurückzuerstatten und bei einem vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verstoß gegen Gesetze und verbandsinterne Regelungen zur Anzeige zu bringen. 7) Ausgeschiedene und ausgeschlossene Mitglieder haben

	keine Rechte am Verbandsvermögen.
§ 7 Ehren- und Hauptamtlichkeit; Funktions- und Aufwandsentschädigungen 1) Eine Funktionstätigkeit oder Delegation innerhalb des Verbandes wird grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. 2) Der Verband ist ermächtigt, angemessene Funktions- und Aufwandsentschädigungen zu gewähren. Die Funktions- und Aufwandsentschädigungen können pauschaliert werden. 3) Die Entscheidung über die Höhe, die Art und den Umfang der Aufwandsentschädigung sowie über den Kreis der Betroffenen wird durch den Aufsichtsrat getroffen. 4) Zur Erledigung der Verbandsgeschäfte können hauptamtlich Beschäftigte angestellt werden. 5) Die Einzelheiten regelt die Finanzordnung des Verbandes.	§ 7 Ehrenamtlich- und Hauptberuflichkeit; Funktions- und Aufwandsentschädigungen, Vergütung 1) Eine Funktionstätigkeit oder Delegation innerhalb des Verbandes wird grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. 2) Der Vorstand nach § 34 ist hauptberuflich tätig. 3) Ehrenamtliche und hauptberufliche Mitarbeitende sind im Rahmen der Satzung und im Einklang mit den gesetzlichen Bestimmungen verpflichtet, ein erweitertes Führungszeugnis vorzulegen. Personen, die nach den in § 72a Abs. 1 SGB VIII genannten Straftaten vorbestraft sind, dürfen weder hauptberuflich, nebenberuflich noch ehrenamtlich beschäftigt oder bestellt werden, es sei denn, dass ein Kontakt mit Kindern und Jugendlichen bei Ausübung der Tätigkeit ausgeschlossen ist. 4) Der Verband ist ermächtigt, angemessene Funktions- und Aufwandsentschädigungen bzw. Vergütungen zu gewähren. Die Funktions- und Aufwandsentschädigungen können pauschaliert werden. 5) Die Entscheidung über die Höhe, die Art und den Umfang der Aufwandsentschädigung bzw. Vergütung sowie über den Kreis der Berechtigten wird durch das Präsidium getroffen. Die Entscheidung über die Höhe, die Art und den Umfang der Aufwandsentschädigung bzw. Vergütung des Präsidiums trifft der Verbandsrechtsausschuss. 6) Zur Erledigung der Verbandsgeschäfte können weitere

	Beschäftigte angestellt werden. 7) Die Einzelheiten regelt die Finanzordnung des Verbandes.
§ 8 Mitgliedschaft von Vereinen, Sportabteilungen und vergleichbaren Organisationen 1) Jeder in Bayern bestehende gemeinnützige Verein kann ordentliches Mitglied des Verbandes werden, sofern sein Vereinszweck auf das Betreiben der vom Verband anerkannten Sportarten gerichtet ist. 2) Die Sportabteilung eines gemeinnützigen Vereines, der aufgrund seines Vereinszweckes die Mitgliedschaft im BLSV nicht als gesamter Verein erwerben kann, kann ordentliches Mitglied des Verbandes werden, sofern in dieser Sportabteilung eine vom Verband anerkannte Sportart betrieben wird und der Verein der Aufnahme der Sportabteilung in den BLSV zustimmt. 3) Jede in Bayern bestehende gemeinnützige Untergliederung einer Anschlussorganisation oder eines Verbandes mit besonderer Aufgabenstellung kann ordentliches Mitglied des Verbandes werden, sofern ihr Zweck auf das Betreiben der vom Verband anerkannten Sportarten gerichtet ist. 4) Jede in Bayern bestehende gemeinnützige Organisation kann ordentliches Mitglied des Verbandes werden, sofern ihr Zweck auf das Betreiben der vom Verband anerkannten Sportarten gerichtet ist und sie die Aufgaben und Zwecke des Verbandes unterstützt. 5) Jeder in Bayern bestehende nichtgemeinnützige Verein	§ 8 Mitgliedschaft von Vereinen, Sportabteilungen und vergleichbaren Organisationen 1) Jeder in Bayern bestehende gemeinnützige Verein kann ordentliches Mitglied des Verbandes werden, sofern sein Vereinszweck auf das Betreiben der vom Verband anerkannten Sportarten gerichtet ist. 2) Die Sportabteilung eines gemeinnützigen Vereines, der aufgrund seines Vereinszweckes die Mitgliedschaft im BLSV nicht als gesamter Verein erwerben kann, kann ordentliches Mitglied des Verbandes werden, sofern in dieser Sportabteilung eine vom Verband anerkannte Sportart betrieben wird und der Verein der Aufnahme der Sportabteilung in den BLSV zustimmt. 3) Jede in Bayern bestehende gemeinnützige Untergliederung einer Anschlussorganisation oder eines Verbandes mit besonderer Aufgabenstellung kann ordentliches Mitglied des Verbandes werden, sofern ihr Zweck auf das Betreiben der vom Verband anerkannten Sportarten gerichtet ist. 4) Jede in Bayern bestehende gemeinnützige Organisation kann ordentliches Mitglied des Verbandes werden, sofern ihr Zweck auf das Betreiben der vom Verband anerkannten Sportarten gerichtet ist und sie die Aufgaben und Zwecke des Verbandes unterstützt. 5) Jeder in Bayern bestehende nichtgemeinnützige Verein

oder eine vergleichbare Organisation kann außerordentliches Mitglied des Verbandes werden, sofern der Zweck auf das Betreiben der vom Verband anerkannten Sportarten gerichtet ist. Der Verband darf die nichtgemeinnützige Organisation nicht mit Rat und Tat fördern.	oder eine vergleichbare Organisation kann außerordentliches Mitglied des Verbandes werden, sofern der Zweck auf das Betreiben der vom Verband anerkannten Sportarten gerichtet ist. Der Verband darf die nichtgemeinnützige Organisation nicht mit Rat und Tat fördern.
§ 8a Mitgliedschaft von Vereinen in Sportfachverbänden 1) Jeder Verein muss Mitglied in allen Sportfachverbänden sein, deren Sportarten regelmäßig betrieben werden. 2) Die jeweilige Mitgliedschaft ist gegenüber dem BLSV durch den jeweiligen Sportfachverband nachzuweisen. 3) Unterlässt ein Verein den Erwerb der Mitgliedschaft in den jeweiligen Sportfachverbänden, erhebt der BLSV ein Entgelt, das vom BLSV so festgesetzt wird, dass das Bestreben nach Meldeehrlichkeit der Vereine unterstützt wird. Das Entgelt setzt sich aus einem Anstatt-Beitrag zusammen, der an die betroffenen Sportfachverbände ausgeschüttet wird, und einer Verwaltungsgebühr, die der BLSV vereinnahmt. Das Nähere regelt die Finanzordnung.	§ 8a Mitgliedschaft von Vereinen in Sportfachverbänden 1) Jeder Verein muss Mitglied in allen Sportfachverbänden sein, deren Sportarten regelmäßig betrieben werden. 2) Die jeweilige Mitgliedschaft ist gegenüber dem BLSV durch den jeweiligen Sportfachverband nachzuweisen. 3) Unterlässt ein Verein den Erwerb der Mitgliedschaft in den jeweiligen Sportfachverbänden, erhebt der BLSV ein Entgelt, das vom BLSV so festgesetzt wird, dass das Bestreben nach Meldeehrlichkeit der Vereine unterstützt wird. Das Entgelt setzt sich aus einem Anstatt-Beitrag zusammen, der an die betroffenen Sportfachverbände ausgeschüttet wird, und einer Verwaltungsgebühr, die der BLSV vereinnahmt. Das Nähere regelt die Finanzordnung.
§ 9 Mitgliedschaft von Sportfachverbänden 1) In Bayern bestehende gemeinnützige Sportverbände können als Sportfachverband ordentliches Mitglied im BLSV	§ 9 Mitgliedschaft von Sportfachverbänden 1) In Bayern bestehende gemeinnützige Sportverbände können als Sportfachverband ordentliches Mitglied im BLSV

werden. 2) In Bayern bestehende nichtgemeinnützige Sportverbände können als Sportfachverband außerordentliches Mitglied im BLSV werden, sofern sie die Aufgaben und Zwecke des BLSV unterstützen. Der Verband darf nichtgemeinnützige Sportverbände nicht mit Rat und Tat fördern. 3) Für jede Fachsportart wird nur ein Sportfachverband anerkannt.	werden. 2) In Bayern bestehende nichtgemeinnützige Sportverbände können als Sportfachverband außerordentliches Mitglied im BLSV werden, sofern sie die Aufgaben und Zwecke des BLSV unterstützen. Der Verband darf nichtgemeinnützige Sportverbände nicht mit Rat und Tat fördern. 3) Für jede Fachsportart wird nur ein Sportfachverband anerkannt. 4) Die Sportfachverbände verpflichten sich, alle bei ihnen gemeldeten Vereine auch zur Mitgliedschaft im BLSV zu veranlassen.
§ 9a Mitgliedschaft von Kleinst-Sportfachverbänden Ein Sportfachverband, der die Voraussetzungen für eine ordentliche Mitgliedschaft als Sportfachverband im Sinne von § 9 Abs. 1 der Satzung nicht erfüllt, kann als Kleinst-Sportfachverband ordentliches Mitglied im BLSV werden.	§ 9a Mitgliedschaft von Kleinst-Sportfachverbänden Ein Sportfachverband, der die Voraussetzungen für eine ordentliche Mitgliedschaft als Sportfachverband im Sinne von § 9 Abs. 1 der Satzung nicht erfüllt, kann als Kleinst-Sportfachverband ordentliches Mitglied im BLSV werden. § 9 Abs. 4 gilt entsprechend.
§ 10 Mitgliedschaft mit besonderem Status von Anschlussorganisationen und Verbänden mit besonderer Aufgabenstellung 1) Jede in Bayern bestehende Sportorganisation, die nicht als Sportfachverband anerkannt werden kann, kann als Anschlussorganisation Mitglied mit besonderem Status im BLSV werden, sofern sie die Aufgaben und Zwecke des	§ 10 Mitgliedschaft mit besonderem Status von Anschlussorganisationen und Verbänden mit besonderer Aufgabenstellung 1) Jede in Bayern bestehende Sportorganisation, die nicht als Sportfachverband anerkannt werden kann, kann als Anschlussorganisation Mitglied mit besonderem Status im BLSV werden, sofern sie die Aufgaben und Zwecke des

BLSV unterstützt. 2) Jede in Bayern bestehende sonstige Organisation kann als Verband mit besonderer Aufgabenstellung Mitglied mit besonderem Status im BLSV werden, sofern sie die Aufgaben und Zwecke des BLSV unterstützt.	BLSV unterstützt. 2) Jede in Bayern bestehende sonstige Organisation kann als Verband mit besonderer Aufgabenstellung Mitglied mit besonderem Status im BLSV werden, sofern sie die Aufgaben und Zwecke des BLSV unterstützt.
§ 11 Einzelpersonen 1) Einzelpersonen können die Mitgliedschaft im BLSV nicht erwerben. 2) Einzelpersonen erlangen die Zugehörigkeit im BLSV durch ihre Mitgliedschaft bei einem Verein oder sonstigen Mitglied im Sinne von § 8 (zugehörige Einzelpersonen). 3) Ehrenpräsidenten, Ehrenvorsitzende und Ehrenmitglieder können von den jeweiligen Gremien (Kreistag, Bezirkstag, Verbandstag) gewählt werden. Das Nähere regelt die Ehrenordnung.	§ 11 Einzelpersonen 1) Einzelpersonen können die Mitgliedschaft im BLSV nicht erwerben. 2) Einzelpersonen erlangen die Zugehörigkeit im BLSV durch ihre Mitgliedschaft bei einem Verein oder sonstigen Mitglied im Sinne von § 8 (zugehörige Einzelpersonen). 3) Ehrenpräsidenten, Ehrenvorsitzende und Ehrenmitglieder können von den jeweiligen Gremien (Kreistag, Bezirkstag, Verbandstag) gewählt werden. Das Nähere regelt die Ehrenordnung.
§ 12 Erwerb der Mitgliedschaft 1) Zum Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Antrag an das Präsidium des BLSV zu richten. 2) Die Vereine und sonstigen Mitglieder im Sinne von § 8 haben alle ihnen zugehörigen Einzelpersonen namentlich und	§ 12 Erwerb der Mitgliedschaft 1) Zum Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Antrag an den Vorstand des BLSV zu richten. 2) Die Vereine und sonstigen Mitglieder im Sinne von § 8 haben alle ihnen zugehörigen Einzelpersonen namentlich und

unter Angabe der jeweiligen Spartenzugehörigkeit bzw. Sportart sowie bestehende Mitgliedschaften in Sportfachverbänden zu melden. Die Satzung der Mitglieder im Sinne von §§ 8 bis 10 muss deren Mitgliedschaft im BLSV, im Fall von § 8 auch die Zugehörigkeit der Einzelpersonen zum Verband enthalten.	unter Angabe der jeweiligen Spartenzugehörigkeit bzw. Sportart sowie bestehende Mitgliedschaften in Sportfachverbänden zu melden. Die Satzung der Mitglieder im Sinne von §§ 8 bis 10 muss deren Mitgliedschaft im BLSV, im Fall von § 8 auch die Zugehörigkeit der Einzelpersonen zum Verband enthalten.
3) Die Aufnahmevoraussetzungen im Besonderen sowie das Aufnahmeverfahren regelt die Aufnahmeordnung, die integraler Bestandteil dieser Satzung ist.	3) Die Aufnahmevoraussetzungen im Besonderen sowie das Aufnahmeverfahren regelt die Aufnahmeordnung, die integraler Bestandteil dieser Satzung ist.
4) Die Aufnahme in den BLSV wird vom Präsidium durch Veröffentlichung in einem amtlichen Organ des Verbandes vollzogen, wenn die Aufnahmevoraussetzungen erfüllt sind. Sportfachverbände können mit Wirkung zum 01.01. oder 01.07 als Mitglied aufgenommen werden.	4) Die Aufnahme in den BLSV wird vom Vorstand durch Veröffentlichung in einem amtlichen Organ des Verbandes vollzogen, wenn die Aufnahmevoraussetzungen erfüllt sind. Sportfachverbände können mit Wirkung zum 01.01. oder 01.07 als Mitglied aufgenommen werden.
5) Innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Veröffentlichung der Entscheidung des Präsidiums über die Antragsstellung auf Aufnahme, ist der Antragsteller bzw. ein betroffenes Mitglied berechtigt, Einspruch gegen die Entscheidung zu erheben. Über einen Einspruch gegen die Aufnahme entscheidet das Präsidium.	5) Innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Veröffentlichung der Entscheidung des Vorstands über die Antragsstellung auf Aufnahme, ist der Antragsteller bzw. ein betroffenes Mitglied berechtigt, Einspruch gegen die Entscheidung zu erheben. Über einen Einspruch gegen die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
§ 13 Beendigung der Mitgliedschaft	§ 13 Beendigung der Mitgliedschaft
1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt des Mitgliedes, Ausschluss durch den Verband oder durch Erlöschen der Organisation.	1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt des Mitgliedes, Ausschluss durch den Verband oder durch Erlöschen der Organisation.
2) Der Austritt kann durch das Mitglied nur bei Vorliegen des Beschlusses seiner Mitgliederversammlung unter	2) Der Austritt kann durch das Mitglied nur bei Vorliegen des Beschlusses seiner Mitgliederversammlung unter

Einhaltung einer Frist von sechs Monaten zum Jahresende erklärt werden. Die Erklärung ist dem Präsidium gegenüber schriftlich und unter Beifügung des Protokolls über den Austrittsbeschluss abzugeben.	Einhaltung einer Frist von sechs Monaten zum Jahresende erklärt werden. Die Erklärung ist dem Vorstand gegenüber schriftlich und unter Beifügung des Protokolls über den Austrittsbeschluss abzugeben.
3) Durch Entscheidung des Präsidiums kann ein Ausschluss aus dem Verband in folgenden Fällen erfolgen a) bei groben oder wiederholten Verstößen gegen die Satzung oder die Ordnungen des Verbandes, insbesondere wenn 1. das Mitglied trotz Mahnung mit der Zahlung von Verbandsabgaben im Verzug ist, 2. im Rahmen der Bestandserhebung vorsätzlich falsche Angaben gemacht werden oder 3. Grundsätze sportlichen Verhaltens missachtet werden, b) bei wiederholten Verstößen gegen die Anordnungen und Beschlüsse der Organe oder c) wenn ein Mitglied die satzungsgemäßen Aufnahmevoraussetzungen auf Dauer nicht mehr erfüllt. Die Einzelheiten des Verfahrens bei Verlust der Aufnahmevoraussetzungen regelt die vom Verbandsausschuss zu erlassende Aufnahmeordnung.	3) Durch Entscheidung des Vorstandes kann ein Ausschluss aus dem Verband in folgenden Fällen erfolgen a) bei groben oder wiederholten Verstößen gegen die Satzung oder die Ordnungen sowie den Compliance-Kodex des Verbandes, insbesondere wenn 1. das Mitglied trotz Mahnung mit der Zahlung von Verbandsabgaben im Verzug ist, 2. im Rahmen der Bestandserhebung vorsätzlich falsche Angaben gemacht werden oder 3. Grundsätze sportlichen Verhaltens grob oder wiederholt missachtet werden, b) bei wiederholten Verstößen gegen die Anordnungen und Beschlüsse der Organe oder c) wenn ein Mitglied die satzungsgemäßen Aufnahmevoraussetzungen auf Dauer nicht mehr erfüllt. Die Einzelheiten des Verfahrens bei Verlust der Aufnahmevoraussetzungen regelt die vom Verbandsausschuss zu erlassende Aufnahmeordnung.
4) Das Ausschlussverfahren kann durch die Organe (§ 20) und Mitglieder beantragt werden.	4) Das Ausschlussverfahren kann durch die Organe (§ 20) und Mitglieder beantragt werden.
5) Über den Ausschluss entscheidet das Präsidium nach vorheriger Anhörung des Betroffenen.	5) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand nach vorheriger Anhörung des Betroffenen.
6) Beschließt das Präsidium den Ausschluss, ist diese Entscheidung dem Mitglied zusammen mit einer Begründung	6) Beschließt der Vorstand den Ausschluss, ist diese Entscheidung dem Mitglied zusammen mit einer Begründung

schriftlich mitzuteilen. Gegen den Ausschluss kann das Mitglied innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Zugang der Entscheidung den Verbandsrechtsausschuss anrufen. Die Anrufung des Verbandsrechtsausschusses hat keine aufschiebende Wirkung. 7) Die Beendigung der Mitgliedschaft entbindet nicht von der Erfüllung noch bestehender Forderungen des Verbandes. Für die Erfüllung dieser Forderungen des Verbandes haftet auch ein Rechtsnachfolger. 8) Die Beendigung der Mitgliedschaft von Einzelpersonen (§ 11 Abs. 2) hat die automatische Beendigung der von der betreffenden Einzelperson im BLSV ausgeübten Funktionen zur Folge.	schriftlich mitzuteilen. Die Entscheidung ist dem Betroffenen mitsamt einer Rechtsmittelbelehrung zuzustellen. Gegen den Ausschluss kann das Mitglied innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Zugang der Entscheidung den Verbandsrechtsausschuss anrufen. Die Anrufung des Verbandsrechtsausschusses hat keine aufschiebende Wirkung. 7) Die Beendigung der Mitgliedschaft entbindet nicht von der Erfüllung noch bestehender Forderungen des Verbandes. Für die Erfüllung dieser Forderungen des Verbandes haftet auch ein Rechtsnachfolger.
§ 14 Beendigung der Zugehörigkeit von Einzelpersonen Die Zugehörigkeit von Einzelpersonen zum BLSV wird beendet durch Verlust der Mitgliedschaft bei dem Verbandsmitglied, dem die Einzelperson als Mitglied angehört hat, sowie durch Ausschluss aus dem Verband. Für den Ausschluss gilt § 13 Abs. 3 mit 6 entsprechend.	§ 14 Beendigung der Zugehörigkeit von Einzelpersonen 1) Die Zugehörigkeit von Einzelpersonen zum BLSV wird beendet durch Verlust der Mitgliedschaft bei dem Verbandsmitglied, dem die Einzelperson als Mitglied angehört hat, sowie durch Ausschluss aus dem Verband. Für den Ausschluss gilt § 13 Abs. 3 bis 7 entsprechend. 2) Die Beendigung der Mitgliedschaft von Einzelpersonen (§ 11 Abs. 2) hat die automatische Beendigung der von der betreffenden Einzelperson im BLSV ausgeübten Funktionen zur Folge.

§ 15 Rechte der Mitglieder 1) Die Mitglieder werden bei Ausübung ihres Antrags-, Diskussions- und Stimmrechts in Organen des Verbandes durch Delegierte vertreten. 2) Die Mitglieder können unter Beachtung der jeweiligen Ordnungen und Regeln die Einrichtungen des Verbandes in Anspruch nehmen und an den Veranstaltungen teilnehmen. 3) Die gemeinnützigen Mitglieder werden vom Verband mit Rat und Tat unterstützt. 4) Der Verband fördert die ordentlichen Sportfachverbände und Kleinst-Sportfachverbände entsprechend ihrer Aufgabenstellung mit Rat und Tat. Der Verband unterstützt die ordentlichen Sportfachverbände und olympischen Kleinst-Sportfachverbände mit eigenen Mitteln. Die Regelung und das System der Eigenmittelverteilung ist durch den Verbandstag zu beschließen.	§ 15 Rechte der Mitglieder 1) Die Mitglieder werden bei Ausübung ihres Antrags-, Diskussions- und Stimmrechts in Organen des Verbandes durch Delegierte vertreten. 2) Die Mitglieder können unter Beachtung der jeweiligen Ordnungen und Regeln die Einrichtungen des Verbandes in Anspruch nehmen und an den Veranstaltungen teilnehmen. 3) Die gemeinnützigen Mitglieder werden vom Verband mit Rat und Tat unterstützt. 4) Der Verband fördert die ordentlichen Sportfachverbände und Kleinst-Sportfachverbände entsprechend ihrer Aufgabenstellung mit Rat und Tat. Der Verband unterstützt die ordentlichen Sportfachverbände und olympischen Kleinst-Sportfachverbände mit eigenen Mitteln. Die Regelung und das System der Eigenmittelverteilung ist durch den Verbandstag zu beschließen.
§ 16 Versicherung 1) Den Mitgliedern des BLSV wird während ihrer Verbandsmitgliedschaft Versicherungsschutz verschafft. Den zugehörigen Einzelpersonen wird Versicherungsschutz	§ 16 Versicherung 1) Den Mitgliedern des BLSV wird während ihrer Verbandsmitgliedschaft Versicherungsschutz verschafft. Den zugehörigen Einzelpersonen wird Versicherungsschutz

verschafft, sobald sie dem BLSV gemäß den Bestimmungen der Aufnahmeordnung gemeldet wurden. 2) Das Präsidium kann Mitglieder von der Versicherungspflicht befreien. Näheres regelt die Finanzordnung. 3) Die weitere Ausgestaltung des Versicherungsschutzes, insbesondere Art, Umfang, Beginn, Beendigung sowie die Höhe der Versicherungsbeiträge, wird durch die jeweils gültigen Versicherungsverträge bestimmt.	verschafft, sobald sie dem BLSV gemäß den Bestimmungen der Aufnahmeordnung gemeldet wurden. 2) Der Vorstand kann Mitglieder von der Versicherungspflicht befreien. Näheres regelt die Finanzordnung. 3) Die weitere Ausgestaltung des Versicherungsschutzes, insbesondere Art, Umfang, Beginn, Beendigung sowie die Höhe der Versicherungsbeiträge, wird durch die jeweils gültigen Versicherungsverträge bestimmt.
§ 17 Pflichten der Mitglieder 1) Die Mitglieder sind verpflichtet, die zur Durchführung der Verbandsaufgaben erforderlichen Leistungen zu erbringen, die sich aus der Satzung, aus den Ordnungen sowie aus dem Mitgliedsverhältnis ergeben. 2) Die Mitglieder haben die Aufnahmegebühr und die Verbandsabgaben (Geldbeiträge) gemäß § 18 zu entrichten. 3) Die Vereine und sonstigen Mitglieder im Sinne von § 8 sind verpflichtet, die Meldung zur Bestandserhebung zu erbringen. Die Sportfachverbände und Kleinst-Sportfachverbände sind verpflichtet, ihre Mitgliedsvereine für den Abgleich bei der Bestandserhebung zu melden. Das Verfahren der Bestandserhebung regelt die Aufnahmeordnung. 4) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Verbandszeitschrift zu beziehen. 5) Sie haben sich so zu verhalten, dass der Zweck, das	§ 17 Pflichten der Mitglieder 1) Die Mitglieder sind verpflichtet, die zur Durchführung der Verbandsaufgaben erforderlichen Leistungen zu erbringen, die sich aus der Satzung, aus den Ordnungen sowie aus dem Mitgliedsverhältnis ergeben. 2) Die Mitglieder haben die Aufnahmegebühr und die Verbandsabgaben (Geldbeiträge) gemäß § 18 zu entrichten. 3) Die Vereine und sonstigen Mitglieder im Sinne von § 8 sind verpflichtet, die Meldung zur Bestandserhebung zu erbringen. Die Sportfachverbände und Kleinst-Sportfachverbände sind verpflichtet, ihre Mitgliedsvereine für den Abgleich bei der Bestandserhebung zu melden. Das Verfahren der Bestandserhebung regelt die Aufnahmeordnung. 4) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Verbandszeitschrift zu beziehen. 5) Sie haben sich so zu verhalten, dass der Zweck, das

Interesse und das Ansehen des Verbandes nicht gefährdet oder geschädigt werden. Sie haben sich an den Aufgaben des Verbandes aktiv zu beteiligen und die Organe zu unterstützen. Sie haben die Satzung und die Ordnungen des Verbandes einzuhalten und den Anordnungen und Beschlüssen der Organe Folge zu leisten.	Interesse und das Ansehen des Verbandes nicht gefährdet oder geschädigt werden. Sie haben sich an den Aufgaben des Verbandes aktiv zu beteiligen und die Organe zu unterstützen. Sie haben die Satzung und die Ordnungen des Verbandes einzuhalten und den Anordnungen und Beschlüssen der Organe Folge zu leisten.
§ 18 Verbandsabgaben und Gebühren 1) Die Aufnahmegebühr und die Verbandsabgaben für Mitglieder sind in der Finanzordnung geregelt. Der Verzug tritt ohne Mahnung ein. 2) Leistet ein Mitglied bei Fälligkeit nicht oder werden die zur Bestandserhebung notwendigen Angaben nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig gemacht, so ist der Verband berechtigt, Säumniszuschläge, Mahn- und Verwaltungsgebühren zu erheben. Die Festsetzung der Aufnahmegebühr, der Säumniszuschläge sowie der Mahn- und Verwaltungsgebühren erfolgt nach der Finanzordnung.	§ 18 Verbandsabgaben und Gebühren 1) Die Aufnahmegebühr und die Verbandsabgaben für Mitglieder sind in der Finanzordnung geregelt. Der Verzug tritt ohne Mahnung ein. 2) Leistet ein Mitglied bei Fälligkeit nicht oder werden die zur Bestandserhebung notwendigen Angaben nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig gemacht, so ist der Verband berechtigt, Säumniszuschläge, Mahn- und Verwaltungsgebühren zu erheben. Die Festsetzung der Aufnahmegebühr, der Säumniszuschläge sowie der Mahn- und Verwaltungsgebühren erfolgt nach der Finanzordnung.
§ 19 Rechte und Pflichten der Mitglieder mit besonderem Status (Anschlussorganisationen und Verbände mit besonderer Aufgabenstellung) 1) Die Benutzung der Einrichtungen des BLSV steht auch den	§ 19 Rechte und Pflichten der Mitglieder mit besonderem Status (Anschlussorganisationen und Verbände mit besonderer Aufgabenstellung) 1) Die Benutzung der Einrichtungen des BLSV steht auch den

Mitgliedern mit besonderem Status offen. 2) In Fragen der Organisation und der Verwaltung können sich gemeinnützige Mitglieder mit besonderem Status durch den BLSV beraten lassen. 3) Im Übrigen stehen den Mitgliedern mit besonderem Status keine Eigenmittel des Verbandes zu. 4) Die Förderung mit Staatsmitteln richtet sich nach den jeweils gültigen Bestimmungen des Freistaates Bayern. 5) Beim Verbandstag des BLSV stellen die Mitglieder mit besonderem Status je einen Delegierten mit beratender Stimme. 6) Im Verbandsausschuss des BLSV stellen die Mitglieder mit besonderem Status je einen Vertreter mit beratender Stimme. 7) Die Mitglieder mit besonderem Status haben die in der Satzung des BLSV festgelegten Grundsätze zu beachten und sicherzustellen, dass in allen ihren Organisationen und Verwaltungszweigen diese Grundsätze beachtet werden.	Mitgliedern mit besonderem Status offen. 2) In Fragen der Organisation und der Verwaltung können sich gemeinnützige Mitglieder mit besonderem Status durch den BLSV beraten lassen. 3) Im Übrigen stehen den Mitgliedern mit besonderem Status keine Eigenmittel des Verbandes zu. 4) Die Förderung mit Staatsmitteln richtet sich nach den jeweils gültigen Bestimmungen des Freistaates Bayern. 5) Beim Verbandstag des BLSV stellen die Mitglieder mit besonderem Status je einen Delegierten mit beratender Stimme. 6) Im Verbandsausschuss des BLSV stellen die Mitglieder mit besonderem Status je einen Vertreter mit beratender Stimme. 7) Die Mitglieder mit besonderem Status haben die in der Satzung des BLSV festgelegten Grundsätze zu beachten und sicherzustellen, dass in allen ihren Organisationen und Verwaltungszweigen diese Grundsätze beachtet werden.
§ 19a Rechte und Pflichten der Kleinst-Sportfachverbände Für Kleinst-Sportfachverbände gelten die Vorschriften des § 19 der Satzung entsprechend.	§ 19a Rechte und Pflichten der Kleinst-Sportfachverbände Für Kleinst-Sportfachverbände gelten die Vorschriften des § 19 der Satzung entsprechend.
§ 20 Organe	§ 20 Organe

Die Organe des Verbandes sind a) der Verbandstag (§§ 22 ff.), b) der Verbandsausschuss (§§ 27 ff.), c) das Präsidium (§§ 32 f.), d) der Aufsichtsrat (§ 34), e) der Wirtschaftsrat (§ 35), f) der Verbandsbeirat (§ 37), g) der Sportbeirat (§ 38), h) der Vorstand der Bayerischen Sportjugend im BLSV (§ 39), i) der Verbandsfrauenbeirat (§ 40), j) der Verbandsrechtsausschuss (§ 53). [**Anmerkung – Entfernung wegen § 55 AO (Gemeinnützigkeit, Angemessenheit)**]	1) Die Organe des Verbandes sind a) der Verbandstag (§§ 22 ff.), b) der Verbandsausschuss (§§ 27 ff.), c) das Präsidium (§§ 32 f.), d) der Vorstand (§§ 33 Abs. 1j, 34), e) besondere Vertreter (§ 33a), f) der Verbandsrat (§ 36), g) der Verbandsbeirat (§ 37), h) der Sportbeirat (§ 38), i) das Jugendpräsidium der Bayerischen Sportjugend im BLSV (§ 39) j) der Jugendbeirat (§ 40) der Bayerischen Sportjugend im BLSV k) der Verbandsfrauenbeirat (§ 40a). 2) Für den Verband ist die Verwirklichung der Gleichstellung der Geschlechter Aufgabe und Verpflichtung zugleich. Die Organe sollen geschlechterverschieden, insbesondere in gleicher Anzahl von Frauen und Männern besetzt sein, mindestens jedoch sollen 30 Prozent eines Geschlechts in den zu wählenden Gremien vertreten sein. Es sollen keine Positionen unbesetzt bleiben, wenn die Quote nicht erfüllt werden kann.
§ 21 Funktionstätigkeit und Delegation innerhalb des Verbandes 1) Eine Funktionstätigkeit oder Delegation innerhalb des Verbandes übt aus, wer einem Organ des Verbandes (§ 20), einem Organ der Sportbezirke (§ 42 Abs. 4) oder einem	§ 21 Funktionstätigkeit und Delegation innerhalb des Verbandes 1) Eine Funktionstätigkeit oder Delegation innerhalb des Verbandes übt aus, wer einem Organ des Verbandes (§ 20), einem Organ der Sportbezirke (§ 42 Abs. 4) oder einem

Organ der Sportkreise (§ 46 Abs. 3) angehört. 2) Jede Funktionstätigkeit und Delegation innerhalb des Verbandes hat die Mitgliedschaft bei einem Mitglied des Verbandes zur Voraussetzung. Die Funktionäre und Delegierten innerhalb des Verbandes müssen volljährig und in ihren Verbänden oder Vereinen oder in einem sonstigen Mitglied im Sinne des § 8 stimmberechtigt sein, ausgenommen Jugendsprecher, die gemäß der BLSV-Jugendordnung gewählt werden. Nicht zu Funktionären und Delegierten innerhalb des Verbandes kann bestellt werden, wer zum BLSV in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis steht. 3) Wenn im Text der Satzung, der Ordnungen und sonstigen Ausführungsbestimmungen des Verbandes bei Funktionsbezeichnungen die weibliche oder männliche Sprachform verwendet wird, so können unabhängig davon alle Ämter von Frauen oder Männern besetzt werden. 4) Das Präsidium kann einen Funktionär oder Delegierten innerhalb des Verbandes seines Amtes entheben, wenn er a) gegen die Satzung oder die Ordnungen des Verbandes verstößt oder b) gegen Anordnungen und Beschlüsse der Organe oder regionalen Gliederungen oder Mitglieder nach § 9 verstößt oder c) den Interessen des Verbandes zuwidergehandelt hat oder d) grob oder wiederholt gegen Grundsätze sportlichen Verhaltens verstößt.	Organ der Sportkreise (§ 46 Abs. 3) angehört. 2) Jede Funktionstätigkeit und Delegation innerhalb des Verbandes, mit Ausnahme hauptberuflich tätiger Personen, hat die Mitgliedschaft bei einem Mitglied des Verbandes zur Voraussetzung. Die Funktionäre und Delegierten innerhalb des Verbandes müssen volljährig und in ihren Verbänden oder Vereinen oder in einem sonstigen Mitglied im Sinne des § 8 stimmberechtigt sein, ausgenommen Jugendsprecher, die gemäß der BLSV-Jugendordnung gewählt werden. Nicht zu ehrenamtlichen Funktionären und ehrenamtlichen Delegierten innerhalb des Verbandes kann bestellt werden, wer zum BLSV in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis steht. 3) Wenn im Text der Satzung, der Ordnungen und sonstigen Ausführungsbestimmungen des Verbandes bei Funktionsbezeichnungen die weibliche oder männliche Sprachform verwendet wird, so können unabhängig davon alle Ämter von sämtlichen Geschlechtern besetzt werden.

Der Betroffene ist vorher anzuhören. 5) Auf Antrag des Aufsichtsrates kann ein Präsidiumsmitglied durch Beschluss des Verbandsausschusses seines Amtes enthoben werden. Der Aufsichtsrat soll den Antrag stellen, wenn ein Amtsenthebungsgrund gemäß Abs. 4 vorliegt. Der Betroffene und die übrigen Präsidiumsmitglieder sind vorher anzuhören. 6) Die Entscheidung ist dem Betroffenen mit einer Begründung schriftlich mitzuteilen. 7) Gegen die Entscheidung des Präsidiums oder des Verbandsausschusses ist innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Zugang des Bescheides die Anrufung des Verbandsrechtsausschusses zulässig. Die Anrufung des Verbandsrechtsausschusses hat aufschiebende Wirkung, jedoch nur mit der Maßgabe, dass das Amt bis zur endgültigen Entscheidung ruht. Der Betroffene ist in diesem Fall von sämtlichen Rechten und Pflichten im Zusammenhang mit der Ausübung seines Amtes entbunden. Wird ein Funktionär oder ein Delegierter seines Amtes enthoben oder suspendiert, ist das Organ oder das Gremium, dem der Betreffende angehört, berechtigt, einen kommissarischen Vertreter zu bestellen.	
§ 22 Zusammensetzung des Verbandstages 1) Der Verbandstag setzt sich zusammen aus	§ 22 Zusammensetzung des Verbandstages 1) Der Verbandstag setzt sich zusammen aus

a) den Delegierten der Vereine und der sonstigen Mitglieder im Sinne von § 8, b) den Kreisvorsitzenden, c) den Zusatzdelegierten der Sportfachverbände, d) den vertretungsberechtigten Mitgliedern des Präsidiums, e) den Bezirksvorsitzenden, f) dem Sportbeirat, g) dem Vorstand der Bayerischen Sportjugend im BLSV, h) dem Verbandsfrauenbeirat, i) dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates und dem Sprecher des Wirtschaftsrates, j) den Delegierten der Mitglieder mit besonderem Status, k) den Ehrenpräsidenten und Ehrenmitgliedern, l) den weiteren Mitgliedern des Aufsichtsrates und des Wirtschaftsrates.	a) den Delegierten der Vereine und der sonstigen Mitglieder im Sinne von § 8, b) den Kreisvorsitzenden, c) den Zusatzdelegierten der Sportfachverbände, d) den Mitgliedern des Präsidiums, e) den Bezirksvorsitzenden, f) dem Sportbeirat, g) dem Vorstand, h) den Delegierten der Mitglieder mit besonderem Status, i) den Ehrenpräsidenten und Ehrenmitgliedern.
2) Soweit ein Mitglied des Verbandstages bereits aufgrund des Abs. 1 Buchst. d bis j im Verbandstag vertreten ist, muss für eine weitere Funktion ein bestellter Stellvertreter zum Verbandstag entsandt werden. Die Mitglieder des Verbandstages können im Verhinderungsfalle durch ihre gewählten Stellvertreter vertreten werden; ausgenommen sind diejenigen nach Abs. 1 Buchst. d.	2) Soweit ein Mitglied des Verbandstages bereits aufgrund des Abs. 1 Buchst. d bis i im Verbandstag vertreten ist, muss für eine weitere Funktion ein bestellter Stellvertreter zum Verbandstag entsandt werden. Die Mitglieder des Verbandstages können im Verhinderungsfalle durch ihre gewählten Stellvertreter vertreten werden; ausgenommen sind diejenigen nach Abs. 1 Buchst. d) und g).
3) Bei der Wahl der Delegierten zum ordentlichen Verbandstag entfällt auf jede angefangene Einheit von 28.000 zugehörigen Einzelpersonen eines Sportkreises ein Delegierter. Maßgebend für die Verteilung der Mandate ist die Anzahl der dem Verband zugehörigen Einzelpersonen zum 30.06.	3) Bei der Wahl der Delegierten zum ordentlichen Verbandstag entfällt auf jede angefangene Einheit von 28.000 zugehörigen Einzelpersonen eines Sportkreises ein Delegierter. Maßgebend für die Verteilung der Mandate ist die Anzahl der dem Verband zugehörigen Einzelpersonen zum 30.06. des Jahres, das dem Jahr, in dem der ordentliche Verbandstag stattfindet, vorausgeht.
	4) Die Anzahl der Zusatzdelegierten der Sportfachverbände wird so bemessen, dass die Gesamtzahl der Sportfachverbandsvertreter beim Verbandstag einschließlich der

des Jahres, das dem Jahr, in dem der ordentliche Verbandstag stattfindet, vorausgeht. 4) Die Anzahl der Zusatzdelegierten der Sportfachverbände wird so bemessen, dass die Gesamtzahl der Sportfachverbandsvertreter beim Verbandstag einschließlich der Mitglieder des Sportbeirats gleich der Anzahl der im Verband bestehenden Sportbezirke und Sportkreise ist. Die zusätzlichen Mandate werden den Sportfachverbänden zugeteilt. Diese Zuteilung erfolgt gemäß dem Verhältnis der den Sportfachverbänden für die jeweils von ihnen vertretenen Sportarten zugeordneten zugehörigen Einzelpersonen zur Gesamtzahl der zugehörigen Einzelpersonen des Verbandes. Das Verfahren richtet sich nach den Bestimmungen der Geschäftsordnung. Bei der Ermittlung der Anzahl der Zusatzdelegierten ist grundsätzlich auf den 30.06. des Jahres abzustellen, das dem Jahr, in dem der Verbandstag stattfindet, vorausgeht. Scheidet ein Sportfachverband im Zeitraum zwischen dem 30.06. des Jahres, das dem Jahr, in dem der Verbandstag stattfindet, und dem Zeitpunkt der Durchführung des Verbandstages aus dem Verband aus oder fusioniert er mit einem anderen Sportfachverband, so entfallen die auf den betreffenden Sportfachverband entfallen- den Mandate. Für einen im Zeitraum zwischen dem 30.06. des Jahres, das dem Jahr, in dem der Verbandstag stattfindet, vorausgeht, und dem Zeitpunkt der Durchführung des Verbandstages neu in den Ver- band aufgenommenen	Mitglieder des Sportbeirats gleich der Anzahl der im Verband bestehenden Sportbezirke und Sportkreise ist. Die zusätzlichen Mandate werden den Sportfachverbänden zugeteilt. Diese Zuteilung erfolgt gemäß dem Verhältnis der den Sportfachverbänden für die jeweils von ihnen vertretenen Sportarten zugeordneten zugehörigen Einzelpersonen zur Gesamtzahl der zugehörigen Einzelpersonen des Verbandes. Das Verfahren richtet sich nach den Bestimmungen der Geschäftsordnung. Bei der Ermittlung der Anzahl der Zusatzdelegierten ist grundsätzlich auf den 30.06. des Jahres abzustellen, das dem Jahr, in dem der Verbandstag stattfindet, vorausgeht. Scheidet ein Sportfachverband im Zeitraum zwischen dem 30.06. des Jahres, das dem Jahr, in dem der Verbandstag stattfindet, und dem Zeitpunkt der Durchführung des Verbandstages aus dem Verband aus oder fusioniert er mit einem anderen Sportfachverband, so entfallen die auf den betreffenden Sportfachverband entfallen- den Mandate. Für einen im Zeitraum zwischen dem 30.06. des Jahres, das dem Jahr, in dem der Verbandstag stattfindet, vorausgeht, und dem Zeitpunkt der Durchführung des Verbandstages neu in den Ver- band aufgenommenen Sportfachverband wird, für die Ermittlung der Anzahl der Zusatzdelegierten des betreffenden Sportfachverbandes, auf die aktuelle Mitgliederzuordnung abgestellt.

Sportfachverband wird, für die Ermittlung der Anzahl der Zusatzdelegierten des betreffenden Sportfachverbandes, auf die aktuelle Mitgliederzuordnung abgestellt.	
§ 23 Einberufung des ordentlichen Verbandstages 1) Der ordentliche Verbandstag findet alle fünf Jahre statt, wobei er im ersten Halbjahr des fünften Jahres stattfinden soll. Er wird vom Präsidium einberufen. 2) Die Einberufung eines ordentlichen Verbandstages durch das Präsidium erfolgt drei Monate vor Beginn des Verbandstages durch Veröffentlichung über ein amtliches Organ des Verbandes. Mit der Einberufung des ordentlichen Verbandstages werden zugleich eine vorläufige Tagesordnung über die beim Verbandstag zu behandelnden Angelegenheiten sowie der Tagungsort und die Tagungszeit bekannt gegeben.	§ 23 Einberufung des ordentlichen Verbandstages 1) Der ordentliche Verbandstag findet alle vier Jahre statt, wobei er im ersten Halbjahr des vierten Jahres stattfinden soll. Er wird vom Vorstand einberufen. 2) Die Einberufung eines ordentlichen Verbandstages durch den Vorstand erfolgt drei Monate vor Beginn des Verbandstages durch Veröffentlichung über ein amtliches Organ des Verbandes. Mit der Einberufung des ordentlichen Verbandstages werden zugleich eine vorläufige Tagesordnung über die beim Verbandstag zu behandelnden Angelegenheiten sowie der Tagungsort und die Tagungszeit bekannt gegeben.
§ 23a Einberufung eines außerordentlichen Verbandstages nach § 36 Halbsatz 2 BGB 1) Das Präsidium kann einen außerordentlichen Verbandstag stets einberufen, wenn es das Interesse des Verbandes erfordert (§ 36 Halbsatz 2 BGB). 2) Der Verbandstag, der aufgrund von § 36 Halbsatz 2 BGB	§ 23a Einberufung eines außerordentlichen Verbandstages nach § 36 Halbsatz 2 BGB 1) Der Vorstand kann einen außerordentlichen Verbandstag stets einberufen, wenn es das Interesse des Verbandes erfordert (§ 36 Halbsatz 2 BGB). 2) Der Verbandstag, der aufgrund von § 36 Halbsatz 2 BGB

einberufen wird, setzt sich wie der ordentliche Verbandstag zusammen (§ 22), wobei die Delegierten diejenigen des letzten ordentlichen Verbandstages sind. 3) Die Anträge der Mitglieder und der in § 21 Abs. 1 genannten Organe sind beim Präsidium direkt einzureichen. 4) Im Übrigen finden die Regelungen zum ordentlichen Verbandstag entsprechende Anwendung.	einberufen wird, setzt sich wie der ordentliche Verbandstag zusammen (§ 22), wobei die Delegierten diejenigen des letzten ordentlichen Verbandstages sind. 3) Die Anträge der Mitglieder und der in § 21 Abs. 1 genannten Organe sind beim Vorstand direkt einzureichen. 4) Im Übrigen finden die Regelungen zum ordentlichen Verbandstag entsprechende Anwendung.
§ 23b Einberufung eines außerordentlichen Verbandstages aufgrund Minderheitenverlangen 1) Ein außerordentlicher Verbandstag ist vom Präsidium einzuberufen, wenn drei Viertel der Mitglieder des Verbandsausschusses oder zwei Fünftel der Mitglieder im Sinne von § 8 dies schriftlich und unter Angabe der Gründe und des Zwecks beim Präsidium beantragen. 2) Der außerordentliche Verbandstag setzt sich wie der ordentliche Verbandstag zusammen (§ 22), wobei die Delegierten diejenigen des letzten ordentlichen Verbandstags sind. 3) Ein außerordentlicher Verbandstag ist spätestens einen Monat nach Zugang des Begehrens beim Präsidium einzuberufen. 4) Die Anträge der Mitglieder und der in § 21 Abs. 1 genannten Organe sind beim Präsidium direkt einzureichen. 5) Im Übrigen finden die Regelungen zum ordentlichen Verbandstag entsprechend Anwendung.	§ 23b Einberufung eines außerordentlichen Verbandstages aufgrund Minderheitenverlangen 1) Ein außerordentlicher Verbandstag ist vom Vorstand einzuberufen, wenn drei Viertel der Mitglieder des Verbandsausschusses oder zwei Fünftel der Mitglieder im Sinne von § 8 dies schriftlich und unter Angabe der Gründe und des Zwecks beim Vorstand beantragen. 2) Der außerordentliche Verbandstag setzt sich wie der ordentliche Verbandstag zusammen (§ 22), wobei die Delegierten diejenigen des letzten ordentlichen Verbandstags sind. 3) Ein außerordentlicher Verbandstag ist spätestens einen Monat nach Zugang des Begehrens beim Vorstand einzuberufen. 4) Die Anträge der Mitglieder und der in § 21 Abs. 1 genannten Organe sind beim Vorstand direkt einzureichen. 5) Im Übrigen finden die Regelungen zum ordentlichen Verbandstag entsprechend Anwendung.

§ 24 Aufgaben eines Verbandstages 1) Der Verbandstag ist das oberste Organ des Verbandes. Er berät und beschließt Angelegenheiten von grundlegender Bedeutung und legt die Richtlinien der Verbandspolitik fest. Er entscheidet in allen Angelegenheiten, soweit nicht ein anderes Organ zuständig ist. 2) Er kann durch Beschluss Entscheidungsbefugnisse anderen Organen übertragen und zurückholen. 3) Der Verbandstag hat die ausschließliche Zuständigkeit für a) die Entgegennahme und Genehmigung der Berichte des Präsidiums, b) die Entgegennahme und Genehmigung des Berichts des Aufsichtsrates, c) die Entlastung der Mitglieder des Präsidiums sowie die Wahl des vertretungsberechtigten Präsidiums, d) die Entlastung aller Mitglieder des Aufsichtsrates und die Wahl des Vorsitzenden des Aufsichtsrates, e) die Wahl der Mitglieder des Verbandsrechtsausschusses und die Wahl der Mitglieder des Verbandsschiedsgerichtes, f) die Änderung und Ergänzung der §§ 1-7, 22–26, 50 und 58 der Satzung,	§ 24 Aufgaben eines Verbandstages 1) Der Verbandstag ist das oberste Organ des Verbandes. Er berät und beschließt Angelegenheiten von grundlegender Bedeutung und legt die Richtlinien der Verbandspolitik fest. Er entscheidet in allen Angelegenheiten, soweit nicht ein anderes Organ zuständig ist. 2) Er kann durch Beschluss Entscheidungsbefugnisse anderen Organen übertragen und zurückholen. 3) Der Verbandstag hat die ausschließliche Zuständigkeit für a) die Entgegennahme und Genehmigung der Berichte des Vorstands b) die Entgegennahme und Genehmigung der Berichte des Präsidiums c) die Entlastung der Mitglieder des Präsidiums sowie die Wahl des Präsidiums d) die Wahl der Mitglieder des Verbandsrechtsausschusses und die Wahl der Mitglieder des Verbandsschiedsgerichtes, e) die Änderung und Ergänzung der §§ 1-7, 22–26, 50 und 58 der Satzung, f) die Behandlung eingereichter Anträge nach Buchstabe f) sowie Anträge zu denen der

g) die Behandlung eingereichter Anträge nach Buchstabe f), sowie Anträge zu denen der Verbandsausschuss seine Nichtzuständigkeit erklärt hat, h) die Auflösung des Verbandes. 4) Im Einzelfall kann jeder Verbandstag die in § 24 Abs. 3 Buchst. a bis g genannten Zuständigkeiten durch Beschluss an den Verbandsausschuss delegieren; keine dieser Zuständigkeiten darf vollständig übertragen werden.	Verbandsausschuss seine Nichtzuständigkeit erklärt hat, g) die Auflösung des Verbandes. 4) Im Einzelfall kann jeder Verbandstag die in § 24 Abs. 3 Buchst. a) bis g) genannten Zuständigkeiten durch Beschluss an den Verbandsausschuss delegieren; keine dieser Zuständigkeiten darf vollständig übertragen werden.
§ 25 Antragsrecht, Antragsfrist, Dringlichkeitsanträge 1) Anträge zum Verbandstag können nur von Mitgliedern sowie von den in § 21 Abs. 1 genannten Organen gestellt werden. Bei ordentlichen Verbandstagen sind die Anträge der Vereine und der sonstigen Mitglieder im Sinne von § 8 nach Genehmigung durch die Kreis- und Bezirkstage durch den Bezirksvorsitzenden einzureichen. Anträge von Organen sind nach Beschlussfassung in den einzelnen Organen durch den jeweiligen Vorsitzenden einzureichen. Anträge von zugehörigen Einzelpersonen sind nicht möglich. Alle Anträge sollen im Verbandsausschuss beraten werden. 2) Mit Ausnahme der Anträge des Präsidiums müssen alle Anträge sechs Wochen vor Beginn eines Verbandstages beim Präsidium eingegangen sein. 3) Die vom Präsidium daraufhin festgesetzte endgültige	§ 25 Antragsrecht, Antragsfrist, Dringlichkeitsanträge 1) Anträge zum Verbandstag können nur von Mitgliedern sowie von den in § 21 Abs. 1 genannten Organen gestellt werden. Bei ordentlichen Verbandstagen sind die Anträge der Vereine und der sonstigen Mitglieder im Sinne von § 8 nach Genehmigung durch die Kreis- und Bezirkstage durch den Bezirksvorsitzenden einzureichen. Anträge von Organen sind nach Beschlussfassung in den einzelnen Organen durch den jeweiligen Vorsitzenden einzureichen. Anträge von zugehörigen Einzelpersonen sind nicht möglich. Alle Anträge sollen im Verbandsausschuss beraten werden. 2) Mit Ausnahme der Anträge des Vorstands müssen alle Anträge sechs Wochen vor Beginn eines Verbandstages beim Vorstand eingegangen sein. 3) Die vom Vorstand daraufhin festgesetzte endgültige

Tagesordnung, vorliegende Anträge und Tagungsort werden spätestens zwei Wochen vor Beginn eines Verbandstages dessen Mitgliedern bekannt gegeben und über ein amtliches Organ des Verbandes veröffentlicht. 4) Anträge, die nicht fristgerecht eingereicht worden sind oder erst nach Beginn eines Verbandstages gestellt werden, sind als Dringlichkeitsanträge zu behandeln. Die Behandlung eines Dringlichkeitsantrages kann beim Verbandstag nur erfolgen, wenn dies von den Mitgliedern des Verbandstages mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen wird. Dringlichkeitsanträge, die auf eine Änderung der Satzung, eine Änderung des Verbandszweckes oder auf eine Auflösung des Verbandes hinzielen, sind unzulässig. Die weitere Behandlung der Dringlichkeitsanträge richtet sich nach den Regelungen der Geschäftsordnung.	Tagesordnung, vorliegende Anträge und Tagungsort werden spätestens zwei Wochen vor Beginn eines Verbandstages dessen Mitgliedern bekannt gegeben und über ein amtliches Organ des Verbandes veröffentlicht. 4) Anträge, die nicht fristgerecht eingereicht worden sind oder erst nach Beginn eines Verbandstages gestellt werden, sind als Dringlichkeitsanträge zu behandeln. Die Behandlung eines Dringlichkeitsantrages kann beim Verbandstag nur erfolgen, wenn dies von den Mitgliedern des Verbandstages mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen wird. Dringlichkeitsanträge, die auf eine Änderung der Satzung, eine Änderung des Verbandszweckes oder auf eine Auflösung des Verbandes hinzielen, sind unzulässig. Die weitere Behandlung der Dringlichkeitsanträge richtet sich nach den Regelungen der Geschäftsordnung.
§ 26 Stimmberechtigung, Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung 1) Stimmberechtigt sind die in § 22 Abs. 1 Buchst. a bis h genannten, anwesenden Mitglieder des Verbandstages. 2) Jedes erschienene, stimmberechtigte Mitglied des Verbandstages hat eine Stimme. Dies gilt auch für die gemäß § 22 Abs. 2 Satz 1 und 2 bestellten/gewählten Stellvertreter. Eine Übertragung des Stimmrechts ist unzulässig. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Geschäftsordnung.	§ 26 Stimmberechtigung, Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung 1) Stimmberechtigt sind die in § 22 Abs. 1 Buchst. a bis g genannten, anwesenden Mitglieder des Verbandstages. 2) Jedes erschienene, stimmberechtigte Mitglied des Verbandstages hat eine Stimme. Dies gilt auch für die gemäß § 22 Abs. 2 Satz 1 und 2 bestellten/gewählten Stellvertreter. Eine Übertragung des Stimmrechts ist unzulässig. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Geschäftsordnung.

3) Jeder ordnungsgemäß einberufene Verbandstag ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Stimmberechtigten beschlussfähig. § 58 bleibt davon unberührt. 4) Der Verbandstag entscheidet bei Wahlen und Anträgen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Für die Durchführung der Wahlen und Abstimmungen gelten im Übrigen die Bestimmungen der Geschäftsordnung. Die Änderung der Satzung bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder des Verbandstages. 5) Die Änderung des Verbandszweckes bedarf einer Mehrheit von neun Zehnteln der anwesenden Mitglieder des Verbandstages.	3) Jeder ordnungsgemäß einberufene Verbandstag ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Stimmberechtigten beschlussfähig. § 58 bleibt davon unberührt. 4) Der Verbandstag entscheidet bei Wahlen und Anträgen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Für die Durchführung der Wahlen und Abstimmungen gelten im Übrigen die Bestimmungen der Geschäftsordnung. Die Änderung der Satzung bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder des Verbandstages. 5) Die Änderung des Verbandszweckes bedarf einer Mehrheit von neun Zehnteln der anwesenden Mitglieder des Verbandstages.
§ 27 Verbandsausschuss 1) Der Verbandsausschuss ist beschließendes Organ. Er besteht aus a) den vertretungsberechtigten Mitgliedern des Präsidiums, b) dem Verbandsbeirat, c) dem Sportbeirat, d) dem Vorstand der Bayerischen Sportjugend im BLSV, e) dem Verbandsfrauenbeirat, f) dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates und dem Sprecher des Wirtschaftsrates,	§ 27 Verbandsausschuss 1) Der Verbandsausschuss ist beschließendes Organ. Er besteht aus a) dem Präsidium, b) dem Verbandsbeirat, c) dem Sportbeirat, d) dem Vorstand, e) die Person, die gemäß § 37 Abs. 4 für Angelegenheiten für Engagement im Sport, Frauen und Gleichstellung gewählt wurde, f) den Vertretern der Mitglieder mit besonderem Status g) dem Jugendbeirat.

g) den Vertretern der Mitglieder mit besonderem Status, h) den weiteren Mitgliedern des Aufsichtsrates und des Wirtschaftsrates. 2) Mitglieder des Verbandsausschusses können diesem Gremium nur aufgrund einer einzigen Funktion angehören. In jeder weiteren Funktion erfolgt die Vertretung durch einen vom zuständigen Organ bestellten Stellvertreter. 3) Die Anzahl der Stimmen des Sportbeirates wird so bemessen, dass die Gesamtzahl der Stimmen des Sportbeirates gleich der Anzahl der Stimmen des Verbandsbeirates ist. Die zusätzlichen Stimmen werden den Sportfachverbänden zugeteilt. Diese Zuteilung erfolgt gemäß dem Verhältnis der den Sportfachverbänden für die jeweils von ihnen vertretenen Sportarten zugeordneten zugehörigen Einzelpersonen zu der Gesamtzahl der zugehörigen Einzelpersonen des Verbandes. Das Verfahren richtet sich nach den Bestimmungen der Geschäftsordnung.	2) Mitglieder des Verbandsausschusses können diesem Gremium nur aufgrund einer einzigen Funktion angehören. In jeder weiteren Funktion erfolgt die Vertretung durch einen vom zuständigen Organ bestellten Stellvertreter. 3) Die Anzahl der Stimmen des Sportbeirates wird so bemessen, dass die Gesamtzahl der Stimmen des Sportbeirates gleich der Anzahl der Stimmen des Verbandsbeirates ist. Die zusätzlichen Stimmen werden den Sportfachverbänden zugeteilt. Diese Zuteilung erfolgt gemäß dem Verhältnis der den Sportfachverbänden für die jeweils von ihnen vertretenen Sportarten zugeordneten zugehörigen Einzelpersonen zu der Gesamtzahl der zugehörigen Einzelpersonen des Verbandes. Das Verfahren richtet sich nach den Bestimmungen der Geschäftsordnung.
§ 28 Einberufung des Verbandsausschusses 1) Der Verbandsausschuss wird mindestens einmal jährlich einberufen. 2) Der Verbandsausschuss ist ferner einzuberufen, wenn a)zwei Fünftel der Mitglieder des Verbandsausschusses dies schriftlich und unter Angabe der Gründe und des Zwecks beim Präsidium beantragen oder	§ 28 Einberufung des Verbandsausschusses 1) Der Verbandsausschuss wird mindestens einmal jährlich einberufen. 2) Der Verbandsausschuss ist ferner einzuberufen, wenn a)zwei Fünftel der Mitglieder des Verbandsausschusses dies schriftlich und unter Angabe der Gründe und des Zwecks beim Vorstand beantragen oder

b)der Vorsitzende des Aufsichtsrates dies gemäß § 34 Abs. 7 Satz 2, 2. Hauptsatz, schriftlich und unter Angabe der Gründe und des Zwecks beim Präsidium beantragt oder c)das Präsidium dies für erforderlich hält. 3) In den Fällen, in denen der Verbandsausschuss auf Verlangen einer Minderheit oder des Vorsitzenden des Aufsichtsrates einzuberufen ist, muss die Einberufung spätestens einen Monat nach Zugang des Begehrens beim Präsidium erfolgen. 4) Die Einberufung erfolgt durch das Präsidium sechs Wochen vor Beginn der Tagung durch Veröffentlichung über ein amtliches Organ des Verbandes. In den Fällen, in denen der Verbandsausschuss auf Verlangen einer Minderheit oder aus dringenden Erfordernissen einzuberufen ist, kann die Einberufungsfrist bis auf eine Woche verkürzt werden. 5) Bei dem gemäß § 28 Abs. 1 einzuberufenden Verbandsausschuss sind mit der Veröffentlichung der Einberufung die vorläufige Tagesordnung sowie Tagungsort und Tagungszeit bekannt zu geben. Die vom Präsidium festgesetzte endgültige Tagesordnung und vorliegende Anträge werden den Mitgliedern der Versammlung spätestens 2 Wochen vor Beginn des Verbandsausschusses durch Veröffentlichung über ein amtliches Organ des Verbandes bekannt gegeben. 6) Bei dem gemäß § 28 Abs. 2 a) bis c) einzuberufenden Verbandsausschuss sind mit der Veröffentlichung über ein amtliches Organ des Verbandes die endgültige	b)der Präsident dies schriftlich und unter Angabe der Gründe und des Zwecks beim Vorstand beantragt oder c)der Vorstand dies für erforderlich hält. 3) In den Fällen, in denen der Verbandsausschuss auf Verlangen einer Minderheit oder des Präsidenten einzuberufen ist, muss die Einberufung spätestens einen Monat nach Zugang des Begehrens beim Vorstand erfolgen. 4) Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand sechs Wochen vor Beginn der Tagung durch Veröffentlichung über ein amtliches Organ des Verbandes. In den Fällen, in denen der Verbandsausschuss auf Verlangen einer Minderheit oder aus dringenden Erfordernissen einzuberufen ist, kann die Einberufungsfrist bis auf drei Wochen verkürzt werden. 5) Bei dem gemäß § 28 Abs. 1 einzuberufenden Verbandsausschuss sind mit der Veröffentlichung der Einberufung die vorläufige Tagesordnung sowie Tagungsort und Tagungszeit bekannt zu geben. Die vom Vorstand festgesetzte endgültige Tagesordnung und vorliegende Anträge werden den Mitgliedern der Versammlung spätestens 2 Wochen vor Beginn des Verbandsausschusses durch Veröffentlichung über ein amtliches Organ des Verbandes bekannt gegeben. 6) Bei dem gemäß § 28 Abs. 2 a) bis c) einzuberufenden Verbandsausschuss sind mit der Veröffentlichung über ein amtliches Organ des Verbandes die endgültige Tagesordnung sowie Tagungsort und Tagungszeit bekannt zu geben. 7) Soweit der Präsident zur Einberufung des Verbandsausschusses berechtigt ist, findet § 28 Abs. 4 Satz 1 mit der

Tagesordnung sowie Tagungsort und Tagungszeit bekannt zu geben. 7) Soweit gemäß § 34 Abs. 7 Satz 3 der Vorsitzende des Aufsichtsrates zur Einberufung des Verbandsausschusses berechtigt ist, findet § 28 Abs. 4 Satz 1 mit der Maßgabe Anwendung, dass die Einberufungsfrist 1 Woche beträgt und die Tagesordnung sowie Tagungsort und Tagungszeit bekannt zu geben sind.	Maßgabe Anwendung, dass die Einberufungsfrist drei Wochen beträgt und die Tagesordnung sowie Tagungsort und Tagungszeit bekannt zu geben sind.
§ 29 Aufgaben des Verbandsausschusses 1) Der Verbandsausschuss beschließt a) die Höhe der Verbandsabgaben, b) die Verbandsordnungen, c) die Änderung und Ergänzung der Satzung, soweit nicht der Verbandstag zuständig ist (§ 24 Abs. 3 Buchst. f), d) die Gründung, Umwandlung, Verschmelzung und Auflösung von Tochtergesellschaften sowie weitere Maßnahmen nach dem Umwandlungsgesetz. 2) Der Verbandsausschuss beschließt weiter a) die Planung der Finanzwirtschaft, b) den Nachtrag zur Planung der Finanzwirtschaft, c) den Jahresabschluss, d) den Erwerb, die Veräußerung oder die Beleihung verbandseigener Liegenschaften sowie die Durchführung von Bauvorhaben mit einem Volumen von mehr als 250.000	§ 29 Aufgaben des Verbandsausschusses 1) Der Verbandsausschuss beschließt a) die Höhe der Verbandsabgaben, b) die Verbandsordnungen, c) die Änderung und Ergänzung der Satzung, soweit nicht der Verbandstag zuständig ist (§ 24 Abs. 3 Buchst. f)), d) die Gründung, Umwandlung, Verschmelzung und Auflösung von Tochtergesellschaften sowie weitere Maßnahmen nach dem Umwandlungsgesetz. 2) Der Verbandsausschuss beschließt weiter a) die Planung der Finanzwirtschaft, b) den Nachtrag zur Planung der Finanzwirtschaft, c) den Jahresabschluss, d) den Erwerb, die Veräußerung oder die Beleihung verbandseigener Liegenschaften sowie die Durchführung von Bauvorhaben mit einem Volumen von mehr als 1.000.000

Euro, e) die Jugendordnung. 3) Der Verbandsausschuss nimmt den Bericht des Vorsitzenden des Aufsichtsrates, den Revisionsbericht des Sprechers des Wirtschaftsrates entgegen. 4) Der Verbandsausschuss behandelt die eingebrachten Anträge. Im Falle des Ausscheidens eines vertretungsberechtigten Präsidiumsmitgliedes während einer Amtsperiode entscheidet der Verbandsausschuss über die Nachwahl eines Ersatzmitgliedes gemäß der Regelung in § 32 Abs. 2; entsprechendes gilt für die Nachwahl des Vorsitzenden des Aufsichtsrates. 5) Der Verbandsausschuss kann mit Ausnahme von Entscheidungen nach § 24 Abs. 3 Buchst. a, f und h weitere Entscheidungen treffen, die in die Zuständigkeit des Verbandstages fallen, soweit die Entscheidungsbefugnis an den Verbandsausschuss übertragen wurde (§ 24 Abs. 4), oder wenn solche Entscheidungen dringend geboten sind und keinen Aufschub dulden.	Euro, e) die Genehmigung der Jugendordnung. 3) Der Verbandsausschuss nimmt den Bericht des Präsidiums und des Vorstands entgegen. 4) Der Verbandsausschuss behandelt die eingebrachten Anträge. 5) Im Falle des Ausscheidens eines Präsidiumsmitgliedes während einer Amtsperiode entscheidet der Verbandsausschuss über die Nachwahl eines Ersatzmitgliedes. Im Falle des Ausscheidens eines Präsidiumsmitglieds, welches vom Verbandsjugendtag gewählt wurde, entscheidet der Verbandsjugendausschuss über die Nachwahl eines Ersatzmitgliedes. 6) Der Verbandsausschuss kann mit Ausnahme von Entscheidungen nach § 24 Abs. 3 Buchst. a, f und h weitere Entscheidungen treffen, die in die Zuständigkeit des Verbandstages fallen, soweit die Entscheidungsbefugnis an den Verbandsausschuss übertragen wurde (§ 24 Abs. 4), oder, wenn solche Entscheidungen dringend geboten sind und keinen Aufschub dulden.
§ 30 Antragsrecht, Antragsfrist, Dringlichkeitsantrag 1) Anträge zum Verbandsausschuss können nur von den Mitgliedern dieses Gremiums gestellt werden. 2) Mit Ausnahme der Anträge des Präsidiums müssen alle Anträge vier Wochen vor Beginn des Verbandsausschusses	§ 30 Antragsrecht, Antragsfrist, Dringlichkeitsantrag 1) Anträge zum Verbandsausschuss können nur von den Mitgliedern dieses Gremiums gestellt werden. 2) Mit Ausnahme der Anträge des Vorstands müssen alle Anträge vier Wochen vor Beginn des Verbandsausschusses

beim Präsidium eingegangen sein. 3) Soweit die endgültige Tagesordnung nicht bereits zusammen mit der Einberufung bekannt zu geben ist, finden die für den Verbandstag geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung (§ 25 Abs. 3). 4) Dasselbe gilt für die Behandlung nicht fristgerecht eingereichter Anträge (§ 25 Abs. 4).	beim Vorstand eingegangen sein. 3) Soweit die endgültige Tagesordnung nicht bereits zusammen mit der Einberufung bekannt zu geben ist, finden die für den Verbandstag geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung (§ 25 Abs. 3). 4) § 25 Abs. 4 findet entsprechende Anwendung.
§ 31 Stimmberechtigung, Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung 1) Stimmberechtigt sind die in § 27 Abs. 1 Buchst. a bis e genannten, anwesenden Mitglieder des Verbandsausschusses. 2) Jedes stimmberechtigte Mitglied des Verbandsausschusses hat grundsätzlich eine Stimme. Die Vertreter der Sportfachverbände verfügen über zusätzliche Stimmen gemäß § 27 Abs. 3 Satz 2. Die Übertragung des Stimmrechtes ist nicht zulässig. 3) Jeder ordnungsgemäß einberufene Verbandsausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Stimmberechtigten anwesend ist. 4) Der Verbandsausschuss entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Die Änderung der Satzung bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder des Verbandsausschusses. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.	§ 31 Stimmberechtigung, Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung 1) Stimmberechtigt sind die in § 27 Abs. 1 Buchst. a bis e genannten, anwesenden Mitglieder des Verbandsausschusses. 2) Jedes stimmberechtigte Mitglied des Verbandsausschusses hat grundsätzlich eine Stimme. Die Vertreter der Sportfachverbände verfügen über zusätzliche Stimmen gemäß § 27 Abs. 3 Satz 2. Die Übertragung des Stimmrechtes ist nicht zulässig. 3) Jeder ordnungsgemäß einberufene Verbandsausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Stimmberechtigten anwesend ist. 4) Der Verbandsausschuss entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Die Änderung der Satzung bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder des Verbandsausschusses. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.

5) Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Geschäftsordnung.	5) Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Geschäftsordnung.
§ 32 Präsidium 1) Das Präsidium setzt sich zusammen aus dem Präsidenten und vier Vizepräsidenten als vertretungsberechtigte Mitglieder (vertretungsberechtigtes Präsidium) sowie je einem Vertreter des Verbandsbeirates, des Sportbeirates, des Vorstandes der Bayerischen Sportjugend im BLSV und des Verbandsfrauenbeirates als weitere Mitglieder. 2) Der Präsident und die vier Vizepräsidenten werden vom Verbandstag gewählt. Die weiteren Mitglieder werden vom jeweils zuständigen Gremium gewählt. Diese Wahlen müssen vor der Wahl gemäß § 32 Abs. 2 Satz 1 durchgeführt sein. Das vertretungsberechtigte Präsidium wird auf die Dauer von fünf Jahren gewählt. Die vertretungsberechtigten Präsidiumsmitglieder bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Die Amtszeit der weiteren Mitglieder im Präsidium endet mit der Neuwahl des jeweiligen Organs. Scheidet ein Mitglied des vertretungsberechtigten Präsidiums während der laufenden Amtsperiode aus, kann der Verbandsausschuss für die restliche Amtszeit ein Ersatzmitglied nachwählen. Scheidet eines der weiteren Mitglieder des Präsidiums während der laufenden Amtsperiode	§ 32 Präsidium 1) Das Präsidium besteht aus 16 Personen und setzt sich wie folgt zusammen: a. aus dem Präsidenten, der auf Vorschlag von den Mitgliedern des Verbandstages auf dem Verbandstag gewählt wird. b. 10 Präsidiumsmitgliedern, die auf Vorschlag von den Mitgliedern des Verbandstages auf dem Verbandstag gewählt werden. c. 5 Präsidiumsmitgliedern, die auf Vorschlag von Mitgliedern des Verbandsjugendtages auf dem Verbandsjugendtag gewählt werden. Alle vorstehenden Mitglieder des Präsidiums werden für die Dauer von vier Jahren gewählt. 2) Die am Verbandsjugendtag gewählten Mitglieder des Präsidiums bilden das Jugendpräsidium der Bayerischen Sportjugend. Die Bayerische Sportjugend ist der Jugendverband im BLSV. 3) Das Präsidium wählt aus seiner Mitte auf Vorschlag des Präsidenten drei Stellvertreter, darunter denjenigen, der am Verbandsjugendtag als Vorsitzender des Jugendpräsidiums gewählt wurde. Bei der Wahl der Stellvertreter soll das Zielbild der Geschlechterverschiedenheit im Sinne des § 20 Abs. 2 berücksichtigt werden.

aus oder wird es Mitglied des vertretungsberechtigten Präsidiums, kann das jeweils vertretene Organ ein Ersatzmitglied nachwählen. Bei Nichtbesetzung einer Präsidiumsposition sind die Aufgaben der vakanten Position auf die verbleibenden Mitglieder des Präsidiums zu verteilen. 3) Das vertretungsberechtigte Präsidium wird geheim in Einzelwahlgängen gewählt. Die Wahl der vier Vizepräsidenten erfolgt nach dem Ressortprinzip entsprechend der Geschäftsordnung und den sonstigen Ausführungsbestimmungen des Verbandes. 4) Im Übrigen gelten für die Wahlen der Präsidiumsmitglieder die Bestimmungen des § 26 Abs. 4.	4) Die Mitglieder des Präsidiums bleiben bis zur Wahl des neuen Präsidiums im Amt. 5) Mitglied des Präsidiums kann nur eine natürliche, unbeschränkt geschäftsfähige Person sein. Maßgeblich für die Auswahl der Mitglieder des Präsidiums soll deren Sachkunde sein. Von ihnen soll jeweils mindestens eines nachweislich verfügen über a)Steuerberaterexamen, Wirtschaftsprüferexamen oder die Zulassung als Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer b)die Befähigung zum Richteramt. 6) Für die vom Verbandstag gemäß Abs. 1 zu wählenden Personen sind nur Personen wählbar, die sechs Wochen vor dem Versammlungstermin schriftlich von einem Verbandstagmitglied vorgeschlagen wurden. Des Weiteren sind als Präsidiumsmitglieder nur Personen wählbar, die zuvor einen Integritäts-Check des BLSV im Sinne des Abs. 7 gemacht haben. Zuständig für den Integritäts-Check ist der Verbandsrechtsausschuss. 7) Die Mitglieder des Präsidiums erfüllen ihre Aufgaben ausschließlich im Verbandsinteresse und handeln auf der Grundlage der Prinzipien von Integrität, Verantwortung, Transparenz und Partizipation. Hierbei muss aus ihrer Haltung erkennbar sein, dass sie sich auch zu den weiteren, in der Präambel und in den einzelnen Satzungsbestimmungen verankerten Werten und Zielen des Sports und deren Einhaltung bekennen. 8) Dringlichkeitsanträge sind für Wahlen des Präsidiums grundsätzlich nicht zulässig. Nur für den Fall, dass keine

	ausreichende Anzahl von Kandidaten innerhalb der zuvor genannten Frist vorgeschlagen wurde, können weitere Kandidaten auch danach zugelassen werden, sofern der Verbandstag dem Vorschlag zur Kandidatur mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen zustimmt. 9) Der Sportbeirat wählt bis zur unter Absatz 6 genannten Frist als Vorschlag für die Wahl beim Verbandstag 5 Personen. Die Vorgaben des Abs. 5 Satz 3 sind für mindestens eine Person zu berücksichtigen. 10) Der Verbandsbeirat wählt bis zur unter Absatz 6 genannten Frist als Vorschlag für die Wahl beim Verbandstag 5 Personen. Die Vorgaben des Abs. 5 Satz 3 sind für mindestens eine Person zu berücksichtigen. 11) Für die Mitglieder des Präsidiums, die vom Verbandsjugendtag gewählt werden, soll eines zum Zeitpunkt seiner Wahl unter 35 Jahre alt sein. 12) Die Vereinigung mehrerer Präsidiumsämter des BLSV in einer Person ist unzulässig. 13) Ein Mitglied des Präsidiums kann während seiner Amtszeit nicht gleichzeitig eine operative Funktion in einem Wahlamt, noch in der Gerichtsbarkeit noch in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis zum Verband, auch nicht bei Beteiligungsunternehmen des Verbandes, an denen dieser über mehr als 25 Prozent der Anteile verfügt, ausüben. 14) Verbandstag und Verbandsrechtsausschuss sind jeweils berechtigt, Mitglieder des Präsidiums auch vor Ablauf der Amtszeit bei grober Verletzung der Interessen des Verbandes ihres Amtes zu entheben. Der Verbandsjugendtag ist berechtigt, die von ihm in das Präsidium entsandten

	Mitglieder auch vor Ablauf der Amtszeit bei grober Verletzung der Interessen des Verbandes ihres Amtes zu entheben, vgl. § 54.
§ 33 Aufgaben des Präsidiums 1) Der Verband wird durch den Präsidenten mit jeweils einem Vizepräsidenten oder durch den Vizepräsidenten Finanzen mit jeweils einem anderen Vizepräsidenten gerichtlich und außergerichtlich vertreten (§ 26 BGB). 2) Die Aufgaben, Rechte und Pflichten des Präsidiums richten sich nach den Vorschriften der Satzung, den Ordnungen und den sonstigen Ausführungsbestimmungen des Verbandes. 3) Die Aufgabenzuweisung innerhalb des Präsidiums richtet sich für die Vizepräsidenten nach den in der Geschäftsordnung festgelegten Ressortzuständigkeiten. 4) Im Übrigen erfolgt die Aufgabenzuweisung durch einen auf Vorschlag des Präsidenten vom Präsidium beschlossenen Geschäftsverteilungsplan. 5) Das Präsidium kann für die Dauer der eigenen Amtsperiode für besondere Aufgabenstellungen Sonderbeauftragte benennen; diese unterstützen das Präsidium bei Erfüllung	§ 33 Aufgaben des Präsidiums 1) Das Präsidium nimmt die Kontrollpflichten eines Aufsichtsorgans gegenüber dem Verband wahr. Insbesondere obliegen dem Präsidium: a. die Überwachung der Einhaltung der für den Verband geltenden Grundsätze, insbesondere solche im Sinne des § 3 der Satzung, b. die Zustimmung zur vom Vorstand entwickelten Strategie des BLSV, c. die Zustimmung mit Wirkung im Innenverhältnis zum Erwerb, zur Veräußerung und Belastung von verbandseigenen Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, zur Gründung, Umwandlung, Verschmelzung und Auflösung von juristischen Personen sowie weitere Maßnahmen nach dem Umwandlungsgesetz, zum Erwerb und Veräußerung von Geschäftsanteilen sowie die Durchführung von Bauvorhaben mit einem Volumen von mehr als 250.000

der ihm obliegenden Aufgaben. Das Präsidium kann für einzelne Aufgaben Ausschüsse und Kommissionen einsetzen. Näheres regelt die Geschäfts- oder Finanzordnung des Verbandes. 6) Die Präsidiumsmitglieder haben bei allen Sitzungen und Versammlungen des Verbandes, der Gliederungen und aller Mitglieder das Recht auf Anwesenheit und beratende Teilnahme.	Euro, d. die Genehmigung zu Einzelgeschäften mit einem Wert von über 250.000 Euro, e. die repräsentative Außenvertretung des BLSV bei Anlässen, Veranstaltungen und Ehrungen in Abstimmung mit dem Vorstand, f. die Genehmigung der Geschäftsordnung des Vorstands, g. die Überwachung der Geschäftsführung des Vorstands, h. die außergerichtliche und gerichtliche Vertretung des BLSV gegenüber den Vorstandsmitgliedern, i. die Bestellung, Einstellung (einschließlich des Abschlusses der entsprechenden Anstellungsverträge), Vergütung, Abbestellung und Entlassung der Vorstandsmitglieder nach § 26 BGB, j. die Entlastung der Vorstandsmitglieder, k. die Bestellung von befristeten und unbefristeten Ausschüssen aus seiner Mitte, namentlich, um seine Beschlüsse vorzubereiten oder die Ausführung seiner Beschlüsse zu überwachen. Dem Präsidium ist regelmäßig über die Arbeit der jeweiligen Ausschüsse in geeigneter Form zu berichten. l. Die am Verbandsjugendtag ins Präsidium gewählten Vertreter (§ 32 Abs. 3) sind zuständig für die Belange und Angelegenheiten der Sportler mit einem Alter von unter 27 Jahren. 2) Das Präsidium hat einen Prüfungsausschuss zu bestellen,

	der sich mit der Überwachung des Rechnungslegungsprozesses, der Wirksamkeit des internen Kontrollsystems, des Risikomanagementsystems und des internen Revisionssystems sowie der Abschlussprüfung, hier insbesondere der Auswahl und der Unabhängigkeit des Abschlussprüfers, der Qualität der Abschlussprüfung und der vom Abschlussprüfer zusätzlich erbrachten Leistungen, befasst. Der Prüfungsausschuss kann Empfehlungen oder Vorschläge zur Gewährleistung der Integrität des Rechnungslegungsprozesses unterbreiten. Der Prüfungsausschuss besteht aus dem Präsidiumsmitglied nach § 32 Abs. 5a). Dieses führt den Vorsitz des Ausschusses. Ferner besteht der Ausschuss aus einem Präsidiumsmitglied, das die Befähigung zum Richteramt besitzt (§ 32 Abs. 5b)), sowie drei weiteren Mitgliedern des Präsidiums. Diese werden aus der Mitte des Präsidiums für die Dauer von vier Jahren gewählt. Mindestens eines der weiteren Mitglieder gehört dem Jugendpräsidium an. Bei vorzeitigem Ausscheiden aus dem Prüfungsausschuss wählt das Präsidium für die Dauer der restlichen Amtszeit ein Ersatzmitglied. 3) Dem Jugendpräsidium (§ 32 Abs. 2) der Bayerischen Sportjugend obliegt die Überwachung der gesamten Jugendarbeit, insbesondere der Förderung der sportlichen und ethischen Entwicklung der Jugend im BLSV. Die erforderlichen Mittel, die im Rahmen des Finanzplanes des Verbands zur Verfügung gestellt werden, und deren Verwendung werden unter Beachtung der Satzung und der Jugendordnung durch das Jugendpräsidium überwacht.

	4) Die Präsidiumsmitglieder haben bei ihrer Tätigkeit die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters anzuwenden. Eine Pflichtverletzung liegt nicht vor, wenn das Präsidiumsmitglied bei einer unternehmerischen Entscheidung vernünftigerweise annehmen durfte, auf der Grundlage angemessener Information zum Wohle des Verbandes zu handeln. Über vertrauliche Angaben und Geheimnisse des Verbandes, die den Präsidiumsmitgliedern durch ihre Tätigkeit im Präsidium bekanntgeworden sind, haben sie Stillschweigen zu bewahren. Das gilt auch nach Beendigung der Präsidiumstätigkeit. 5) Präsidiumsmitglieder, die ihre Pflichten verletzen, sind dem Verband zum Ersatz des daraus entstandenen Schadens als Gesamtschuldner verpflichtet. 6) Die Ersatzpflicht gegenüber dem Verband tritt nicht ein, wenn die Handlung auf einem ordnungsgemäßen Beschluss des Verbandstages bzw. des Verbandsausschusses beruht. Der Verband kann nur dann auf Ersatzansprüche verzichten oder sich über sie vergleichen, wenn der Verbandstag oder Verbandsausschuss zustimmt. 7) Die Präsidiumsmitglieder haben bei allen Sitzungen und Versammlungen des Verbandes, der Gliederungen und aller Mitglieder das Recht auf Anwesenheit und beratende Teilnahme.
§ 33a Besondere Vertreter	§ 33a Besondere Vertreter

1) Das Präsidium kann für die Wahrnehmung der wirtschaftlichen, verwaltungsmäßigen und personellen Angelegenheiten besondere Vertreter bestellen. 2) Die besonderen Vertreter werden vom Präsidium mittels Beschlusses berufen und abberufen. 3) Ein besonderer Vertreter vertritt den Verband bei solchen Rechtsgeschäften zusammen mit einem vertretungsberechtigten Präsidiumsmitglied oder einem weiteren besonderen Vertreter.	1) Der Vorstand kann für die Wahrnehmung der wirtschaftlichen, verwaltungsmäßigen und personellen Angelegenheiten besondere Vertreter bestellen. 2) Die besonderen Vertreter werden vom Vorstand mittels Beschlusses berufen und abberufen. 3) Ein besonderer Vertreter vertritt den Verband bei solchen Rechtsgeschäften zusammen mit einem Vorstandsmitglied oder einem weiteren besonderen Vertreter.
§ 34 Aufsichtsrat 1) Der Aufsichtsrat setzt sich zusammen aus dem Vorsitzenden und zehn weiteren Mitgliedern. Von den zehn weiteren Mitgliedern werden vier von den regionalen Gliederungen, vier von der Sportfachlichkeit und je ein Mitglied vom Vorstand der Bayerischen Sportjugend im BLSV und dem Verbandsfrauenbeirat gestellt. 2) Der Vorsitzende des Aufsichtsrates wird durch den Verbandstag gewählt. Der Aufsichtsrat wählt aus der Mitte der zehn weiteren Mitglieder einen stellvertretenden Vorsitzenden. 3) Der Aufsichtsrat ist streitschlichtendes Vermittlungsorgan und Aufsichtsorgan des Verbandes. a) Als Vermittlungsorgan wird der Aufsichtsrat auf Antrag tätig	§ 34 Vorstand 1) Der Vorstand des Verbandes setzt sich zusammen aus dem Vorsitzenden des Vorstands und mindestens einem weiteren Vorstandsmitglied, zuständig für Finanzen. Darüber hinaus können weitere Vorstandsmitglieder bestellt werden. Der Vorstand wird vom Präsidium bestellt (§ 33 Abs. 1 Buchst. i). Bis zur Bestellung eines neuen Vorstands bleibt der bisherige Vorstand grundsätzlich im Amt. 2) Die Vorstandsmitglieder nach Abs. 1 sind Vorstand im Sinne von § 26 BGB. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verband gerichtlich und außergerichtlich gemeinsam. 3) Der Vorstand hat sich auf Vorschlag des Vorsitzenden zur Regelung der internen Abläufe eine Geschäftsordnung zu geben, die zu ihrer Wirksamkeit der vorherigen schriftlichen

1. bei Beschwerden über Organe und von Organen im Verband, 2. in sonstigen Angelegenheiten, bei denen der Aufsichtsrat zur Streitschlichtung angerufen wird. b) Als Aufsichtsorgan des Verbandes ist der Aufsichtsrat von Amts wegen berufen 1. zur Überwachung der Einhaltung der für den Verband geltenden Grundsätze, insbesondere solcher im Sinne des § 3, 2. zur Wahrnehmung der Aufsicht in Angelegenheiten mit wesentlicher Bedeutung für den Verband. Von wesentlicher Bedeutung für den Verband sind insbesondere wirtschaftliche Angelegenheiten, die sich auf • Grundstücke und Baumaßnahmen, • Beteiligung an Gesellschaften und • den Betrieb von Liegenschaften erstrecken oder • in sonstiger Weise maßgeblich die wirtschaftliche und finanzielle Lage des Verbandes beeinflussen können. c) Der Aufsichtsrat legt zudem die Funktions- und Aufwandsentschädigungen im Verband fest. Durch die Gewährung wird kein Dienst- oder Arbeitsverhältnis im Sinne von § 21 Abs. 2 begründet. 4) Zur Wahrnehmung der Aufgaben als Aufsichtsorgan ist der Aufsichtsrat rechtzeitig und umfassend zu informieren.	Zustimmung durch das Präsidium bedarf. 4) Die Mitglieder des Vorstands haben bei allen Sitzungen und Versammlungen des Verbandes, der Gliederungen und aller Mitglieder das Recht auf Anwesenheit und beratende Teilnahme. Dies gilt nicht für die Sitzungen des Präsidiums.

Näheres regelt die Geschäftsordnung. 5) Sitzungen des Aufsichtsrates finden quartalsweise statt, ansonsten nach Bedarf oder wenn dies von wenigstens dreien seiner Mitglieder oder vom Präsidenten des Verbandes verlangt wird. 6) Der Vorsitzende des Aufsichtsrates berichtet dem Verbandstag, in den Jahren zwischen den Verbandstagen dem Verbandsausschuss. 7) Macht der Aufsichtsrat im Rahmen seiner Aufsichtstätigkeit Bedenken gegen Entscheidungen der Organe im Verband geltend, hat er dies dem betroffenen Organ gegenüber in Form einer fristgebundenen Erinnerung mitzuteilen und das Präsidium darüber zu unterrichten. Wird der Erinnerung nicht oder nicht fristgerecht abgeholfen, hat der Aufsichtsrat die Angelegenheit zur Behandlung und Beschlussfassung dem Verbandsausschuss vorzulegen; der Aufsichtsrat kann dazu vom Präsidium die Einberufung einer außerordentlichen Sitzung des Verbandsausschusses verlangen. Ist das Präsidium von der Erinnerung selbst betroffen und hilft es dieser Erinnerung nicht ab oder beruft das Präsidium trotz Aufforderung nach § 34 Abs. 7 Satz 2 den Verbandsausschuss nicht ein, kann der Vorsitzende des Aufsichtsrates selbst eine Sitzung des Verbandsausschusses einberufen. 8) Entscheidungen des Verbandsausschusses oder des Verbandstages können nicht Gegenstand einer Erinnerung durch den Aufsichtsrat sein.	

§ 35 Wirtschaftsrat 1) Der Wirtschaftsrat setzt sich zusammen aus acht Mitgliedern, von denen vier von den regionalen Gliederungen und vier von der Sportfachlichkeit gestellt werden. Der Wirtschaftsrat wählt aus seiner Mitte einen Sprecher, der den Vorsitz führt, und einen stellvertretenden Sprecher. 2) Der Wirtschaftsrat wird in wirtschaftlichen Angelegenheiten von Amts wegen als ständiges Prüfungsorgan tätig. Er ist zwingend zu beteiligen an der Überwachung der Planung der Finanzwirtschaft, er übernimmt die Revision und Kassenprüfung des Verbandes, übt die Überwachung des Finanz- und Rechnungswesens im Verband aus und überprüft Entscheidungen der Organe im Verband auf ihre Wirtschaftlichkeit. Auf Verlangen hat der Wirtschaftsrat zu einzelnen Angelegenheiten gutachterlich Stellung zu nehmen. 3) Der Wirtschaftsrat tagt mindestens einmal im Quartal. 4) Beanstandungen durch den Wirtschaftsrat sind dem betroffenen Organ im Verband schriftlich mit Terminsetzung zur Behebung mitzuteilen. Gleichzeitig sind Aufsichtsrat und Präsidium über die Beanstandung zu unterrichten. 5) Der Aufsichtsrat hat die Beanstandung zu behandeln und für Abhilfe zu sorgen. Dazu kann er eine Ermahnung oder	§ 35 Aufgaben, Rechte und Pflichten des Vorstands 1) Dem Vorstand obliegen die nach der Satzung und den Ordnungen vorgesehenen Aufgaben. Ihm obliegt die Geschäftsführung des Bayerischen Landes-Sportverbandes e.V.. 2) Der Vorsitzende des Vorstands leitet den Vorstand. Er ist zuständig für den Gesamtverband und trägt dafür die Verantwortung. Im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden leitet dessen Stellvertreter den Vorstand. Den Stellvertreter des Vorsitzenden wählt der Vorstand aus der Mitte der weiteren Mitglieder des Vorstands. 3) Der Vorstand trägt für die Entwicklung der Strategie des Verbandes die Verantwortung. Diese bedarf zu ihrer Wirksamkeit der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Präsidiums. 4) Der Vorsitzende des Vorstands ist insbesondere zuständig für den Aufgabenbereich Sport. Das Vorstandsmitglied für Finanzen ist insbesondere zuständig für den Aufgabenbereich Finanzen. Innerhalb der Ressortverteilung leitet jedes Vorstandsmitglied seinen Aufgabenbereich selbständig und unter eigener Verantwortung. 5) Der Vorstand kann für besondere Aufgabenstellungen

Verwarnung aussprechen oder einen Antrag nach § 54 der Satzung stellen.	Sonderbeauftragte benennen; diese unterstützen den Vorstand bei Erfüllung der ihm obliegenden Aufgaben. Der Vorstand kann für einzelne Aufgaben Ausschüsse und Kommissionen einsetzen. Näheres regelt die Geschäfts- oder Finanzordnung des Verbandes.
§ 36 Wahl und Bestellung der Mitglieder des Aufsichtsrates und des Wirtschaftsrates 1) Zu Mitgliedern des Aufsichtsrates und des Wirtschaftsrates sollen nur solche Personen gewählt werden, die über die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderliche fachliche und persönliche Eignung verfügen. Ungeachtet der Bestimmungen nach § 21 sollen zu Mitgliedern des Aufsichtsrates nur Personen gewählt werden, die eine mindestens zehnjährige ehrenamtliche Tätigkeit in Organen des Verbandes, in einer regionalen Gliederung oder bei einem Mitglied im Sinne von § 8 und § 9 nachweisen können. 2) Die Mitglieder des Präsidiums, die Vorsitzenden anderer Verbandsorgane (§ 20) sowie deren stellvertretenden Vorsitzenden oder die Mitglieder des Wirtschaftsrates können dem Aufsichtsrat nicht angehören. Dies gilt entsprechend für die Besetzung des Wirtschaftsrates. Ferner dürfen Mitglieder des Aufsichtsrats und des Wirtschaftsrats nicht die Funktion eines Bezirks- bzw. Kreisvorsitzenden, eines stellvertretenden Bezirks- bzw. Kreisvorsitzenden, eines Bezirks- bzw. Kreisschatzmeisters	§ 36 Verbandsrat 1) Dem Verbandsrat gehören an: a) die Mitglieder des Vorstands, b) der Vorsitzende und stellvertretende Vorsitzende des Verbandsbeirats, c) der Vorsitzende und stellvertretende Vorsitzende des Sportbeirats, d) der Vorsitzende und stellvertretende Vorsitzende des Jugendbeirats, e) die Person, die gemäß § 37 Abs. 4 für Angelegenheiten für Engagement im Sport, Frauen und Gleichstellung gewählt wurde, f) der Präsident und sein Stellvertreter, der am Verbandsjugendtag gewählt wurde, in beratender Funktion ohne Stimmrecht. 2) Der Verbandsrat hat die Aufgabe, den Vorstand des Verbands in allen Angelegenheiten des Verbands zu beraten. Der Verbandsrat hat insbesondere die Aufgabe, die Belange, Wünsche und Anregungen aus den Kreisen und Bezirken sowie aus den Sportfachverbänden an den Vorstand

oder einer anderen Funktion mit Bezug zur Finanzwirtschaft des Verbandes inne haben; § 44 Abs. 1 Buchst. b bleibt davon unberührt. Dies gilt auch für die Mitglieder der Verbandsjugendleitung, sowie die Bezirks- bzw. Kreisjugendleiter und die stellvertretenden Bezirks- bzw. Kreisjugendleiter. 3) Die Mitglieder des Aufsichtsrates und die Mitglieder des Wirtschaftsrates werden auf die Dauer von fünf Jahren gewählt und bleiben bis zur gemeinsamen konstituierenden Sitzung des neu gewählten Aufsichtsrates und des Wirtschaftsrates im Amt, soweit nicht eine Ordnung etwas anderes bestimmt. Die gemeinsame konstituierende Sitzung ist vom Vorsitzenden des Aufsichtsrates nach dem ordentlichen Verbandstag, spätestens drei Monate nach dessen Beendigung einzuberufen. 4) Den Mitgliedern des Aufsichtsrates und des Wirtschaftsrates stehen in dieser Eigenschaft in den Organen im Verband keine Stimmrechte zu.	heranzutragen. In Fällen des § 38 Abs. 4 Buchst. c) entscheidet er. 3) Die Sitzungen des Verbandsrats sind einmal je Quartal vom Vorsitzenden des Vorstands oder einem Vorstandsmitglied schriftlich mit einer Frist von mindestens zwei Wochen einzuberufen. Die Sitzungen des Verbandsrats werden vom Vorstand geleitet. 4) Der Vorstand informiert den Verbandsrat über seinen Vorsitzenden, im Verhinderungsfalle über seine Vorstandsmitglieder, regelmäßig in geeigneter Form über wichtige bzw. grundlegende Belange des Verbands. 5) Der Verbandsrat hat sich eine eigene Ordnung zu geben, die der Genehmigung durch das Präsidium bedarf.
§ 37 Verbandsbeirat 1) Dem Verbandsbeirat gehören die Vorsitzenden der Sportbezirke und Sportkreise an. Soweit ein Bezirks- oder Kreisvorsitzender an der Teilnahme an Sitzungen des Verbandsbeirates verhindert ist, kann eine Vertretung durch einen seiner Stellvertreter erfolgen; dies gilt auch, wenn ein	§ 37 Verbandsbeirat 1) Dem Verbandsbeirat gehören die Vorsitzenden der Sportbezirke und Sportkreise an. Soweit ein Bezirks- oder Kreisvorsitzender an der Teilnahme an Sitzungen des Verbandsbeirates verhindert ist, kann eine Vertretung durch einen seiner Stellvertreter erfolgen; dies gilt auch, wenn ein

Mitglied des Verbandsbeirates diesem Organ aufgrund mehrerer Funktionen angehören würde.	Mitglied des Verbandsbeirates diesem Organ aufgrund mehrerer Funktionen angehören würde.
2) Der Verbandsbeirat wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden, den stellvertretenden Vorsitzenden sowie weitere Mitglieder, so dass je ein Vertreter jedes Sportbezirkes dem Vorstand angehört (Vorstand Verbandsbeirat). Der Vorstand des Verbandsbeirates soll sich aus den Vorsitzenden der Sportbezirke zusammensetzen. Grundsätzlich wird der Vorsitzende zugleich Vertreter des Verbandsbeirates im Präsidium. In begründeten Ausnahmefällen kann der Verbandsbeirat ein anderes Mitglied seines Vorstandes als Vertreter des Verbandsbeirates im Präsidium wählen.	2) Der Vorstand des Verbandsbeirates setzt sich aus den Vorsitzenden der Sportbezirke und einer Person für Frauen und Gleichstellung zusammen. Der Verbandsbeirat wählt aus der Mitte der Bezirksvorsitzenden seinen Vorsitzenden und seinen stellvertretenden Vorsitzenden. Ist ein Vorsitzender eines Sportbezirks bei einer Sitzung des Vorstands des Verbandsbeirats verhindert, kann er durch einen der gewählten stellvertretenden Bezirksvorsitzenden vertreten werden.
3) Die Mitglieder des Vorstandes des Verbandsbeirates gehören diesem Gremium auf die Dauer von fünf Jahren an und bleiben bis zur abschließenden Neuwahl des Vorstandes des Verbandsbeirates durch den Verbandsbeirat im Amt. Bei nicht zu besetzender Funktion oder bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitgliedes des Vorstandes des Verbandsbeirates kann der Verbandsbeirat bis zum Ende der Amtsperiode ein Ersatzmitglied bestellen.	3) Der Verbandsbeirat vertritt im Rahmen des Breiten- und Gesundheitssports den Bereich Frauen, Gleichstellung und Vielfalt. Mithilfe dieses Bereichs soll allen Menschen die gleichen Rechte, Chancen und Möglichkeiten im organisierten Sport und bei der Besetzung von Funktionen innerhalb des Verbandes gegeben werden.
4) Der Verbandsbeirat bestellt von den insgesamt acht Vertretern der regionalen Gliederungen vier Mitglieder für den Aufsichtsrat sowie vier Mitglieder in den Wirtschaftsrat. Zudem bestellt er die acht Ersatzmitglieder.	4) Der Verbandsbeirat wählt auf Vorschlag der Bezirksvorsitzenden aus den auf Bezirks- und Kreisebene gewählten Referenten für Engagement im Sport, Frauen und Gleichstellung (§ 45 Abs. 1 Buchst. c) bzw. § 49 Abs. 1 Buchst. b) eine Person, die Mitglied des Vorstands Verbandsbeirats und des Verbandsrats ist. Die Person für Frauen und Gleichstellung hat Stimmrecht im Vorstand Verbandsbeirat und Verbandsrat.
5) Dem Verbandsbeirat obliegt die Beratung des Präsidiums in allen Angelegenheiten, die die regionalen Gliederungen betreffen. Er entscheidet in allen überfachsportlichen Punkten, soweit sie nicht der Entscheidungskompetenz anderer	5) Die Mitglieder des Vorstandes des Verbandsbeirats gehören diesem Gremium auf die Dauer von vier Jahren an und bleiben bis zur abschließenden Neuwahl des Vorstandes

Organe vorbehalten sind.	des Verbandsbeirates durch den Verbandsbeirat im Amt. Bei nicht besetzter Funktion oder bei vorzeitigem Ausscheiden des Vorsitzenden oder des stellvertretenden Vorsitzenden des Verbandsbeirats hat der Verbandsbeirat bis zum Ende der Amtsperiode ein Ersatzmitglied zu bestellen. 6) Dem Vorstand des Verbandsbeirats obliegt die Beratung des Vorstands gemäß § 34 in allen Angelegenheiten, die die regionalen Gliederungen bzw. die Gleichstellung (Abs. 3) betreffen. Er entscheidet in allen überfachsportlichen Angelegenheiten, soweit sie nicht der Entscheidungskompetenz anderer Organe vorbehalten sind.
§ 38 Sportbeirat 1) Dem Sportbeirat gehören die Vorsitzenden der Sportfachverbände mit Sitz und Stimme an. Die Vorsitzenden der Mitglieder mit besonderem Status nehmen an den jeweiligen Sitzungen beratend teil. Soweit ein Vorsitzender an der Teilnahme an Sitzungen des Sportbeirates verhindert ist, erfolgt die Vertretung des jeweiligen Sportfachverbandes durch einen seiner gesetzlichen Vertreter. Dies gilt auch für die Vertretung des Sportfachverbandes im Verbandsausschuss. 2) Der Sportbeirat wählt aus seiner Mitte den Vorstand. Ihm gehören der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende sowie vier weitere Mitglieder an (Vorstand Sportbeirat). Grundsätzlich wird der Vorsitzende zugleich Vertreter des Sportbeirates im Präsidium. In begründeten	§ 38 Sportbeirat 1) Dem Sportbeirat gehören die Vorsitzenden der Sportfachverbände mit Sitz und Stimme an. Die Vorsitzenden der Mitglieder mit besonderem Status nehmen an den jeweiligen Sitzungen beratend teil. Soweit ein Vorsitzender an der Teilnahme an Sitzungen des Sportbeirates verhindert ist, erfolgt die Vertretung des jeweiligen Sportfachverbandes durch einen seiner gesetzlichen Vertreter. Dies gilt auch für die Vertretung des Sportfachverbandes im Verbandsausschuss. 2) Der Sportbeirat wählt aus seiner Mitte den Vorstand. Ihm gehören der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende sowie vier weitere Mitglieder an (Vorstand Sportbeirat). 3) Die Mitglieder des Vorstandes des Sportbeirates gehören diesem Gremium auf die Dauer von vier Jahren an und

Ausnahmefällen kann der Sportbeirat ein anderes Mitglied seines Vorstandes als Vertreter des Sportbeirates im Präsidium wählen. 3) Die Mitglieder des Vorstandes des Sportbeirates gehören diesem Gremium auf die Dauer von fünf Jahren an und bleiben bis zur abschließenden Neuwahl des Vorstandes des Sportbeirates durch den Sportbeirat im Amt. Bei nicht zu besetzender Funktion oder bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitgliedes des Vorstandes des Sportbeirates kann der Sportbeirat bis zum Ende der Amtsperiode ein Ersatzmitglied bestellen. 4) Der Sportbeirat wählt vier Vertreter für den Aufsichtsrat und vier Vertreter für den Wirtschaftsrat. Zudem wählt er weitere acht Ersatzmitglieder. 5) Dem Sportbeirat obliegt die Beratung des Präsidiums in allen fachsportlichen Angelegenheiten. Er entscheidet in allen fachsportlichen Punkten, soweit sie nicht der Entscheidungskompetenz anderer Organe vorbehalten sind.	bleiben bis zur abschließenden Neuwahl des Vorstandes des Sportbeirates durch den Sportbeirat im Amt. Bei nicht zu besetzender Funktion oder bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitgliedes des Vorstandes des Sportbeirates kann der Sportbeirat bis zum Ende der Amtsperiode ein Ersatzmitglied bestellen. 4) Dem Vorstand des Sportbeirats obliegt die Beratung des Vorstands gemäß § 34 in allen fachsportlichen Angelegenheiten. a) Er entscheidet in allen fachsportlichen Angelegenheiten, soweit sie nicht der Entscheidungskompetenz anderer Organe vorbehalten sind. An der Entscheidungsfindung beteiligt er die Sportfachverbände (§§ 9, 9a) in angemessener Form. b) Der Vorstand gemäß § 34 hat in allen fachsportlichen Angelegenheiten den Vorstand Sportbeirat angemessen zu beteiligen. c) Will der Vorstand des Verbands nach § 34 in fachsportlichen Angelegenheiten von der Empfehlung des Vorstands Sportbeirat abweichend entscheiden, ist die Angelegenheit mit Begründung dem Vorstand Sportbeirat nochmals zur Stellungnahme vorzulegen. Kommt es zu keiner Einigung zwischen Vorstand gem. § 34 und Vorstand Sportbeirat, kann jede Seite die Angelegenheit dem nächsten Verbandsrat zur Entscheidung vorlegen. 5) Die Vertretung in Gesellschaft und Politik erfolgt auf dem Gebiet vorgenannter Zuständigkeit in Abstimmung und unter wechselseitiger Beteiligung zwischen dem Vorstand

	gem. § 34 und dem Vorstand Sportbeirat.
§ 39 Vorstand der Bayerischen Sportjugend im BLSV 1) Der Vorstand setzt sich aus dem Vorsitzenden sowie sechs stellvertretenden Vorsitzenden zusammen. 2) Dem Vorstand der Bayerischen Sportjugend im BLSV obliegt die Förderung der sportlichen und ethischen Entwicklung der Jugend im BLSV. Die Richtlinien der Jugendarbeit und das Wahlverfahren sind in der Jugendordnung geregelt, die durch den Verbandsjugendtag im BLSV beschlossen und vom Verbandsausschuss genehmigt wird. 3) Grundsätzlich wird der Vorsitzende zugleich Vertreter des Vorstandes der Bayerischen Sportjugend im Präsidium. In begründeten Ausnahmefällen kann der Verbandsjugendtag ein anderes Mitglied des Vorstandes als Vertreter der Verbandsjugendleitung im Präsidium wählen. 4) Der Vorstand der Bayerischen Sportjugend im BLSV wählt einen Vertreter für den Aufsichtsrat und ein Ersatzmitglied. § 36 Abs. 2 ist bei der Wahl zwingend zu beachten.	§ 39 Bayerische Sportjugend im BLSV (BSJ) 1) Die Bayerische Sportjugend ist der Jugendverband im BLSV. Sie ist anerkannter Träger der freien Kinder- und Jugendhilfe und verwaltet die Sportjugend selbstständig und entscheidet über die Planung und Verwendung der ihr zufließenden Haushaltsmittel im Rahmen der gemeinnützigkeitsrechtlichen und zuwendungsrechtlichen Vorgaben. 2) Sie vertritt alle jungen dem BLSV zugehörigen Menschen, die noch nicht 27 Jahre alt sind, sowie die in der Kinder- und Jugendarbeit tätigen Mitarbeiter der Mitgliedsvereine. 3) Organe der Bayerischen Sportjugend sind nicht abschließend: a) Verbandsjugendtag b) Verbandsjugendausschuss c) Jugendpräsidium d) Jugendbeirat Näheres regelt die Jugendordnung. 4) Die am Verbandsjugendtag gewählten Mitglieder des Präsidiums bilden das Jugendpräsidium der Bayerischen Sportjugend. 5) Die BSJ ist steuerrechtlich unselbstständig.

	§ 40 Jugendbeirat 1) Der Jugendbeirat setzt sich aus neun Personen zusammen. Näheres zur Zusammensetzung regelt die Jugendordnung. 2) Der Jugendbeirat wählt einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden aus seiner Mitte. 3) Dem Vorsitzenden des Jugendbeirats obliegt die Beratung des Vorstands gemäß § 34 in allen Angelegenheiten, die die Jugend betreffen. Er entscheidet in allen Angelegenheiten der Jugend, soweit sie nicht der Entscheidungskompetenz anderer Organe vorbehalten sind.
§ 40 Verbandsfrauenbeirat 1) Der Verbandsfrauenbeirat setzt sich aus der Vorsitzenden und fünf gleichberechtigten Mitgliedern zusammen, von denen drei Frauenvertreterinnen der Sportfachverbände sind. 2) Der Verbandsfrauenbeirat wird von der Verbandsfrauenvollversammlung gewählt. Die Verbandsfrauenvollversammlung setzt sich zusammen aus a) den Frauenvertreterinnen der Sportbezirke und Sportkreise, b) je einer Frauenvertreterin der Sportfachverbände, c) einer Frauenvertreterin der Verbandsjugendleitung, d) den Mitgliedern des Verbandsfrauenbeirates,	§ 40a Verbandsfrauenbeirat 1) Die Referenten für Engagement im Sport, Frauen und Gleichstellung auf Bezirks- und Kreisebene bilden gemeinsam den Verbandsfrauenbeirat. 2) Ziel ist es, den Sport vielfältiger zu gestalten und allen Geschlechtern gleiche Teilhabe und Entwicklungschancen zu ermöglichen. 3) Aufgabe des Verbandsfrauenbeirats ist insbesondere die Begleitung der Transformation des Verbandes zur Erreichung einer paritätischen Besetzung von Wahlpositionen und Berufungen im Verband. 4) Vorsitzender des Verbandsfrauenbeirats ist die gemäß § 37

e) der Vertreterin des Verbandsfrauenbeirates im BLSV Präsidium. 3) Die Mitglieder des Verbandsfrauenbeirates werden geheim gewählt. Die Vorsitzende des Verbandsfrauenbeirates wird im Einzelwahlgang gewählt. Die Wahlen der drei Vertreterinnen aus den Sportfachverbänden sowie die beiden weiteren Mitglieder des Verbandsfrauenbeirates erfolgen jeweils in einem gemeinsamen Wahlgang, bei dem die drei bzw. zwei Kandidatinnen gewählt sind, die die meisten gültigen abgegebenen Stimmen erhalten haben. Im Übrigen gelten für die Wahlen des Verbandsfrauenbeirates die Bestimmungen des § 26 Abs. 4. Ist ein Mitglied der Verbandsfrauenvollversammlung aus wichtigem Grund an der Teilnahme der Versammlung verhindert, so kann sie mittels schriftlicher Vollmacht durch eine andere Frau des jeweiligen Gremiums (Kreisvorstand/Bezirksvorstand/Fachverbandsvorstand), aus dem die verhinderte Frau kommt, auf der Versammlung vertreten werden. Jedoch hat die bevollmächtigte Vertreterin nur Stimmrecht und aktives Wahlrecht. Sie kann sich nicht zur Wahl stellen bzw. gewählt werden. 4) Grundsätzlich wird die Vorsitzende zugleich Vertreterin des Verbandsfrauenbeirates im Präsidium. In begründeten Ausnahmefällen kann die Verbandsfrauenvollversammlung ein anderes Mitglied des Verbandsfrauenbeirates als Vertreterin des Verbandsfrauenbeirates im Präsidium wählen. 5) Der Verbandsfrauenbeirat wählt eine Vertreterin für den	Abs. 4 gewählte Person. Darüber hinaus wählt der Verbandsfrauenbeirat einen Stellvertreter und vier weitere Mitglieder des Vorstandes für die Dauer von vier Jahren. 5) Der Verbandsfrauenbeirat löst sich spätestens zum Ablauf des Verbandstags im Jahr 2032 auf.

Aufsichtsrat und ein Ersatzmitglied. 6) Der Verbandsfrauenbeirat trägt dazu bei, Sportangebote für Frauen zu fördern und zu erweitern und Frauen insbesondere durch Aus- und Weiterbildung zur Übernahme von ehrenamtlichen Führungsaufgaben in Verbänden und Vereinen zu gewinnen. Der Verbandsfrauenbeirat fördert die Durchsetzung des Gender Mainstreaming.	
§ 41 Sportfachverbände 1) Ein Sportfachverband ist eine eigenständige Organisation, die eine Fachsportart vertritt. Der Begriff Fachsportart bezeichnet einzelne oder mehrere Sportarten oder Sportdisziplinen, die in einem Sportfachverband zusammengefasst sind. Die Sportfachverbände bilden die Sportfachlichkeit. 2) Die Sportfachverbände regeln ihre Angelegenheiten durch eigene Satzungen und Ordnungen, die nicht im Widerspruch zu jenen des BLSV stehen dürfen. Sie verwalten sich im Rahmen ihrer Aufgaben selbst und sind fachlich, finanziell und vermögensrechtlich selbstständig. 3) Die Sportfachverbände betreuen die Mitglieder im Sinne von § 8 in sportartspezifischer Hinsicht. Sie vollziehen das Teilnahmerecht am Wettkampf, Spiel und Sportbetrieb.	§ 41 Sportfachverbände 1) Ein Sportfachverband ist eine eigenständige Organisation, die eine Fachsportart vertritt. Der Begriff Fachsportart bezeichnet einzelne oder mehrere Sportarten oder Sportdisziplinen, die in einem Sportfachverband zusammengefasst sind. Die Sportfachverbände bilden die Sportfachlichkeit. 2) Die Sportfachverbände regeln ihre Angelegenheiten durch eigene Satzungen und Ordnungen, die nicht im Widerspruch zu jenen des BLSV stehen dürfen. Sie verwalten sich im Rahmen ihrer Aufgaben selbst und sind fachlich, finanziell und vermögensrechtlich selbstständig. 3) Die Sportfachverbände betreuen die Mitglieder im Sinne von § 8 in sportartspezifischer Hinsicht. Sie vollziehen das Teilnahmerecht am Wettkampf-, Spiel- und Sportbetrieb.

§ 42 Sportbezirke 1) Die Sportbezirke sind regionale Gliederungen des Verbandes. 2) In Übereinstimmung mit den Regierungsbezirken des Freistaates Bayern werden die Sportbezirke eingeteilt in Oberbayern (Sportbezirk I) Niederbayern (Sportbezirk II) Oberpfalz (Sportbezirk III) Oberfranken (Sportbezirk IV) Mittelfranken (Sportbezirk V) Unterfranken (Sportbezirk VI) Schwaben (Sportbezirk VII) MünchenStadt (Sportbezirk VIII) 3) Der Verbandstag kann eine andere Einteilung vornehmen. 4) Organe des Sportbezirkes sind a) der Bezirkstag, b) der Bezirksvorstand.	§ 42 Sportbezirke 1) Die Sportbezirke sind regionale Gliederungen des Verbandes. 2) Die Sportbezirke sind: Oberbayern (Sportbezirk I) Niederbayern (Sportbezirk II) Oberpfalz (Sportbezirk III) Oberfranken (Sportbezirk IV) Mittelfranken (Sportbezirk V) Unterfranken (Sportbezirk VI) Schwaben (Sportbezirk VII) München-Stadt (Sportbezirk VIII) 3) Der Verbandstag kann eine andere Einteilung vornehmen. 4) Organe des Sportbezirkes sind a) der Bezirkstag, b) der Bezirksvorstand.
§ 43 Bezirkstag 1) Der Bezirkstag setzt sich zusammen aus a) den Mitgliedern des Bezirksvorstandes, b) den Kreisvorsitzenden, c) den gewählten Delegierten der dem Sportbezirk angehörenden Sportkreise, d) je einem gewählten Vertreter der	§ 43 Bezirkstag 1) Der Bezirkstag setzt sich zusammen aus a) den Mitgliedern des Bezirksvorstandes, b) den Kreisvorsitzenden, c) den gewählten Delegierten der dem Sportbezirk angehörenden Sportkreise, d) je einem gewählten Vertreter der

Sportfachverbände, die mit mindestens einem Verein oder sonstigen Mitglied im Sinne des § 8 im Sportbezirk vertreten sind. 2) Bei der Wahl der Delegierten zu den ordentlichen Bezirkstagen entfällt auf jede angefangene Einheit von 4000 zugehörigen Einzelpersonen eines Sportkreises ein Delegierter. Die Gesamtzahl der gewählten Delegierten beträgt höchstens 250. Wird diese Gesamtzahl überschritten, werden 250 Mandate den Sportkreisen zugeteilt. Diese Zuteilung erfolgt entsprechend dem Verhältnis der den einzelnen Sportkreisen zugehörigen Einzelpersonen zur Gesamtzahl der dem Sportbezirk zugehörigen Einzelpersonen. Das Verfahren richtet sich nach den Bestimmungen der Geschäftsordnung.	Sportfachverbände, die mit mindestens einem Verein oder sonstigen Mitglied im Sinne des § 8 im Sportbezirk vertreten sind. 2) Bei der Wahl der Delegierten zu den ordentlichen Bezirkstagen entfällt auf jede angefangene Einheit von 4000 zugehörigen Einzelpersonen eines Sportkreises ein Delegierter. Die Gesamtzahl der gewählten Delegierten beträgt höchstens 250. Wird diese Gesamtzahl überschritten, werden 250 Mandate den Sportkreisen zugeteilt. Diese Zuteilung erfolgt entsprechend dem Verhältnis der den einzelnen Sportkreisen zugehörigen Einzelpersonen zur Gesamtzahl der dem Sportbezirk zugehörigen Einzelpersonen. Das Verfahren richtet sich nach den Bestimmungen der Geschäftsordnung.
§ 43a Einberufung eines ordentlichen Bezirkstages 1) Ordentliche Bezirkstage finden alle fünf Jahre statt. Sie müssen spätestens acht Wochen vor Beginn des ordentlichen Verbandstages durchgeführt sein. 2) Die Bezirkstage werden fünf Wochen vor ihrem Beginn vom Bezirksvorstand durch Veröffentlichung über ein amtliches Organ des Verbandes einberufen. Gleichzeitig mit der Einberufung sind eine vorläufige Tagesordnung sowie der Tagungsort und die Tagungszeit bekannt zu geben. 3) Anträge zum Bezirkstag können nur von den Mitgliedern	§ 43a Einberufung eines ordentlichen Bezirkstages 1) Ordentliche Bezirkstage finden alle vier Jahre statt. Sie müssen spätestens acht Wochen vor Beginn des ordentlichen Verbandstages durchgeführt sein. 2) Die Bezirkstage werden fünf Wochen vor ihrem Beginn vom Bezirksvorstand durch Veröffentlichung über ein amtliches Organ des Verbandes einberufen. Gleichzeitig mit der Einberufung sind eine vorläufige Tagesordnung sowie der Tagungsort und die Tagungszeit bekannt zu geben. 3) Anträge zum Bezirkstag können nur von den Mitgliedern

dieses Gremiums gestellt werden. Mit Ausnahme der Anträge des Bezirksvorstandes müssen alle Anträge drei Wochen vor Beginn des ordentlichen Bezirkstages beim Bezirksvorstand eingegangen sein. Die vom Bezirksvorstand daraufhin festgesetzte endgültige Tagesordnung, vorliegende Anträge und Tagungsort werden spätestens eine Woche vor Beginn des ordentlichen Bezirkstages dessen Mitgliedern durch Veröffentlichung im amtlichen Organ des Verbandes bekannt gegeben. 4) Im Übrigen gelten die Regelungen der Geschäftsordnung.	dieses Gremiums gestellt werden. Mit Ausnahme der Anträge des Bezirksvorstandes müssen alle Anträge drei Wochen vor Beginn des ordentlichen Bezirkstages beim Bezirksvorstand eingegangen sein. Die vom Bezirksvorstand daraufhin festgesetzte endgültige Tagesordnung, vorliegende Anträge und Tagungsort werden spätestens eine Woche vor Beginn des ordentlichen Bezirkstages dessen Mitgliedern durch Veröffentlichung im amtlichen Organ des Verbandes bekannt gegeben. 4) Im Übrigen gelten die Regelungen der Geschäftsordnung.
§ 43b Einberufung eines außerordentlichen Bezirkstages 1) Zwischen den ordentlichen Bezirkstagen können weitere Bezirkstage abgehalten werden. 2) Ein außerordentlicher Bezirkstag ist einzuberufen, wenn zwei Fünftel der dem Sportbezirk angehörenden Vereine und sonstigen Mitglieder im Sinne von § 8 dies schriftlich und unter Angabe der Gründe und des Zweckes beim Bezirksvorstand beantragen. In diesen Fällen ist ein außerordentlicher Bezirkstag spätestens einen Monat nach Zugang des Begehrens durch den Bezirksvorstand einzuberufen. 3) Der außerordentliche Bezirkstag setzt sich wie der ordentliche Bezirkstag zusammen (§ 43 Abs. 1), wobei die	§ 43b Einberufung eines außerordentlichen Bezirkstages 1) Zwischen den ordentlichen Bezirkstagen können weitere Bezirkstage abgehalten werden. 2) Ein außerordentlicher Bezirkstag ist einzuberufen, wenn zwei Fünftel der dem Sportbezirk angehörenden Vereine und sonstigen Mitglieder im Sinne von § 8 dies schriftlich und unter Angabe der Gründe und des Zweckes beim Bezirksvorstand beantragen. In diesen Fällen ist ein außerordentlicher Bezirkstag spätestens einen Monat nach Zugang des Begehrens durch den Bezirksvorstand einzuberufen. 3) Der außerordentliche Bezirkstag setzt sich wie der ordentliche Bezirkstag zusammen (§ 43 Abs. 1), wobei die

Delegierten diejenigen des letzten ordentlichen Bezirkstages sind. 4) Im Übrigen finden die Regelungen zum ordentlichen Bezirkstag entsprechend Anwendung.	Delegierten diejenigen des letzten ordentlichen Bezirkstages sind. 4) Im Übrigen finden die Regelungen zum ordentlichen Bezirkstag entsprechend Anwendung.
§ 43c Stimmberechtigung, Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung 1) Stimmberechtigt sind die in § 43 Abs. 1 Buchst. a) bis d) genannten Mitglieder sowie die in sinngemäßer Anwendung von § 22 Abs. 2 bestellten/gewählten Stellvertreter. 2) Jedes stimmberechtigte Mitglied des Bezirkstages hat grundsätzlich eine Stimme. 3) Jeder ordnungsgemäß einberufene Bezirkstag ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Stimmberechtigten beschlussfähig. 4) § 26 Abs. 4 gilt sinngemäß.	§ 43c Stimmberechtigung, Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung 1) Stimmberechtigt sind die in § 43 Abs. 1 Buchst. a) bis d) genannten Mitglieder sowie die in sinngemäßer Anwendung von § 22 Abs. 2 bestellten/gewählten Stellvertreter. 2) Jedes stimmberechtigte Mitglied des Bezirkstages hat grundsätzlich eine Stimme. 3) Jeder ordnungsgemäß einberufene Bezirkstag ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Stimmberechtigten beschlussfähig. 4) § 26 Abs. 4 gilt sinngemäß.
§ 44 Aufgaben eines ordentlichen Bezirkstages 1) Der ordentliche Bezirkstag wählt a) die Mitglieder des Bezirksvorstandes nach § 45 Abs. 1 Buchst. a bis g, b) zwei Bezirksrevisoren und deren Stellvertreter, in	§ 44 Aufgaben eines ordentlichen Bezirkstages 1) Der ordentliche Bezirkstag wählt a) die Mitglieder des Bezirksvorstandes nach § 45 Abs. 1 und Abs. 2 mit Ausnahme von § 45 Abs. 1 Buchst g). Zu einem Mitglied im Bezirksvorstand kann nicht gewählt

Bezirken mit mehr als 20 Kreisen können bis zu vier Bezirksrevisoren und Stellvertreter gewählt werden. Die Mitglieder des Präsidiums, die Vorsitzenden anderer Verbandsorgane (§ 20) sowie deren stellvertretenden Vorsitzenden, die Mitglieder des Wirtschaftsrates, die (stellvertretenden) Bezirks- bzw. Kreisvorsitzenden, die Bezirks- bzw. Kreisschatzmeister oder andere Personen, die eine Funktion mit Bezug zur Finanzwirtschaft des Verbandes inne haben, können nicht zu Bezirksrevisoren gewählt werden. c) einen Vertreter für den Aufsichtsrat beziehungsweise Wirtschaftsrat sowie dessen Ersatzmitglied. 2) Dem ordentlichen Bezirkstag obliegt weiterhin a) die Entgegennahme und Genehmigung der Geschäftsberichte des Bezirksvorstandes, b) die Entlastung der Mitglieder des Bezirksvorstandes, c) Entlastung des Bezirksschatzmeisters in seiner Tätigkeit für die Bezirksjugendkasse, d) die Behandlung von Anträgen auf Bezirksebene. 3) Der ordentliche Bezirkstag entscheidet, ob die bei den Kreistagen beschlossenen Anträge der Vereine und sonstigen Mitglieder im Sinne von § 8 zum ordentlichen Verbandstag eingereicht werden.	werden, wer bereits Mitglied in einem anderen als dem zu wählenden Bezirksvorstand ist. b) zwei Bezirksrevisoren und deren Stellvertreter, in Bezirken mit mehr als 20 Kreisen können bis zu vier Bezirksrevisoren und Stellvertreter gewählt werden. Nicht zu Bezirksrevisoren gewählt werden können gewählte oder berufene Funktionsträger im BLSV, seiner Gerichtsbarkeit oder wer in einem Arbeits- oder Dienstverhältnis zum BLSV oder einem seiner Beteiligungsunternehmen steht. 2) Dem ordentlichen Bezirkstag obliegt weiterhin a) die Entgegennahme und Genehmigung der Geschäftsberichte des Bezirksvorstandes, b) die Entlastung der Mitglieder des Bezirksvorstandes, c) Entlastung des Bezirksreferenten Finanzen in seiner Tätigkeit für die Bezirksjugendkasse, d) die Behandlung von Anträgen auf Bezirksebene. 3) Der ordentliche Bezirkstag entscheidet, ob die bei den Kreistagen beschlossenen Anträge der Vereine und sonstigen Mitglieder im Sinne von § 8 zum ordentlichen Verbandstag eingereicht werden.
§ 45 Bezirksvorstand	§ 45 Bezirksvorstand

1) Der Bezirksvorstand besteht aus a) dem Bezirksvorsitzenden, b) höchstens zwei stellvertretenden Bezirksvorsitzenden, c) dem Bezirksschatzmeister, d) der Frauenvertreterin des Sportbezirkes, e) dem Referenten für das Sportabzeichen, f) dem Referenten für Bildung, g) dem Referenten für Sport der Älteren, h) bis zu sieben weiteren Mitgliedern, die vom Bezirksvorstand berufen und aus wichtigem Grund abberufen werden können. Dabei darf die Anzahl der zu berufenden Mitglieder nicht die Anzahl der geborenen Mitglieder des Bezirksvorstandes erreichen. i) dem Vorsitzenden sowie einem weiteren Mitglied der Bezirksjugendleitung. 2) Die Mitglieder des Bezirksvorstandes nach Abs. 1 Buchst. a bis c gehören diesem Gremium auf die Dauer von fünf Jahren an und bleiben bis zur abschließenden Neuwahl des Bezirksvorstandes durch den Bezirkstag im Amt. Auch die weiteren Mitglieder des Bezirksvorstandes gehören diesem Gremium auf die Dauer von fünf Jahren an und bleiben bis zur abschließenden Neuwahl des Bezirksvorstandes durch den Bezirkstag im Amt, soweit nicht eine Ordnung etwas anderes bestimmt. 3) Bei nicht zu besetzender Wahlfunktion oder bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitgliedes des Bezirksvorstandes kann der Bezirksvorstand bis zum Ende der Amtsperiode ein Ersatzmitglied bestellen.	1) Der Bezirksvorstand besteht aus a) dem Bezirksvorsitzenden, b) dem Referenten Förderung & Infrastruktur für Leistungssport c) dem Referenten für Engagement im Sport, Frauen und Gleichstellung, d) dem Referenten Breiten- und Gesundheitssport e) dem Referenten Vereinsmanagement und Sportstätten f) dem Referenten Finanzen g) dem Vorsitzenden sowie einem weiteren Mitglied der Bezirksjugendleitung. 2) Darüber hinaus können folgende Referenten gewählt werden: a. ein Referent für Bildung b. ein Referent für das Sportabzeichen 3) Abschließend können bis zu acht weitere Mitglieder vom Bezirksvorstand berufen und aus wichtigem Grund abberufen werden. Dabei darf die Anzahl der zu berufenden Mitglieder nicht die Anzahl der geborenen Mitglieder des Bezirksvorstandes erreichen. 4) Aus seiner Mitte wählt der Bezirksvorstand höchstens drei stellvertretende Vorsitzende. 5) Alle Mitglieder des Bezirksvorstandes gemäß Abs. 1 bis 3 haben Sitz und Stimme. 6) Die Mitglieder des Bezirksvorstandes nach Abs. 1 bis 3 gehören diesem Gremium auf die Dauer von vier Jahren an und bleiben bis zur abschließenden Neuwahl des Bezirksvorstandes durch den Bezirkstag im Amt. 7) Bei nicht zu besetzender Wahlfunktion oder bei vorzeitigem

Wird von einer Nachbestellung abgesehen, sind die Aufgaben des ausgeschiedenen Mitgliedes auf die verbleibenden Mitglieder des Bezirksvorstandes zu verteilen. 4) Der Bezirksvorstand beschließt über Anträge, die vom Sportbezirk an Organe gerichtet werden sollen, sofern nicht ein Beschluss des Bezirkstages vorliegt. Der Bezirksvorstand reicht durch den Bezirksvorsitzenden die Anträge der Vereine und sonstigen Mitglieder im Sinne von § 8 beim ordentlichen Verbandstag ein (§§ 44 Abs. 3 und 25 Abs. 1). Der Bezirksvorstand hat dem Präsidium die Protokolle der Bezirks- und Kreistage unverzüglich zu übermitteln. 5) Der Bezirksvorstand leitet den Sportbezirk. Er hat die Kreisvorsitzenden bei ihren Aufgaben zu beraten und zu unterstützen. Der Bezirksvorstand führt die Aufsicht über Sportkreise. Er kann in diesem Rahmen Anordnungen und Beschlüsse des Kreisvorstandes aufheben, wenn sie im Widerspruch zur Verbandssatzung oder zu den Anordnungen der Organe stehen. Der Bezirksvorstand hat die für den Sportbezirk zuständigen Gliederungen der Sportfachverbände zu unterstützen. 6) Das Präsidium kann Anordnungen und Beschlüsse des Bezirksvorstandes außer Kraft setzen, wenn sie mit der Satzung des Verbandes oder mit Anordnungen der Organe nicht im Einklang stehen. Der Bezirksvorstand kann dagegen den Verbandsrechtsausschuss anrufen. Die Anrufung des Verbandsrechtsausschusses hat keine aufschiebende Wirkung.	Ausscheiden eines Mitgliedes des Bezirksvorstandes kann der Bezirksvorstand bis zum Ende der Amtsperiode ein Ersatzmitglied bestellen. Wird von einer Nachbestellung abgesehen, sind die Aufgaben des ausgeschiedenen Mitgliedes auf die verbleibenden Mitglieder des Bezirksvorstandes zu verteilen. 8) Der Bezirksvorstand beschließt über Anträge, die vom Sportbezirk an Organe gerichtet werden sollen, sofern nicht ein Beschluss des Bezirkstages vorliegt. Der Bezirksvorstand reicht durch den Bezirksvorsitzenden die Anträge der Vereine und sonstigen Mitglieder im Sinne von § 8 beim ordentlichen Verbandstag ein (§§ 44 Abs. 3 und 25 Abs. 1). Der Bezirksvorstand hat dem Vorstand gemäß § 34 die Protokolle der Bezirks- und Kreistage unverzüglich zu übermitteln. 9) Der Bezirksvorstand leitet den Sportbezirk und steuert die Umsetzung der im Verband verabschiedeten (Teil-)Strategie unter Berücksichtigung der regionalen Besonderheiten. Er repräsentiert die politische Vertretung des Verbandes auf Bezirksebene. Er hat die Kreisvorsitzenden bei ihren Aufgaben zu beraten und zu unterstützen, insbesondere bei der Durchführung von Maßnahmen zur Aus- und Fortbildung sowohl sportpraktisch als auch im Management und bei der Erbringung von Service- & Beratungsleistungen von Sportvereinen. Er fördert und pflegt eine Kultur der Anerkennung und Wertschätzung, insbesondere durch die Durchführung von Ehrungen. Der Bezirksvorstand führt die Aufsicht über Sportkreise. Er kann in diesem Rahmen

	Anordnungen und Beschlüsse des Kreisvorstandes aufheben, wenn sie im Widerspruch zur Verbandssatzung oder zu den Anordnungen der Organe stehen. Der Bezirksvorstand hat die für den Sportbezirk zuständigen Gliederungen der Sportfachverbände zu unterstützen. 10) Der Vorstand gemäß § 34 kann Anordnungen und Beschlüsse des Bezirksvorstandes außer Kraft setzen, wenn sie mit der Satzung des Verbandes oder mit Anordnungen der Organe nicht im Einklang stehen. Der Bezirksvorstand kann dagegen den Verbandsrechtsausschuss anrufen. Die Anrufung des Verbandsrechtsausschusses hat keine aufschiebende Wirkung.
§ 46 Sportkreise 1) Die Sportkreise sind regionale Gliederungen des Verbandes. 2) In Anlehnung an die Gliederung der Landkreise und der kreisfreien Städte des Freistaates Bayern bilden die Sportbezirke mit Zustimmung des Präsidiums innerhalb ihres Gebietes Sportkreise. Kreisunterteilungen sind nicht gestattet. 3) Organe des Sportkreises sind a) der Kreistag, b) der Kreisvorstand.	§ 46 Sportkreise 1) Die Sportkreise sind regionale Gliederungen des Verbandes. 2) In Anlehnung an die Gliederung der Landkreise und der kreisfreien Städte des Freistaates Bayern bilden die Sportbezirke mit Zustimmung des Präsidiums innerhalb ihres Gebietes Sportkreise. Sportkreisunterteilungen sind nicht gestattet. 3) Organe des Sportkreises sind a) der Kreistag, b) der Kreisvorstand.

§ 47 Kreistag 1) Der Kreistag setzt sich zusammen aus a) den Mitgliedern des Kreisvorstandes, b) den Delegierten der dem Sportkreis angehörenden Vereine und sonstigen Mitglieder im Sinne von § 8. 2) Jedes Mitglied im Sinne von § 8 hat für bis zu 600 seiner dem BLSV gemeldeten zugehörigen Einzelpersonen eine Stimme, für jede weitere angefangene Einheit von 600 seiner dem BLSV gemeldeten zugehörigen Einzelpersonen eine weitere Stimme, maximal jedoch 20 Stimmen. Für jede Stimme hat das Mitglied im Sinne von § 8 einen Delegierten zu entsenden. 3) Jeder ordnungsgemäß einberufene Kreistag ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Stimmberechtigten beschlussfähig.	§ 47 Kreistag 1) Der Kreistag setzt sich zusammen aus a) den Mitgliedern des Kreisvorstandes, b) den Delegierten der dem Sportkreis angehörenden Vereine und sonstigen Mitglieder im Sinne von § 8. 2) Jedes Mitglied im Sinne von § 8 hat für bis zu 600 seiner dem BLSV gemeldeten zugehörigen Einzelpersonen eine Stimme, für jede weitere angefangene Einheit von 600 seiner dem BLSV gemeldeten zugehörigen Einzelpersonen eine weitere Stimme, maximal jedoch 20 Stimmen. Für jede Stimme hat das Mitglied im Sinne von § 8 einen Delegierten zu entsenden. 3) Jeder ordnungsgemäß einberufene Kreistag ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Stimmberechtigten beschlussfähig.
§ 47a Einberufung eines ordentlichen Kreistages 1) Ordentliche Kreistage finden alle fünf Jahre statt. Sie müssen mindestens vier Wochen vor Beginn des Bezirkstages durchgeführt sein. 2) Die Kreistage werden fünf Wochen vor ihrem Beginn vom Kreisvorstand durch Veröffentlichung über ein amtliches Organ des Verbandes einberufen. Gleichzeitig mit der	§ 47a Einberufung eines ordentlichen Kreistages 1) Ordentliche Kreistage finden alle vier Jahre statt. Sie müssen mindestens vier Wochen vor Beginn des Bezirkstages durchgeführt sein. 2) Die Kreistage werden fünf Wochen vor ihrem Beginn vom Kreisvorstand durch Veröffentlichung über ein amtliches Organ des Verbandes einberufen. Gleichzeitig mit der

Einberufung ist eine vorläufige Tagesordnung sowie Tagungsort und Tagungszeit bekannt zu geben. 3) Anträge zum Kreistag können nur vom Kreisvorstand und von den Vereinen und sonstigen Mitgliedern im Sinne von § 8 gestellt werden. Mit Ausnahme der Anträge des Kreisvorstandes müssen alle Anträge spätestens eine Woche vor Beginn des Kreistages beim Kreisvorstand eingegangen sein. Die vom Kreisvorstand daraufhin festgesetzte endgültige Tagesordnung, vorliegende Anträge und Tagungsort werden spätestens bei Beginn des Kreistages dessen Mitgliedern bekannt gegeben. 4) Im Übrigen gelten die Regelungen der Geschäftsordnung.	Einberufung ist eine vorläufige Tagesordnung sowie Tagungsort und Tagungszeit bekannt zu geben. 3) Anträge zum Kreistag können nur vom Kreisvorstand und von den Vereinen und sonstigen Mitgliedern im Sinne von § 8 gestellt werden. Mit Ausnahme der Anträge des Kreisvorstandes müssen alle Anträge spätestens eine Woche vor Beginn des Kreistages beim Kreisvorstand eingegangen sein. Die vom Kreisvorstand daraufhin festgesetzte endgültige Tagesordnung, vorliegende Anträge und Tagungsort werden spätestens bei Beginn des Kreistages dessen Mitgliedern bekannt gegeben. 4) Im Übrigen gelten die Regelungen der Geschäftsordnung.
§ 47b Einberufung eines außerordentlichen Kreistages 1) Zwischen den ordentlichen Kreistagen können nach begründetem Bedarf weitere Kreistage stattfinden. 2) Ein Kreistag muss stattfinden, wenn zwei Fünftel der dem Sportkreis angehörenden Vereine und sonstigen Mitglieder im Sinne von § 8 dies schriftlich und unter Angabe der Gründe und des Zweckes beim Kreisvorstand beantragen. In diesen Fällen muss der Kreistag spätestens einen Monat nach Zugang des Begehrens einberufen werden. 3) Der außerordentliche Kreistag setzt sich wie der	§ 47b Einberufung eines außerordentlichen Kreistages 1) Zwischen den ordentlichen Kreistagen können nach begründetem Bedarf weitere Kreistage stattfinden. 2) Ein Kreistag muss stattfinden, wenn zwei Fünftel der dem Sportkreis angehörenden Vereine und sonstigen Mitglieder im Sinne von § 8 dies schriftlich und unter Angabe der Gründe und des Zweckes beim Kreisvorstand beantragen. In diesen Fällen muss der Kreistag spätestens einen Monat nach Zugang des Begehrens einberufen werden. 3) Der außerordentliche Kreistag setzt sich wie der

ordentliche Kreistag zusammen (§ 47 Abs. 1), wobei die Delegierten diejenigen des letzten ordentlichen Kreistags sind. 4) Im Übrigen finden die Regelungen zum ordentlichen Kreistag entsprechend Anwendung.	ordentliche Kreistag zusammen (§ 47 Abs. 1), wobei die Delegierten diejenigen des letzten ordentlichen Kreistags sind. 4) Im Übrigen finden die Regelungen zum ordentlichen Kreistag entsprechend Anwendung.
§ 48 Aufgaben eines ordentlichen Kreistages 1) Der ordentliche Kreistag wählt a) die Mitglieder des Kreisvorstandes nach § 49 Abs. 1 Buchst. a bis g, b) die Delegierten und Ersatzdelegierten zu den Verbandstagen, c) die Delegierten zu den Bezirkstagen. Die Delegierten werden auf die Dauer von 5 Jahren gewählt und bleiben bis zur Neuwahl im Amt. 2) Dem ordentlichen Kreistag obliegt weiterhin a) Die Entgegennahme und Genehmigung der Geschäftsberichte des Kreisvorstandes, b) die Entlastung der Mitglieder des Kreisvorstandes, c) die Entlastung des Kreisschatzmeisters in seiner Tätigkeit für die Kreisjugendkasse, d) die Behandlung von Anträgen auf Kreisebene. 3) Für die Wahl der Delegierten zum ordentlichen Verbandstag gilt die Regelungen des § 22. 4) Der Kreistag beschließt über Anträge der Vereine und	§ 48 Aufgaben eines ordentlichen Kreistages 1) Der ordentliche Kreistag wählt a) die Mitglieder des Kreisvorstandes nach § 49 Abs. 1 Buchst. a bis d und Abs. 2. Zu einem Mitglied im Kreisvorstand kann nicht gewählt werden, wer bereits Mitglied in einem anderen als dem zu wählenden Kreisvorstand ist. b) die Delegierten und Ersatzdelegierten zu den Verbandstagen, c) die Delegierten zu den Bezirkstagen. Die Delegierten werden auf die Dauer von vier Jahren gewählt und bleiben bis zur Neuwahl im Amt. 2) Dem ordentlichen Kreistag obliegt weiterhin a) Die Entgegennahme und Genehmigung der Geschäftsberichte des Kreisvorstandes, b) die Entlastung der Mitglieder des Kreisvorstandes, c) die Entlastung des Kreisreferenten Finanzen soweit vorhanden, oder die mit der Tätigkeit für die Kreisjugendkasse beauftragten Personen des Kreisvorstandes, d) die Behandlung von Anträgen auf Kreisebene.

sonstigen Mitglieder im Sinne von § 8 an den ordentlichen Verbandstag (§ 25 Abs. 1). Die beschlossenen Anträge sind dem ordentlichen Bezirkstag vorzulegen (§ 45 Abs. 4).	3) Für die Wahl der Delegierten zum ordentlichen Verbandstag gilt die Regelung des § 22. 4) Der Kreistag beschließt über Anträge der Vereine und sonstigen Mitglieder im Sinne von § 8 an den ordentlichen Verbandstag (§ 25 Abs. 1). Die beschlossenen Anträge sind dem ordentlichen Bezirkstag vorzulegen (§ 45 Abs. 4).
§ 49 Kreisvorstand 1) Der Kreisvorstand besteht aus a) dem Kreisvorsitzenden, b) höchstens zwei stellvertretenden Vorsitzenden, in Sportkreisen mit mehr als 250 Vereinen oder sonstigen Mitgliedern im Sinne von § 8 höchstens drei stellvertretenden Vorsitzenden, c) dem Kreisschatzmeister, d) der Frauenvertreterin des Sportkreises, e) dem Referenten für das Sportabzeichen, f) dem Referenten für Bildung, g) dem Referenten für Sport der Älteren, h) bis zu sieben weiteren Mitgliedern, die vom Kreisvorstand berufen und aus wichtigem Grund abberufen werden können. Dabei darf die Anzahl der zu berufenden Mitglieder nicht die Anzahl der geborenen Mitglieder des Kreisvorstandes erreichen, i) dem Vorsitzenden sowie einem weiteren Mitglied der Kreisjugendleitung.	§ 49 Kreisvorstand 1) Der Kreisvorstand besteht aus a) dem Kreisvorsitzenden, b) dem Referenten für Engagement im Sport, Frauen und Gleichstellung, c) dem Referenten Breiten- und Gesundheitssport d) dem Referenten Vereinsmanagement und Sportstätten e) dem Vorsitzenden sowie einem weiteren Mitglied der Kreisjugendleitung 2) Darüber hinaus können folgende Referenten gewählt werden: a) ein Referent Finanzen b) ein Referent für Bildung c) ein Referent für das Sportabzeichen d) ein weiterer Referent Vereinsmanagement und Sportstätten 3) Abschließend können bis zu sieben weitere Mitglieder vom Kreisvorstand berufen und aus wichtigem Grund abberufen werden. Dabei darf die Anzahl der zu berufenden Mitglieder nicht die Anzahl der geborenen Mitglieder des

2) Die Mitglieder des Kreisvorstandes nach Abs. 1 Buchst. a bis c gehören diesem Gremium auf die Dauer von fünf Jahren an und bleiben bis zur abschließenden Neuwahl des Kreisvorstandes durch den Kreistag im Amt. Auch die weiteren Mitglieder des Kreisvorstandes gehören diesem Gremium auf die Dauer von fünf Jahren an und bleiben bis zur abschließenden Neuwahl des Kreisvorstandes durch den Kreistag im Amt, soweit nicht eine Ordnung etwas anderes bestimmt. 3) Bei nicht zu besetzender Wahlfunktion oder bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitgliedes des Kreisvorstandes kann der Kreisvorstand bis zum Ende der Amtsperiode ein Ersatzmitglied bestellen. Wird von einer Nachbestellung abgesehen, sind die Aufgaben des ausgeschiedenen Mitgliedes auf die restlichen Mitglieder zu verteilen. 4) Der Kreisvorstand beschließt über Anträge, die vom Sportkreis bei Organen oder Gliederungen eingereicht werden sollen, sofern nicht ein Beschluss des Kreistages vorliegt. Der Kreisvorstand reicht durch den Kreisvorsitzenden die auf dem Kreistag beschlossenen Anträge der Vereine und sonstigen Mitglieder im Sinne von § 8 an den ordentlichen Verbandstag beim Bezirkstag ein (§§ 45 Abs. 4 und 48 Abs. 4). 5) Der Kreisvorstand leitet den Sportkreis. Er hat den Vereinen und sonstigen Mitgliedern im Sinne von § 8 die Aufgaben und Ziele des Verbandes zu vermitteln und sie bei der Durchführung ihrer Aufgaben zu beraten und zu unterstützen. Der Kreisvorstand hat die für den Sportkreis	Kreisvorstandes erreichen. 4) Aus seiner Mitte wählt der Kreisvorstand höchstens drei stellvertretende Vorsitzende. 5) Alle Mitglieder des Kreisvorstandes gemäß Abs. 1 bis 3 haben Sitz und Stimme. 6) Die Mitglieder des Kreisvorstandes nach Abs. 1 bis 3 gehören diesem Gremium auf die Dauer von vier Jahren an und bleiben bis zur abschließenden Neuwahl des Kreisvorstandes durch den Kreistag bzw. Kreisjugendtag (Abs. 1 Buchst. e) im Amt. 7) Bei nicht zu besetzender Wahlfunktion oder bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitgliedes des Kreisvorstandes kann der Kreisvorstand bis zum Ende der Amtsperiode ein Ersatzmitglied bestellen. Wird von einer Nachbestellung abgesehen, sind die Aufgaben des ausgeschiedenen Mitgliedes auf die restlichen Mitglieder zu verteilen. 8) Der Kreisvorstand beschließt über Anträge, die vom Sportkreis bei Organen oder Gliederungen eingereicht werden sollen, sofern nicht ein Beschluss des Kreistages vorliegt. Der Kreisvorstand reicht durch den Kreisvorsitzenden die auf dem Kreistag beschlossenen Anträge der Vereine und sonstigen Mitglieder im Sinne von § 8 an den ordentlichen Verbandstag beim Bezirkstag ein (§§ 45 Abs. 4 und 48 Abs. 4). 9) Der Kreisvorstand leitet den Sportkreis und steuert die Umsetzung der im Verband verabschiedeten (Teil-)Strategie unter Berücksichtigung der regionalen Besonderheiten. Er führt Maßnahmen zur Aus- und Fortbildung sowohl

zuständigen Gliederungen der Sportfachverbände zu unterstützen. Der Kreisvorstand leitet unverzüglich die Protokolle der Kreistage an den Bezirksvorstand weiter. 6) Die Anordnungen und Beschlüsse des Kreisvorstandes unterliegen der Aufsicht durch den Bezirksvorstand (§ 45 Abs. 5). 7) Werden danach Anordnungen und Beschlüsse aufgehoben, kann der Kreisvorstand nach vorheriger Stellungnahme durch das Präsidium den Verbandsrechtsausschuss anrufen. Die Anrufung des Verbandsrechtsausschusses hat keine aufschiebende Wirkung.	sportpraktisch als auch im Management durch und leistet Service & Beratung von Sportvereinen. Er repräsentiert die politische Vertretung des Verbandes auf Kreisebene. Er fördert und pflegt eine Kultur der Anerkennung und Wertschätzung, insbesondere durch die Durchführung von Ehrungen. Er hat den Vereinen und sonstigen Mitgliedern im Sinne von § 8 die Aufgaben und Ziele des Verbandes zu vermitteln und sie bei der Durchführung ihrer Aufgaben zu beraten und zu unterstützen. Der Kreisvorstand hat die für den Sportkreis zuständigen Gliederungen der Sportfachverbände zu unterstützen. Der Kreisvorstand leitet unverzüglich die Protokolle der Kreistage an den Bezirksvorstand weiter. 10) Die Anordnungen und Beschlüsse des Kreisvorstandes unterliegen der Aufsicht durch den Bezirksvorstand (§ 45 Abs. 5). 11) Werden danach Anordnungen und Beschlüsse aufgehoben, kann der Kreisvorstand nach vorheriger Stellungnahme durch den Vorstand den Verbandsrechtsausschuss anrufen. Die Anrufung des Verbandsrechtsausschusses hat keine aufschiebende Wirkung.
§ 50 Allgemeine Grundsätze der Finanzwirtschaft 1) Der Verband hat die Finanzwirtschaft so zu planen und zu führen, dass die Erfüllung der Verbandsaufgaben gesichert ist. 2) Alle in der Planung der Finanzwirtschaft vorgesehenen	§ 50 Allgemeine Grundsätze der Finanzwirtschaft 1) Der Verband hat die Finanzwirtschaft so zu planen und zu führen, dass die Erfüllung der Verbandsaufgaben gesichert ist. 2) Alle in der Planung der Finanzwirtschaft vorgesehenen

Mittel und etwaige Überschüsse können nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. 3) Die Planung der Finanzwirtschaft sowie der Nachtrag zur Planung der Finanzwirtschaft bedürfen nach der Billigung durch das Präsidium der Genehmigung durch den Verbandsausschuss.	Mittel und etwaige Überschüsse können nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. 3) Die Planung der Finanzwirtschaft sowie der Nachtrag zur Planung der Finanzwirtschaft bedürfen nach der Billigung durch das Präsidium der Genehmigung durch den Verbandsausschuss.
§ 51 Finanzordnung Die Finanzordnung regelt die Grundsätze der Finanzwirtschaft des Verbandes, insbesondere die Einzelheiten zum Verfahren und zum Gegenstand der Erstellung und Verabschiedung des Finanzplans und des Jahresabschlusses, der Bestellung der Abschlussprüfer sowie zur Prüfung des Jahresabschlusses.	§ 51 Finanzordnung Die Finanzordnung regelt die Grundsätze der Finanzwirtschaft des Verbandes, insbesondere die Einzelheiten zum Verfahren und zum Gegenstand der Erstellung und Verabschiedung des Finanzplans und des Jahresabschlusses, der Bestellung der Abschlussprüfer sowie zur Prüfung des Jahresabschlusses.
VI. Gerichtsbarkeit des Verbandes und Schiedsgerichtsbarkeit § 52 Gerichtsbarkeit des Verbandes; Rechtsbehelfe 1) Der Verbandsrechtsausschuss (§ 53) übt im Rahmen seiner Zuständigkeit die Gerichtsbarkeit im Verband aus. Die Gerichtsbarkeit der Mitglieder bleibt davon unberührt. 2) Der Verbandsrechtsausschuss entscheidet Streitfälle, die in einem engen Zusammenhang mit der Mitgliedschaft	VI. Gerichtsbarkeit des Verbandes und Schiedsgerichtsbarkeit, Gute Verbandsführung § 52 Gerichtsbarkeit des Verbandes; Rechtsbehelfe 1) Der Verbandsrechtsausschuss (§ 53) übt im Rahmen seiner Zuständigkeit die Gerichtsbarkeit im Verband aus. Die Gerichtsbarkeit der Mitglieder bleibt davon unberührt. 2) Der Verbandsrechtsausschuss entscheidet Streitfälle, die

oder Zugehörigkeit zum Verband oder dem Status als regionale Gliederung oder als Mitglied im Sinne von § 10 oder der ehrenamtlichen Tätigkeit innerhalb des Verbandes stehen. Die Anfechtung von Beschlüssen des Verbandstages, der Bezirks- und Kreistage kann nicht Gegenstand einer Entscheidung durch den Verbandsrechtsausschuss sein. 3) Vor den Entscheidungen des Verbandsrechtsausschusses ist den Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben. 4) Die Gerichtsbarkeit betreffende Einzelheiten, insbesondere deren Durchführung, werden im Übrigen durch die Rechts- und Schiedsgerichtsordnung geregelt. 5) Gegen die Entscheidung des Verbandsrechtsausschusses kann innerhalb einer Frist von sechs Wochen nach Zugang der Entscheidung Klage vor dem Verbandsschiedsgericht erhoben werden. 6) Der Rechtsweg zu den staatlichen Gerichten ist nur eröffnet, soweit kein verbandsinterner Rechtsbehelf gegeben ist, soweit vorläufiger Rechtsschutz begehrt wird oder soweit dem Antragsteller sonst ein schwerer und unabwendbarer Nachteil entstünde, falls er auf den verbandsinternen Rechtsweg verwiesen würde.	in einem engen Zusammenhang mit der Mitgliedschaft oder Zugehörigkeit zum Verband oder dem Status als regionale Gliederung oder als Mitglied im Sinne von § 10 oder der ehrenamtlichen Tätigkeit innerhalb des Verbandes stehen. Die Anfechtung von Beschlüssen des Verbandstages, der Bezirks- und Kreistage kann nicht Gegenstand einer Entscheidung durch den Verbandsrechtsausschuss sein. 3) Vor den Entscheidungen des Verbandsrechtsausschusses ist den Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben. 4) Die Gerichtsbarkeit betreffende Einzelheiten, insbesondere deren Durchführung, werden im Übrigen durch die Rechts- und Schiedsgerichtsordnung geregelt. 5) Gegen die Entscheidung des Verbandsrechtsausschusses kann innerhalb einer Frist von sechs Wochen nach Zugang der Entscheidung Klage vor dem Verbandsschiedsgericht erhoben werden. 6) Der Rechtsweg zu den staatlichen Gerichten ist nur eröffnet, soweit kein verbandsinterner Rechtsbehelf gegeben ist, soweit vorläufiger Rechtsschutz begehrt wird oder soweit dem Antragsteller sonst ein schwerer und unabwendbarer Nachteil entstünde, falls er auf den verbandsinternen Rechtsweg verwiesen würde.
	§ 52a Gute Verbandsführung 1) Der BLSV beachtet die Grundsätze einer guten Verbandsführung (§ 3 Abs. 2 S. 2). Den Rahmen hierfür bildet der vom Verbandsausschuss beschlossene Compliance-Kodex in seiner jeweils gültigen Fassung.

	2) Zur Einhaltung und Überwachung der im Compliance-Kodex festgelegten Regelungen trifft der BLSV die erforderlichen organisatorischen und personellen Maßnahmen.
	§ 52b Compliance-Beauftragter 1) Der Vorstand bestellt einen Compliance-Beauftragten. Der Compliance-Beauftragte stellt eine verbandsunabhängige, jederzeit direkt anrufbare zentrale Beraterinstanz dar. Dazu kann sowohl eine verbandsinterne als auch externe Person bestellt werden. 2) Seine Aufgaben umfassen insbesondere: • den Aufbau, die Implementierung und kontinuierliche Verbesserung eines Compliance-Management-Systems (CMS), • die Überwachung und Evaluation von Geschäftsprozessen auf Einhaltung gesetzlicher, ethischer und interner Vorgaben, • regelmäßige Risikobewertungen, Berichterstattung und Compliance-Audits, • die Beratung des Präsidiums, des Vorstands und sonstiger Führungskräfte in allen Compliance-Fragen, • die Durchführung von Schulungen für die Mitarbeiter zu Compliance-relevanten Themen, • die Berichterstattung an das Präsidium und den Vorstand über den Status und die Entwicklungen im Compliance-Bereich. • Aufdeckung von Compliance-Verstößen und Vorschläge

	zur Sanktionierung 3) Der Compliance-Beauftragte arbeitet eng mit der für Compliance zuständigen Abteilung und dem Vorstand zusammen und trägt in seiner beratenden Rolle zur Stärkung der Regelkonformität und zur Weiterentwicklung der Compliance-Kultur im BLSV bei.
	§ 52c Safe Sport Code 1) Der BLSV regelt den Umgang mit interpersonaler Gewalt im Safe Sport Code des BLSV. Kern des Safe Sport Codes ist der Schutz vor interpersonaler Gewalt in allen Erscheinungsformen, also physischer, seelischer und sexualisierter Gewalt sowie Vernachlässigung. Der Safe Sport Code ist mit Ausnahme der Verhaltensregeln Bestandteil der Satzung. 2) Bei einem schuldhaften Verstoß gegen den Safe Sport Code können durch das Disziplinarorgan Sanktionen gegen Mitglieder sowie Organe, Gremien und Kommission des BLSV sowie sämtliche Personen, die sich dem Safe Sport Code unterworfen haben, ausgesprochen werden. Näheres regelt der Safe Sport Code. Der BLSV trägt Sorge dafür, dass alle natürlichen und juristischen Personen, die dem BLSV angehören oder für diesen tätig werden, den Safe Sport Code anerkennen und ihr Verhalten danach richten. 3) Anhaltspunkte für oder Hinweise auf einen Verstoß gegen den Safe Sport Code werden durch das Untersuchungsteam unabhängig und weisungsfrei untersucht. Das

	Untersuchungsteam besteht aus drei BLSV-internen oder externen Personen, die vom Vorstand für die Dauer von vier Jahren ernannt werden. Bei der Besetzung ist darauf zu achten, dass die Personen die notwendigen Kenntnisse und Fähigkeiten besitzen, die im Safe Sport Code aufgeführt sind. Zudem sollen dem Untersuchungsteam Personen unterschiedlicher Geschlechtszugehörigkeiten angehören. 4) Das Disziplinarorgan ist für die abschließende Beurteilung des Sachverhalts sowie die Sanktionierung von festgestellten Verstößen gegen den Safe Sport Code zuständig. Das Disziplinarorgan besteht aus drei BLSV-internen oder externen Personen, dem Vorsitzenden und zwei Beisitzern; sie werden vom Vorstand für die Dauer von vier Jahren berufen. Der Vorsitzende des Disziplinarorgans soll (Voll-)Jurist sein. Die Mitglieder des Disziplinarorgans dürfen keinem anderen Organ oder Gremium der Sportorganisation angehören. 5) Gegen Entscheidungen des Disziplinarorgans können der BLSV, die beschuldigte und die betroffene Person Rechtsmittel bei einem Schiedsgericht einlegen. Weitere Einzelheiten zum Verfahren regeln der Safe Sport Code sowie die Rechts- und Schiedsordnung des BLSV. 6) Der BLSV, das Untersuchungsteam sowie das Disziplinarorgan können sich zur Erfüllung von Aufgaben nach Art. 3 Safe Sport Code sowie bei der Durchführung von Safe Sport Verfahren der Unterstützung externer Experten und Dienstleister bedienen. Ebenfalls ist es möglich, zum

	Zwecke der Aufgabenerfüllung externe Expertenkommissionen einzusetzen. In beiden Fällen erfolgt eine entsprechende Beauftragung durch den Vorstand. 7) Der BLSV ist berechtigt, die Befugnis zur Untersuchung und Sanktionierung von Verstößen gegen den Safe Sport Code einschließlich der Befugnis zur Verhängung von Sofortmaßnahmen nach Art. 9 Safe Sport Code auf Dritte zu übertragen. Zuständig für die Entscheidung der Übertragung ist der Vorstand. Die Kompetenzübertragung wird mit Inkrafttreten einer entsprechenden Vereinbarung wirksam. 8) Mitgliedsorganisationen sowie deren unmittelbare Mitglieder können ihre Zuständigkeit für die Durchführung des Untersuchungs- und Disziplinarverfahrens mittels schriftlicher Vereinbarung auf den BLSV bzw. auf die vom BLSV beauftragten Dritte übertragen. Zuständig sind in diesen Fällen das Untersuchungsteam für das Untersuchungsverfahren und das Disziplinarorgan für die Durchführung eines etwaigen Disziplinarverfahrens. Einzelheiten zum weiteren Verfahren regeln der Safe Sport Code sowie die Rechts- und Schiedsordnung des BLSV.
§ 53 Verbandsrechtsausschuss 1) Der Verbandsrechtsausschuss setzt sich zusammen aus einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern (1. und 2. Beisitzer) sowie ersatzweise insgesamt drei Ersatzleuten	§ 53 Verbandsrechtsausschuss 1) Die Verbandsgerichtsbarkeit im BLSV wird durch den Verbandsrechtsausschuss ausgeübt; der Verbandsrechtsausschuss ist kein Organ des Verbandes oder seiner

(stellvertretender Vorsitzender, zwei stellvertretende Beisitzer 1. stellvertretender Beisitzer, 2. stellvertretender Beisitzer). Mitglieder mit einer Funktionstätigkeit oder Delegation innerhalb des Verbandes gemäß § 21 Abs. 1, in einem der in § 20 Buchst. a bis i genannten Organe, können dem Verbandsrechtsausschuss nicht angehören. § 21 Abs. 2, 3, 4, 6 und 7 gelten entsprechend. Im Falle des Ausscheidens eines Mitgliedes des Verbandsrechtsausschusses während der Amtsperiode rückt bestimmungsgemäß der jeweilige Stellvertreter nach. Andernfalls entscheidet der Verbandsausschuss über die Nachwahl des neuen Mitgliedes im Verbandsrechtsausschuss in entsprechender Anwendung der Regelungen in § 32 Abs. 2 Satz 7, Abs. 4, § 26 Abs. 4. 2) Der Verbandsrechtsausschuss wird bei Anrufung durch einen Streitbeteiligten insbesondere tätig in Streitigkeiten zwischen a) Mitgliedern im Sinne von § 8 untereinander, b) Mitgliedern im Sinne von §§ 8, 9, 10 bzw. Einzelpersonen nach § 11 und dem Verband, den regionalen Gliederungen oder deren Organen oder Funktionären, c) einzelnen Organen des Verbandes untereinander, zwischen den Mitgliedern der Verbandsorgane untereinander oder zwischen Organen des Verbandes und Mitgliedern der Verbandsorgane, d) einzelnen regionalen Gliederungen oder Mitgliedern im Sinne von §§ 9 und 10 oder deren Organen oder Funktionären und Organen des Verbandes oder einzelnen	regionalen Gliederungen. Die Mitglieder des Verbandsrechtsausschusses sind unabhängig und an keine Weisungen gebunden. 2) Der Verbandsrechtsausschuss setzt sich für seine Amtsdauer von vier Jahren zusammen aus einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern (1. und 2. Beisitzer) sowie ersatzweise insgesamt drei Ersatzleuten (stellvertretender Vorsitzender, zwei stellvertretende Beisitzer 1. stellvertretender Beisitzer, 2. stellvertretender Beisitzer). Dem Verbandsrechtsausschuss kann nicht angehören, wer eine Funktionstätigkeit oder Delegation innerhalb des Verbandes ausübt oder in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis zum BLSV, seinen Beteiligungsunternehmen oder seinen Mitgliedern steht. Im Falle des Ausscheidens eines Mitgliedes des Verbandsrechtsausschusses während der Amtsperiode rückt bestimmungsgemäß der jeweilige Stellvertreter nach. Für vorzeitig ausgeschiedene Mitglieder wählt der Verbandstag bzw. Verbandsausschuss ein neues Mitglied im Verbandsrechtsausschuss in entsprechender Anwendung der Regelung des § 26 Abs. 4 nach. 3) Der Verbandsrechtsausschuss wird bei Anrufung durch einen Streitbeteiligten insbesondere tätig in Streitigkeiten zwischen a) Mitgliedern im Sinne von § 8 untereinander, b) Mitgliedern im Sinne von §§ 8, 9, 10 bzw. Einzelpersonen nach § 11 und dem Verband, den regionalen Gliederungen oder deren Organen oder Funktionären, c) einzelnen Organen des Verbandes untereinander,

Mitgliedern der Verbandsorgane, e) Mitgliedern im Sinne von § 8 und Mitgliedern im Sinne von §§ 9 und 10 oder deren Organen einschließlich der Organmitglieder. 3) Der Verbandsrechtsausschuss ist zuständig für die Verhängung von Ordnungsmaßnahmen.	zwischen den Mitgliedern der Verbandsorgane untereinander oder zwischen Organen des Verbandes und Mitgliedern der Verbandsorgane, d) einzelnen regionalen Gliederungen oder Mitgliedern im Sinne von §§ 9 und 10 oder deren Organen oder Funktionären und Organen des Verbandes oder einzelnen Mitgliedern der Verbandsorgane, e) Mitgliedern im Sinne von § 8 und Mitgliedern im Sinne von §§ 9 und 10 oder deren Organen einschließlich der Organmitglieder.
§ 54 Ordnungsmaßnahmen 1) Ordnungsmaßnahmen können auf Antrag von Organen, regionalen Gliederungen oder Mitgliedern des Verbandes gegen Organe, regionale Gliederungen und alle Funktionsträger des Verbandes sowie Mitglieder im Sinne von §§ 8, 9, 10 und zugehörige Einzelpersonen nach § 11 verhängt werden wegen a) eines Verstoßes gegen die Satzung oder die Ordnungen des Verbandes oder b) Zuwiderhandlungen gegen die Interessen des Verbandes oder c) eines Verstoßes gegen Anordnungen und Beschlüsse der Organe oder Gliederungen oder d) der Nichterfüllung oder nicht ordnungsgemäßer	§ 54 Ordnungsmaßnahmen 1) Ordnungsmaßnahmen können auf Antrag von Organen, regionalen Gliederungen oder Mitgliedern des Verbandes gegen Organe, regionale Gliederungen und alle Funktionsträger des Verbandes sowie Mitglieder im Sinne von §§ 8, 9, 10 und zugehörige Einzelpersonen nach § 11 verhängt werden wegen a) eines Verstoßes gegen die Satzung oder die Ordnungen sowie den Compliance-Kodex des Verbandes oder b) Zuwiderhandlungen gegen die Interessen des Verbandes oder c) eines Verstoßes gegen Anordnungen und Beschlüsse der Organe oder Gliederungen oder d) der Nichterfüllung oder nicht ordnungsgemäßer

Erfüllung der sich aus dem Mitgliedschaftsverhältnis oder der Funktionstätigkeit ergebenden Verpflichtungen oder e) Zuwiderhandlungen gegen Grundsätze sportlichen Verhaltens oder f) bei Verlust der Amtsfähigkeit (§ 45 StGB).	Erfüllung der sich aus dem Mitgliedschaftsverhältnis oder der Funktionstätigkeit ergebenden Verpflichtungen oder e) Zuwiderhandlungen gegen Grundsätze sportlichen Verhaltens oder f) bei Verlust der Amtsfähigkeit (§ 45 StGB).
2) Die nach der Satzung jeweils hierfür zuständigen Organe können bei Verhängung von Ordnungsmaßnahmen erkennen auf a) Ermahnung, b) Verwarnung, c) Einbehalt oder Kürzung von Finanzmitteln, d) Vorläufige Suspension von Ämtern/Funktionen, soweit kein Fall des § 54 Abs. 4 vorliegt, e) Amts- bzw. Funktionsenthebung, soweit kein Fall des § 54 Abs. 4 vorliegt, f) Amtsenthebung von Präsidiumsmitgliedern gemäß § 54 Abs. 4, g) Zeitlich begrenzter oder vollständiger Verlust des passiven Wahlrechts/des Rechts eine Funktion im Verband übernehmen zu können, h) Entzug des Stimmrechts, i) Ausschluss von den Veranstaltungen des Verbandes,	2) Die nach der Satzung jeweils hierfür zuständigen Organe können bei Verhängung von Ordnungsmaßnahmen erkennen auf a) Ermahnung, b) Verwarnung, c) Einbehalt oder Kürzung von Finanzmitteln, d) Vorläufige Suspension von Ämtern/Funktionen, e) Amts- bzw. Funktionsenthebung, f) Amtsenthebung von Präsidiumsmitgliedern, g) Zeitlich begrenzter oder vollständiger Verlust des passiven Wahlrechts/des Rechts eine Funktion im Verband übernehmen zu können, h) Entzug des Stimmrechts, i) Ausschluss von den Veranstaltungen des Verbandes, j) Ausschluss der Nutzung von Einrichtungen des Verbandes, k) Verbot, Veranstaltungen des Verbandes durchzuführen,

j) Ausschluss der Nutzung von Einrichtungen des Verbandes, k) Verbot, Veranstaltungen des Verbandes durchzuführen, l) Aberkennung bzw. Ausschluss von künftigen Ehrungen, m) Ruhen der Rechte der Mitgliedschaft. Die maximale Dauer beträgt bis zum Ende der Legislaturperiode des jeweiligen Gremiums. Mehrere Ordnungsmaßnahmen können gleichzeitig verhängt werden. Die Ordnungsmaßnahmen nach den Buchstaben h) bis m) können nur für eine bestimmte, der Schwere des Verstoßes angemessenen, Zeit ausgesprochen werden. Die maximale Dauer beträgt 5 Jahre.	l) Aberkennung bzw. Ausschluss von künftigen Ehrungen, m) Ruhen der Rechte der Mitgliedschaft. Die maximale Dauer beträgt bis zum Ende der Legislaturperiode des jeweiligen Gremiums. Mehrere Ordnungsmaßnahmen können gleichzeitig verhängt werden. Die Ordnungsmaßnahmen nach den Buchstaben h) bis m) können nur für eine bestimmte, der Schwere des Verstoßes angemessenen, Zeit ausgesprochen werden. Die maximale Dauer beträgt 5 Jahre.
3) Für die Verhängung der Ordnungsmaßnahmen sind zuständig a) der Aufsichtsrat für Maßnahmen gemäß § 35 Abs. 5, b) das Präsidium für Ordnungsmaßnahmen gemäß § 54 Abs. 2 a) bis d) und i) bis m) sowie Maßnahmen gemäß § 54a, c) der Verbandsrechtsausschuss für Ordnungsmaßnahmen gemäß § 54 Abs. 2 e) bis h).	3) Für die Verhängung der Ordnungsmaßnahmen sind zuständig a) der Vorstand für Ordnungsmaßnahmen gemäß § 54 Abs. 2 a) bis d) und i) bis m) sowie Maßnahmen gemäß § 54a, b) der Verbandsrechtsausschuss für Ordnungsmaßnahmen gemäß § 54 Abs. 2 e) bis h).
4) Auf Antrag des Aufsichtsrates kann ein Präsidiumsmitglied durch Entscheidung des Verbandsrechtsausschusses seines Amtes enthoben werden, sofern ein gravierender	4) Vor Verhängung jeder Ordnungsmaßnahme ist dem Betroffenen Gelegenheit zur schriftlichen Äußerung zu geben. Richtet sich die Ordnungsmaßnahme gegen ein Organmitglied des für die Entscheidung zuständigen Organs oder ist ein Organmitglied anderweitig unmittelbar betroffen, steht diesem Organmitglied bei der Entscheidung über die Ordnungsmaßnahme kein Stimm- und Anwesenheitsrecht zu. In Angelegenheiten, die die Bayerische Sportjugend betreffen, ist stets der Vorsitzende des Jugendpräsidiums oder

Verstoß gegen die Bestimmung gemäß § 54 Abs. 1 a) bis f) vorliegt. Liegen die Voraussetzungen vor, so soll der Aufsichtsrat den Antrag stellen. 5) Vor Verhängung jeder Ordnungsmaßnahme ist dem Betroffenen Gelegenheit zur schriftlichen Äußerung zu geben. Richtet sich die Ordnungsmaßnahme gegen ein Organmitglied des für die Entscheidung zuständigen Organs oder ist ein Organmitglied anderweitig unmittelbar betroffen, steht diesem Organmitglied bei der Entscheidung über die Ordnungsmaßnahme kein Stimm- und Anwesenheitsrecht zu. In Angelegenheiten, die die Bayerische Sportjugend betreffen, ist stets deren Vorsitzender oder bei dessen Verhinderung ein Stellvertreter in die Entscheidungsfindung beratend mit einzubeziehen. 6) Die Entscheidung ist dem Betroffenen mit Begründung und Rechtsmittelbelehrung schriftlich zuzustellen. 7) Gegen die Entscheidung kann mit einer Frist von 1 Monat nach Zustellung schriftlich Beschwerde eingelegt werden. Die Beschwerde ist an das Organ zu richten, das die Entscheidung getroffen hat. Wird der Beschwerde stattgegeben, ist die Angelegenheit erledigt. Wird der Beschwerde nicht oder nicht binnen 3 Monaten abgeholfen, ist die Beschwerde im Falle von § 54 Abs. 3 a) dem Präsidium, im Falle von § 54 Abs. 3 b) dem Verbandsrechtsausschuss und im Falle von § 54 Abs. 3 c) und § 54 Abs. 4 an das Verbandsschiedsgericht zur Entscheidung weiterzuleiten. 8) Für die Verhängung von Ordnungsmaßnahmen gegen eine dem BLSV zugehörige Einzelperson ist deren schuldhaftes	bei dessen Verhinderung ein Mitglied des Jugendpräsidiums anzuhören. 5) Die Entscheidung ist dem Betroffenen mit Begründung und Rechtsmittelbelehrung schriftlich zuzustellen. 6) Gegen die Entscheidung kann mit einer Frist von 1 Monat nach Zustellung schriftlich Beschwerde eingelegt werden. Die Beschwerde ist an das Organ zu richten, das die Entscheidung getroffen hat. Wird der Beschwerde stattgegeben, ist die Angelegenheit erledigt. Wird der Beschwerde nicht oder nicht binnen 3 Monaten abgeholfen, ist die Beschwerde im Falle von Abs. 3 a) dem Präsidium, im Falle von Abs. 3 b) dem Verbandsschiedsgericht zur Entscheidung weiterzuleiten. 7) Für die Verhängung von Ordnungsmaßnahmen gegen eine dem BLSV zugehörige Einzelperson ist deren schuldhaftes Handeln (Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit) erforderlich. 8) Verstöße können nicht mehr durch Verhängung von Ordnungsmaßnahmen geahndet werden, wenn seit dem Bekanntwerden des Verstoßes mehr als drei Jahre vergangen sind. 9) Entsteht dem Verband aufgrund eines festgestellten Verstoßes ein wirtschaftlicher Schaden, hat der Vorstand die hieraus resultierenden Ansprüche zivilrechtlich durchzusetzen. 10) Rechtskräftige Ordnungsmaßnahmen nach Abs. 2 e), f), g), h), i) sind in den amtlichen Organen des Verbandes zu veröffentlichen. 11) Jede angeordnete Ordnungsmaßnahme ist mit einer

Handeln (Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit) erforderlich. 9) Verstöße können nicht mehr durch Verhängung von Ordnungsmaßnahmen geahndet werden, wenn seit dem Bekanntwerden des Verstoßes mehr als drei Jahre vergangen sind. 10) Erfüllt die zu ahndende Handlung einen Straftatbestand, so ist Strafanzeige zu stellen. Entsteht dem Verband aufgrund des festgestellten Verstoßes ein wirtschaftlicher Schaden, hat das Präsidium die hieraus resultierenden Ansprüche zivilrechtlich durchzusetzen. 11) Ordnungsmaßnahmen nach Abs. 2 f), g), h), i) und Abs. 4 sind in den amtlichen Organen des Verbandes zu veröffentlichen. 12) Jede angeordnete Ordnungsmaßnahme ist mit einer Kostenentscheidung zu versehen.	Kostenentscheidung zu versehen. 12) Regelungen des Safe Sport Codes gehen dieser Satzung und allen Verbandsordnungen vor.
§ 54a Ausschluss, Lizenzentzug 1) Wer in Ausübung seiner Funktion mit Bezug zum Verband regelmäßig in Kontakt mit Kindern und Jugendlichen steht, kann neben der Verhängung der in § 54 genannten Ordnungsmaßnahmen aus dem Verband ausgeschlossen oder mit Lizenzentzug bestraft werden, wenn er eine der in § 72a Abs. 1 SGB VIII genannten Straftaten begeht. Eine rechtskräftige strafrechtliche Verurteilung ersetzt die Feststellung der Tatbegehung durch den Verband.	§ 54a Ausschluss, Lizenzentzug 1) Wer in Ausübung seiner Funktion mit Bezug zum Verband regelmäßig in Kontakt mit Kindern und Jugendlichen steht, kann neben der Verhängung der in § 54 genannten Ordnungsmaßnahmen aus dem Verband ausgeschlossen oder mit Lizenzentzug bestraft werden, wenn er eine der in § 72a Abs. 1 SGB VIII genannten Straftaten begeht. Eine rechtskräftige strafrechtliche Verurteilung ersetzt die Feststellung der Tatbegehung durch den Verband.

2) Wer im Zusammenhang mit dem Verbandsleben eine der in Abs. 1 genannten Straftaten begeht, kann mit den in § 54 genannten Ordnungsmaßnahmen, einem befristeten oder dauerhaften Lizenzentzug und/oder mit Ausschluss aus dem Verband belegt werden. 3) Mit einer Sperre von bis zu drei Jahren und/oder mit Geldstrafe bis zu 3.000 EUR kann bestraft werden, wer gegen die Grundsätze gemäß der Selbstverpflichtung zur Prävention sexualisierter Gewalt (PsG) in der sportlichen Kinder- und Jugendarbeit der Bayerischen Sportjugend verstößt. Im Wiederholungsfall oder in schweren Fällen ist der Ausschluss aus dem Verband und/oder befristeter oder dauerhafter Lizenzentzug möglich. 4) Begründen Tatsachen den Verdacht, dass jemand eine Tat nach Abs. 1 bis 3 begangen hat, kann das Präsidium vorläufige Maßnahmen zum Schutz der anderen Vereins- und Verbandsmitglieder bis zur Dauer von sechs Monaten treffen. Es kann insbesondere alle zustehenden Rechte und Berechtigungen suspendieren oder beschränken. Besteht der Verdacht fort, kann die einstweilige Verfügung nach Antrag des Präsidiums durch besonderen Beschluss des Verbandsrechtsausschusses um jeweils sechs Monate verlängert werden.	2) Wer im Zusammenhang mit dem Verbandsleben eine der in Abs. 1 genannten Straftaten begeht, kann mit den in § 54 genannten Ordnungsmaßnahmen, einem befristeten oder dauerhaften Lizenzentzug und/oder mit Ausschluss aus dem Verband belegt werden. 3) Mit einer Sperre von bis zu drei Jahren und/oder mit Geldstrafe bis zu 3.000 EUR kann bestraft werden, wer gegen die Grundsätze gemäß der „Selbstverpflichtung Safe Sport“ verstößt. Im Wiederholungsfall oder in schweren Fällen ist der Ausschluss aus dem Verband und/oder befristeter oder dauerhafter Lizenzentzug möglich. 4) Begründen Tatsachen den Verdacht, dass jemand eine Tat nach Abs. 1 bis 3 begangen hat, kann das Präsidium vorläufige Maßnahmen zum Schutz der anderen Vereins- und Verbandsmitglieder bis zur Dauer von sechs Monaten treffen. Es kann insbesondere alle zustehenden Rechte und Berechtigungen suspendieren oder beschränken. Besteht der Verdacht fort, kann die einstweilige Verfügung nach Antrag des Präsidiums durch besonderen Beschluss des Verbandsrechtsausschusses um jeweils sechs Monate verlängert werden.
§ 55 Schiedsgerichtsbarkeit	§ 55 Schiedsgerichtsbarkeit

1) Der Verband unterhält als ständige Einrichtung ein Schiedsgericht (Verbandsschiedsgericht). Dieses ist kein Organ des Verbandes oder seiner regionalen Gliederungen. Die Mitglieder des Verbandsschiedsgerichtes sind unabhängig und an keine Weisungen gebunden.	1) Der Verband unterhält als ständige Einrichtung ein Schiedsgericht (Verbandsschiedsgericht). Dieses ist kein Organ des Verbandes oder seiner regionalen Gliederungen. Die Mitglieder des Verbandsschiedsgerichtes sind unabhängig und an keine Weisungen gebunden.
2) Das Verbandsschiedsgericht setzt sich aus dem Vorsitzenden und zwei Beisitzern sowie ersatzweise deren Stellvertreter zusammen. Zu den Mitgliedern des Verbandsschiedsgerichtes kann nur bestellt werden, wer Mitglied in einem Verein oder sonstigen Mitglied im Sinne von § 8 ist. Ausgenommen sind Personen, die eine Funktionstätigkeit oder Delegation innerhalb des Verbandes ausüben oder Personen, die in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis zum BLSV oder seinen Mitgliedern stehen. Der Vorsitzende des Verbandsschiedsgerichtes sowie dessen Stellvertreter müssen die Befähigung zum Richteramt haben.	2) Das Verbandsschiedsgericht setzt sich aus dem Vorsitzenden und zwei Beisitzern sowie ersatzweise deren Stellvertreter zusammen. Ausgenommen sind Personen, die eine Funktionstätigkeit oder Delegation innerhalb des Verbandes ausüben oder Personen, die in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis zum BLSV, seinen Beteiligungsunternehmen oder seinen Mitgliedern stehen. Der Vorsitzende des Verbandsschiedsgerichtes sowie dessen Stellvertreter müssen die Befähigung zum Richteramt haben.
3) Der Vorsitzende des Verbandsschiedsgerichtes sowie dessen Stellvertreter werden vom Verbandstag auf die Dauer von fünf Jahren gewählt. Die Beisitzer sowie deren beide Stellvertreter (1. stellvertretender Beisitzer, 2. stellvertretender Beisitzer) werden vom Verbandstag für die Dauer von fünf Jahren gewählt. Fällt der Vorsitzende oder ein Beisitzer durch Tod oder aus einem anderen Grunde fort oder verweigert er die Übernahme oder Fortführung des Amtes, so tritt an seine Stelle der jeweilige Stellvertreter. Andernfalls entscheidet der Verbandsausschuss über die Nachwahl des neuen Mitglieds im Verbandsschiedsgericht	3) Der Vorsitzende des Verbandsschiedsgerichtes sowie dessen Stellvertreter werden vom Verbandstag auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Die Beisitzer sowie deren beide Stellvertreter (1. stellvertretender Beisitzer, 2. stellvertretender Beisitzer) werden vom Verbandstag für die Dauer von vier Jahren gewählt. Fällt der Vorsitzende oder ein Beisitzer durch Tod oder aus einem anderen Grunde fort oder verweigert er die Übernahme oder Fortführung des Amtes, so tritt an seine Stelle der jeweilige Stellvertreter. Für vorzeitig ausgeschiedene Mitglieder wählt der Verbandstag bzw. Verbandsausschuss ein neues Mitglied im Verbandsschiedsgericht in entsprechender Anwendung der Regelung in § 26 Abs. 4 nach.

in entsprechender Anwendung der Regelungen in § 32 Abs. 2 Satz 7, Abs. 4, § 26 Abs. 4. Eine Verweigerung der Übernahme oder Fortführung des Amtes ist gleichzusetzen, wenn ein Schiedsrichter die Erfüllung seiner Pflichten ungebührlich verzögert. 4) Das Verbandsschiedsgericht ist unter Ausschluss des Rechtsweges zu den staatlichen Gerichten zur vergleichsweisen Regelung oder zur Entscheidung durch Schiedsspruch zuständig für Klagen gegen Entscheidungen des Verbandsrechtsausschusses gemäß § 52 Abs. 5. Vorläufiger Rechtsschutz kann auch vor den staatlichen Gerichten begehrt werden. 5) Die Gerichtsbarkeit der Mitglieder bleibt davon unberührt. 6) Vor den Entscheidungen des Verbandsschiedsgerichts ist den Beteiligten rechtliches Gehör zu gewähren. 7) Die die Verbandsschiedsgerichtsbarkeit betreffenden Einzelheiten, insbesondere die Durchführung, werden im Übrigen durch die Rechts- und Schiedsgerichtsordnung geregelt.	Eine Verweigerung der Übernahme oder Fortführung des Amtes ist gleichzusetzen, wenn ein Schiedsrichter die Erfüllung seiner Pflichten ungebührlich verzögert. 4) Das Verbandsschiedsgericht ist unter Ausschluss des Rechtsweges zu den staatlichen Gerichten zur vergleichsweisen Regelung oder zur Entscheidung durch Schiedsspruch zuständig für Klagen gegen Entscheidungen des Verbandsrechtsausschusses gemäß § 52 Abs. 5. Vorläufiger Rechtsschutz kann auch vor den staatlichen Gerichten begehrt werden. 5) Die Gerichtsbarkeit der Mitglieder bleibt davon unberührt. 6) Vor den Entscheidungen des Verbandsschiedsgerichts ist den Beteiligten rechtliches Gehör zu gewähren. Die die Verbandsschiedsgerichtsbarkeit betreffenden Einzelheiten, insbesondere die Durchführung, werden im Übrigen durch die Rechts- und Schiedsgerichtsordnung geregelt.
§ 56 Begnadigungen Der Präsident des BLSV kann auf dem Gnadenweg in begründeten Fällen Ordnungsmaßnahmen mildern oder erlassen.	§ 56 Begnadigungen Der Präsident des BLSV kann auf dem Gnadenweg in begründeten Fällen Ordnungsmaßnahmen mildern oder erlassen.

§ 57 Haftung des Verbandes Ehrenamtlich Tätige und Organmitglieder oder Amtsträger, deren Vergütung die in § 3 Nr. 26 und § 3 Nr. 26a EStG vorgesehenen Höchstgrenzen im Jahr nicht übersteigt, haften für Schäden gegenüber Mitgliedern, dem Verband zugehörigen Einzelpersonen und gegenüber dem Verband, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Der Verband haftet gegenüber den Mitgliedern des Verbandes oder einer dem Verband zugehörigen Einzelperson im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder oder die genannten Einzelpersonen aus der Teilnahme bei Verbandsveranstaltungen, bei der Ausübung des Sports oder durch die Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Verbandes erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Verbands abgedeckt sind.	§ 57 Haftung des Verbandes Ehrenamtlich Tätige und Organmitglieder oder Amtsträger, deren Vergütung die in § 3 Nr. 26 und § 3 Nr. 26a EStG vorgesehenen Höchstgrenzen im Jahr nicht übersteigt, haften für Schäden gegenüber Mitgliedern, dem Verband zugehörigen Einzelpersonen und gegenüber dem Verband, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Der Verband haftet gegenüber den Mitgliedern des Verbandes oder einer dem Verband zugehörigen Einzelperson im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder oder die genannten Einzelpersonen aus der Teilnahme bei Verbandsveranstaltungen, bei der Ausübung des Sports oder durch die Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Verbandes erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Verbands abgedeckt sind.
§ 58 Auflösung des Verbandes 1) Die Auflösung des Verbandes kann durch Beschluss eines Verbandstages erfolgen, bei dem mindestens drei Viertel der satzungsgemäß stimmberechtigten Delegierten vertreten sind. Sind die Delegierten nicht in der erforderlichen Anzahl anwesend, muss innerhalb von vier Wochen ein	§ 58 Auflösung des Verbandes 1) Die Auflösung des Verbandes kann durch Beschluss eines Verbandstages erfolgen, bei dem mindestens drei Viertel der satzungsgemäß stimmberechtigten Delegierten vertreten sind. Sind die Delegierten nicht in der erforderlichen Anzahl anwesend, muss innerhalb von vier Wochen ein neuer

neuer Verbandstag einberufen werden. Dieser Verbandstag ist dann unabhängig von der Zahl der anwesenden Delegierten beschlussfähig. Darauf ist bei der Einberufung hinzuweisen. 2) Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Verbandes haben die Mitglieder keine Rechte am Verbandsvermögen. Bei Auflösung des Verbandes oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Verbandes an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung des Sports. 3) Im Falle der Auflösung des Verbandes erfolgt die Liquidation durch die zur Zeit der Auflösung amtierenden Präsidiumsmitglieder. Zur Beschlussfassung der Liquidatoren ist Einstimmigkeit erforderlich. Im Übrigen bestimmen sich die Rechte und Pflichten der Liquidatoren nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches.	Verbandstag einberufen werden. Dieser Verbandstag ist dann unabhängig von der Zahl der anwesenden Delegierten beschlussfähig. Darauf ist bei der Einberufung hinzuweisen. 2) Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Verbandes haben die Mitglieder keine Rechte am Verbandsvermögen. Bei Auflösung des Verbandes oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Verbandes an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung des Sports. 3) Im Falle der Auflösung des Verbandes erfolgt die Liquidation durch den Vorstand. Zur Beschlussfassung der Liquidatoren ist Einstimmigkeit erforderlich. Im Übrigen bestimmen sich die Rechte und Pflichten der Liquidatoren nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches.
§ 59 Datenschutz 1) Der BLSV erhebt, verarbeitet und nutzt Daten seiner Mitgliedsvereine, sowie von Mitgliedsvereinen der Sportfachverbände der jeweils zugehörigen Einzelpersonen, von Funktionsträgern und Lizenzinhabern für die Erfüllung seiner satzungsmäßigen Zwecke und soweit diese Daten für die Beziehung zum Verband erforderlich sind. Die insoweit relevanten Daten werden in die Verwaltungssoftware-Anwendungen des Verbandes eingespeist. Der BLSV verarbeitet Daten seiner Mitgliedsvereine sowie	§ 59 Datenschutz 1) Der BLSV erhebt, verarbeitet und nutzt Daten seiner Mitgliedsvereine, sowie von Mitgliedsvereinen der Sportfachverbände der jeweils zugehörigen Einzelpersonen, von Funktionsträgern und Lizenzinhabern für die Erfüllung seiner satzungsmäßigen Zwecke und soweit diese Daten für die Beziehung zum Verband erforderlich sind. Die insoweit relevanten Daten werden in die Verwaltungssoftware-Anwendungen des Verbandes eingespeist. Der BLSV verarbeitet Daten seiner Mitgliedsvereine sowie

von Mitgliedsvereinen der Sportfachverbände, der zugehörigen Einzelpersonen, von Funktionsträgern und Lizenzinhabern ferner, sofern er vom jeweiligen Sportfachverband mittels gesonderter Vereinbarung mit der Verarbeitung beauftragt wurde (Auftragsdatenvereinbarung). Darüber hinaus erfolgt die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung dieser Daten, soweit es zur Wahrung berechtigter Verbandsinteressen erforderlich ist und kein Grund zu der Annahme besteht, dass das schutzwürdige Interesse des Betroffenen an dem Ausschluss der Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung überwiegt. Die vereins- und personenbezogenen Daten werden durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor dem Zugriff Dritter geschützt. Zur Überwachung der Datenschutzbestimmungen wird vom Präsidium ein Datenschutzbeauftragter bestellt.	von Mitgliedsvereinen der Sportfachverbände, der zugehörigen Einzelpersonen, von Funktionsträgern und Lizenzinhabern ferner, sofern er vom jeweiligen Sportfachverband mittels gesonderter Vereinbarung mit der Verarbeitung beauftragt wurde (Auftragsdatenvereinbarung). Darüber hinaus erfolgt die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung dieser Daten, soweit es zur Wahrung berechtigter Verbandsinteressen erforderlich ist und kein Grund zu der Annahme besteht, dass das schutzwürdige Interesse des Betroffenen an dem Ausschluss der Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung überwiegt. Die vereins- und personenbezogenen Daten werden durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor dem Zugriff Dritter geschützt. Zur Überwachung der Datenschutzbestimmungen wird vom Vorstand ein BLSV-interner oder externer Datenschutzbeauftragter bestellt.
2) Die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung der Daten im Verhältnis zu seinen Mitgliedern und zugehörigen Einzelpersonen für eine Sportvereins-Softwarelösung bzw. ein persönliches Nutzerkonto einer zugehörigen Einzelperson zur unmittelbaren Selbstverwaltung des Mitglieds bzw. der zugehörigen Einzelpersonen kann sowohl bei dem Mitglied des Verbandes als auch bei der zugehörigen Einzelperson selbst erfolgen. Es ist vorrangig die Aufgabe des Verbandsmitglieds, seinem Mitglied mitzuteilen, dass und welche Daten für die Sportvereins-Softwarelösung bzw. das persönliche Nutzerkonto an den Verband zu übermitteln sind.	2) Die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung der Daten im Verhältnis zu seinen Mitgliedern und zugehörigen Einzelpersonen für eine Sportvereins-Softwarelösung bzw. ein persönliches Nutzerkonto einer zugehörigen Einzelperson zur unmittelbaren Selbstverwaltung des Mitglieds bzw. der zugehörigen Einzelpersonen kann sowohl bei dem Mitglied des Verbandes als auch bei der zugehörigen Einzelperson selbst erfolgen. Es ist vorrangig die Aufgabe des Verbandsmitglieds, seinem Mitglied mitzuteilen, dass und welche Daten für die Sportvereins-Softwarelösung bzw. das persönliche

3) Den Organen des BLSV bzw. deren Mitgliedern, allen Mitarbeitern oder sonst für den BLSV-Tätigen ist es untersagt, personenbezogenen Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch nach dem Ausscheiden aus dem Verband fort.	Nutzerkonto an den Verband zu übermitteln sind. 3) Den Organen des BLSV bzw. deren Mitgliedern, allen Mitarbeitern oder sonst für den BLSV-Tätigen ist es untersagt, personenbezogenen Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch nach dem Ausscheiden aus dem Verband fort.
4) Als Mitglied des DOSB stellt der BLSV die zur Sicherung der satzungsmäßigen Zwecke seiner Dachorganisation notwendigen personen- und vereinsbezogenen Daten zur Verfügung. Des Weiteren stellt der BLSV seinen Mitgliedern gemäß §§ 9, 9a zur Sicherung deren satzungsgemäßer Zwecke notwendige personen- und vereinsbezogene Daten zur Verfügung.	4) Als Mitglied des DOSB stellt der BLSV die zur Sicherung der satzungsmäßigen Zwecke seiner Dachorganisation notwendigen personen- und vereinsbezogenen Daten zur Verfügung. Des Weiteren stellt der BLSV seinen Mitgliedern gemäß §§ 9, 9a zur Sicherung deren satzungsgemäßer Zwecke notwendige personen- und vereinsbezogene Daten zur Verfügung.
5) Jede zugehörige Einzelpersonen, jeder Funktionär oder Übungsleiter hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger und den Zweck der Speicherung sowie auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung seiner Daten.	5) Jede zugehörige Einzelpersonen, jeder Funktionär oder Übungsleiter hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger und den Zweck der Speicherung sowie auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung seiner Daten.
6) Daten von Mitgliedsvereinen, zugehörigen Einzelpersonen, Funktionsträgern und Lizenzinhabern werden nach Austritt aus dem Verband bzw. Beendigung der Tätigkeit gelöscht, sobald ihre Kenntnis nicht mehr erforderlich ist. Daten, die einer gesetzlichen oder satzungsmäßigen Aufbewahrungspflicht unterliegen, werden für die weitere Verwendung gesperrt und nach Ablauf der	6) Daten von Mitgliedsvereinen, zugehörigen Einzelpersonen, Funktionsträgern und Lizenzinhabern werden nach Austritt aus dem Verband bzw. Beendigung der Tätigkeit gelöscht, sobald ihre Kenntnis nicht mehr erforderlich ist. Daten, die einer gesetzlichen oder satzungsmäßigen Aufbewahrungspflicht unterliegen, werden für die weitere Verwendung

Aufbewahrungspflicht entsprechend Satz 1 gelöscht.	gesperrt und nach Ablauf der Aufbewahrungspflicht entsprechend Satz 1 gelöscht.
§ 60 Grundsätze der Arbeitsweise der Organe und Gremien, Video- oder Telefonkonferenz 1) Tagungen bzw. Versammlungen der Verbandsorgane und Verbandsgremien finden grundsätzlich bei persönlicher Anwesenheit der Mitglieder statt (Präsenzversammlung). Mit Ausnahme der Tagungen bzw. Versammlungen des Verbandstages, Verbandsausschusses, Verbandsbeirates, Sportbeirates, der Verbandsfrauenvollversammlung, der Bezirkstage und der Kreistage können Sitzungen auch in Form einer Video-/Online- oder Telefonkonferenz durchgeführt werden. Bei Video-/Online- oder Telefonkonferenzen werden der Zugangsweg, die Login-Daten sowie der Zeitpunkt, zu dem die Stimmabgabe vorliegen muss, den Mitgliedern unmittelbar vor der Versammlung, mindestens 24 Stunden vorher, durch den Vorsitzenden oder eine von ihm beauftragte Person per E-Mail bekannt gegeben. Ausreichend ist dabei die ordnungsgemäße Absendung der E-Mail an die letzte dem Verband bekanntgegebene E-Mail-Adresse des jeweiligen Mitglieds. 2) Soweit die Satzung nichts anderes vorsieht, erfolgt die Einberufung zu den Verbandsversammlungen in Textform an die dem Verband zuletzt bekannt gegebene Adresse/E-Mail-Adresse des jeweiligen Mitglieds.	§ 60 Grundsätze der Arbeitsweise der Organe und Gremien, Video- oder Telefonkonferenz 1) Der Verbandstag sowie der Verbandsausschuss finden grundsätzlich als Präsenzversammlungen statt. Der Vorstand kann jedoch im Einvernehmen mit dem Präsidium beschließen, dass die zuvor genannten Versammlungen ausschließlich in Form einer rein onlinebasierten Versammlung (virtuelle Tagung oder Versammlung) oder als Kombination von Präsenztagung/-versammlung und virtueller Tagung bzw. Versammlung (hybride Tagung bzw. Versammlung) stattfinden. Die teilnahmeberechtigten Personen haben keinen Anspruch darauf, virtuell an einer Tagung bzw. Versammlung teilzunehmen, die in Präsenz durchgeführt wird. 2) Sonstige Tagungen und Versammlungen können in Präsenz, oder als virtuelle Tagung oder Versammlung oder als hybride Tagung bzw. Versammlung stattfinden. Bei virtuellen bzw. hybriden Tagungen/Versammlungen werden der Zugangsweg, die Login-Daten sowie der Zeitpunkt, zu dem die Stimmabgabe vorliegen muss, den Mitgliedern unmittelbar vor der Versammlung, mindestens 24 Stunden vorher, durch den Vorsitzenden oder eine von ihm beauftragte Person per E-Mail bekannt gegeben. Ausreichend ist dabei die ordnungsgemäße Absendung der E-

Für die Tagungen bzw. Versammlungen des Verbandstages und der Bezirkstage sind die Tagesordnung, Tagungszeit und Tagungsort sowie Anträge und sitzungsrelevante Unterlagen im amtlichen Teil der Internetadresse www.blsv.de fristgemäß zu veröffentlichen.	Mail an die letzte dem Verband bekanntgegebene E-Mail-Adresse des jeweiligen Mitglieds.
3) Soweit die Satzung nichts anderes regelt, sind die Versammlungen beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurden und mehr als die Hälfte der amtierenden Mitglieder anwesend sind. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Geschäftsordnung. Ist eine Versammlung nicht beschlussfähig, muss innerhalb von vier Wochen eine neue Versammlung einberufen werden. Diese ist dann unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Darauf ist bei der Einberufung hinzuweisen.	3) Die Auswahl der technischen Rahmenbedingungen obliegt dem Vorstand. Etwaige Einzelheiten können in einer Geschäftsordnung geregelt werden. 4) Technische Störungen, die zu einer Beeinträchtigung bei der Teilnahme und Stimmrechtsausübung führen, berechtigen die teilnahme- und stimmberechtigten Personen nicht, gefasste Beschlüsse und erfolgte Wahlen anzufechten, es sei denn, die Ursache der technischen Störungen ist dem Verantwortungsbereich des Verbandes zuzurechnen.
4) Soweit die Satzung nichts anderes regelt, werden Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der an der Beschlussfassung teilnehmenden Mitglieder gefasst. Stimmenthaltung wird als ungültige Stimme gezählt. Als gültige Stimmen gelten nur die Ja- und Nein-Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung die des Versammlungsleiters. Macht der Vorsitzende/der Versammlungsleiter von seinem Recht keinen Gebrauch, gilt der Antrag als abgelehnt. Bei persönlicher Beteiligung ist das Mitglied von der Beratung und Beschlussfassung ausgeschlossen.	5) Soweit die Satzung nichts anderes vorsieht, erfolgt die Einberufung zu den Verbandsversammlungen in Textform an die dem Verband zuletzt bekannt gegebene Adresse/E-Mail-Adresse des jeweiligen Mitglieds. Für die Tagungen bzw. Versammlungen des Verbandstages und der Bezirkstage sind die Tagesordnung, Tagungszeit und Tagungsort sowie Anträge und sitzungsrelevante Unterlagen im amtlichen Teil der Internetadresse www.blsv.de fristgemäß zu veröffentlichen.
5) In dringenden Einzelfällen ist im Präsidium, Aufsichtsrat, Wirtschaftsrat, Vorstand Verbandsbeirat, Vorstand	6) Soweit die Satzung nichts anderes regelt, sind die Versammlungen beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurden und mehr als die Hälfte der amtierenden Mitglieder anwesend sind. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Geschäftsordnung. Ist eine Versammlung nicht beschlussfähig, muss innerhalb von vier Wochen eine neue Versammlung einberufen werden. Diese ist dann unabhängig von der Anzahl der

Sportbeirat, Vorstand der Bayerischen Sportjugend, Verbandsfrauenbeirat, Bezirksvorstand, Kreisvorstand, Vorstand Bezirksjugendleitung, Vorstand Kreisjugendleitung sowie in Ausschüssen und Kommissionen die mehrheitliche Beschlussfassung im schriftlichen Umlaufverfahren (auch per E-Mail) möglich. Die Mitglieder sind mindestens 3 Tage vor der Beschlussfassung über die dem Verband zuletzt bekannte (E-Mail-)Adresse des jeweiligen Mitglieds über die Beschlussfassung/den Gegenstand der Beschlussfassung zu unterrichten. Beschlussfähigkeit liegt vor, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder an der Abstimmung teilnehmen (sei es durch Ja- oder Nein-Stimmen oder durch Stimmenthaltung). Auf Antrag eines Mitglieds hat die Behandlung des Beschlussantrags in einer Sitzung im Präsenzverfahren zu erfolgen. 6) Im Übrigen gilt die Geschäftsordnung.	anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Darauf ist bei der Einberufung hinzuweisen. 7) Soweit die Satzung nichts anderes regelt, werden Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der an der Beschlussfassung teilnehmenden Mitglieder gefasst. Stimmenthaltung wird als ungültige Stimme gezählt. Als gültige Stimmen gelten nur die Ja- und Nein-Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung die des Versammlungsleiters. Macht der Vorsitzende/der Versammlungsleiter von seinem Recht keinen Gebrauch, gilt der Antrag als abgelehnt. Bei persönlicher Beteiligung ist das Mitglied von der Beratung und Beschlussfassung ausgeschlossen. 8) In dringenden Einzelfällen ist außerhalb vom Verbandstag/Verbandsausschuss die mehrheitliche Beschlussfassung im schriftlichen Umlaufverfahren (auch per E-Mail oder in sonstiger elektronischer Form) möglich. Die Mitglieder sind mindestens 3 Tage vor der Beschlussfassung über die dem Verband zuletzt bekannte (E-Mail-)Adresse des jeweiligen Mitglieds über die Beschlussfassung/den Gegenstand der Beschlussfassung zu unterrichten. Beschlussfähigkeit liegt vor, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder an der Abstimmung teilnehmen (sei es durch Ja- oder Nein-Stimmen oder durch Stimmenthaltung). Auf Antrag eines Mitglieds hat die Behandlung des Beschlussantrags in einer Sitzung im Präsenzverfahren zu erfolgen. 9) Im Übrigen gilt die Geschäftsordnung.

§ 61 Protokolle Über die Tagungen und Beschlüsse der Verbandsorgane (§ 20) sowie der Organe der Sportbezirke (§ 42) und der Sportkreise (§ 46) sind Protokolle zu führen. Die Protokolle sind vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen. Weitere Regelungen enthält die Geschäftsordnung.	§ 61 Protokolle Über die Tagungen und Beschlüsse der Verbandsorgane (§ 20) sowie der Organe der Sportbezirke (§ 42) und der Sportkreise (§ 46) sind Protokolle zu führen. Die Protokolle sind vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen. Weitere Regelungen enthält die Geschäftsordnung.
§ 62 Veröffentlichungen über die amtlichen Organe Als amtliches Organ im Sinne dieser Satzung oder anderer Ordnungen des Verbandes gilt der amtliche Teil der Internetadresse www.blsv.de oder die Verbandszeitschrift.	§ 62 Veröffentlichungen über die amtlichen Organe Als amtliches Organ im Sinne dieser Satzung oder anderer Ordnungen des Verbandes gilt der amtliche Teil der Internetadresse www.blsv.de oder die Verbandszeitschrift.
§ 63 Inkrafttreten 1) Die Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. 2) Durch die vorstehende Satzung erlischt die bisher gültige Satzung.	§ 63 Inkrafttreten 1) Die Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. 2) Durch die vorstehende Satzung erlischt die bisher gültige Satzung.

	§ 64 Übergangsvorschriften 1) Die nach der Satzung in der Fassung vom 28. Juni 2025 gebildeten Organe, Gremien und Funktionsträger des BLSV bleiben, soweit nachfolgend nichts Abweichendes geregelt ist, bis zur jeweiligen Neubildung, Wahl, Bestellung oder Konstituierung der nach dieser Satzung vorgesehenen Organe, Gremien und Funktionsträger im Amt. Bis zu diesem Zeitpunkt finden auf ihre Zusammensetzung, Zuständigkeit, Beschlussfassung und Amtsführung die Bestimmungen der Satzung in der Fassung vom 28. Juni 2025 entsprechend Anwendung. Die Satzung in der Fassung vom 28. Juni 2025 ist dieser Satzung als **Anlage** beigefügt. 2) Das nach der Satzung in der Fassung vom 28. Juni 2025 vertretungsberechtigte Präsidium bleibt bis zur wirksamen Bestellung des Vorstands gemäß § 34 dieser Satzung als Vorstand im Sinne des § 26 BGB geschäftsführend und vertretungsberechtigt im Amt. Seine Vertretungsbefugnis richtet sich bis zu diesem Zeitpunkt nach § 33 Abs. 1 der Satzung in der Fassung vom 28. Juni 2025. Mit der wirksamen Bestellung des Vorstands gemäß § 34 dieser Satzung endet die Geschäftsführungs- und Vertretungsbefugnis des bisherigen vertretungsberechtigten Präsidiums. 3) Mitglieder des bisherigen vertretungsberechtigten Präsidiums können für das nach dieser Satzung neu zu bildende Präsidium kandidieren. Solange sie noch Geschäftsführungs- oder Vertretungsaufgaben nach Abs. 2 wahrnehmen, ruhen ihre Rechte und Pflichten als Mitglieder des neuen Präsidiums in Bezug auf Aufsichts-, Kontroll- und Zustimmungsrechte. Das Ruhen endet mit dem Ausscheiden aus der Geschäftsführungs- und Vertretungsfunktion

	nach Abs. 2. Soweit erforderlich, gelten sie bis dahin bei Beratungen und Beschlussfassungen des neuen Präsidiums als verhindert. 4) Die Amtszeit der nach der Satzung in der Fassung vom 28. Juni 2025 gewählten oder bestellten Mitglieder des Aufsichtsrates und des Wirtschaftsrates endet mit der Konstituierung des nach dieser Satzung neu gebildeten Präsidiums als Aufsichtsorgan. Bis zu diesem Zeitpunkt bleiben Aufsichtsrat und Wirtschaftsrat mit ihren bisherigen Aufgaben und Befugnissen nach der Satzung in der Fassung vom 28. Juni 2025 geschäftsführend im Amt. 5) Der Vorstand der Bayerischen Sportjugend im BLSV nach der Satzung in der Fassung vom 28. Juni 2025 bleibt bis zur wirksamen Wahl und Konstituierung des Jugendpräsidiums nach dieser Satzung geschäftsführend im Amt. Mit diesem Zeitpunkt endet die Amtszeit des bisherigen Vorstands der Bayerischen Sportjugend im BLSV.